Die berufliche und fachliche Ausbildung in der armenpflege

Albert Lévy,
Hermann Georg
Alexander von ...

Levy and von Frankenberg - Die Berufliche und Fachliche Ausbildung in der Armenpflege

Schriften des deutschen Vereins
für
Armenpflege und Wohltätigkeit.
Neunundsiebzigstes Heft.

Die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege.

Bericht,
erstattet von
Dr. Albert Levy
in Berlin.

Mitbericht,
erstattet von
H. von Frankenberg,
Stadtrat in Braunschweig.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Heft 78, den Bericht über „Finanzstatistik der Armenverwaltungen" von Professor Dr. Silbergleit-Berlin enthaltend, wird erst im nächsten Jahr erscheinen.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Neunundsiebzigstes Heft.

Albert Levy und H. von Frankenberg, Die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Die

berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege.

Bericht,
erstattet von
Dr. Albert Levy
in Berlin.

Mitbericht,
erstattet von
H. von Frankenberg,
Stadtrat in Braunschweig.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Inhaltsverzeichnis.

Die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege.

Die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege.

Bericht,

erstattet von

Dr. Albert Levy in Berlin.

---

§ 1. Die soziale Entwicklung der letzten Jahrzehnte, welche einerseits dahin ging, immer weitere Gebiete der Fürsorge für die weniger bemittelten Volksklassen staatlichem Schutz zu unterstellen, bei der aber andererseits auch die private Initiative sich der Förderung der Volkswohlfahrt in einer Weise zugewendet hat, wie frühere Zeiten sie entfernt nicht gekannt haben, hat wohl hin und wieder vermuten lassen, das eigentliche Armenwesen würde mehr und mehr zurücktreten. Damit würde dann aber auch der Armenpflege eine Stelle zuzuweisen sein, die innerhalb des Fürsorgeorganismus, wie ihn die großartige soziale Bewegung unseres Zeitalters sich hat entwickeln lassen, nicht mehr eingeordnet werden könnte.

Ich will an dieser Stelle noch nicht darauf eingehen, warum m. E. die Begriffe Armut und Armenpflege wesentlich weiter zu fassen sind, als sie im allgemeinen gefaßt zu werden pflegen. Es würde sich sonst schon daraus ergeben, wieso die Annahme, das wirtschaftliche Emporsteigen der unteren Klassen oder die Erhöhung der den wirtschaftlich Schwachen zugewendeten staatlichen und privaten Fürsorge könnte eine erhebliche Verminderung dessen herbeiführen, womit sich die Armenpflege beschäftigen muß, irrig ist. Aber selbst wenn die Armut an Umfang und Inhalt wirklich verloren und damit das ganze Armenwesen einen Teil seiner Bedeutung eingebüßt hätte, auch dann würde die Armenpflege in ihrer Bedeutung doch nicht geringer bewertet werden dürfen.

Unser Zeitalter hat nämlich das Bewußtsein von der Verpflichtung einer ausgiebigen Fürsorge für die Schwachen in einem solchen Maße zum Gemeingut aller Kulturvölker gemacht, ja es hat diese Verpflichtung so sehr geradezu in den Mittelpunkt des inneren politischen Lebens der Staaten gerückt, — am allermeisten vielleicht in unserem deutschen Vaterlande — daß jegliche aus diesem Verpflichtungsbewußtsein erwachsende Arbeit im Dienste der Schwachen auf volle Anerkennung ihrer Wichtigkeit rechnen darf, handele es sich nun um das große Werk sozialer Reformen zur Herbeiführung besserer Zustände im allgemeinen, handele es sich auch nur um die mühevolle Kleinarbeit der Armenpflege, die sich dem Einzelfall zuwendet, dem Einzelfall, der übrigens sogar bei der großartigsten Entwicklung von Kultur und wirtschaftlichem Wohlstand niemals fehlen würde, weil er nicht von diesen allein abhängig ist. Das Entstehen der benachbarten, bedeutsamen sozialen Fürsorgegebiete, wie z. B. der Versicherungsgesetzgebung, hat allerdings eine sorgsame Abgrenzung zwischen den verschiedenen Zweigen der Arbeit nötig gemacht, eine Abgrenzung, die um so wichtiger ist, je mehr andererseits die wechsel-

1*

seitige Verbindung und Ergänzung der Arbeitsgebiete angezeigt erscheint. Aber diese Abgrenzung hat nicht etwa dahin führen sollen, das eine Gebiet der Fürsorge als wichtig, bedeutsam und schwierig zu stempeln, das andere hingegen nur als eine minder wichtige, gewissermaßen als unvermeidlich allenfalls noch zugelassene Ergänzung anzusehen. Nur in den Augen desjenigen, der das Wesen der Armenpflege ungenügend erfaßt, kann diese Auffassung entstehen. Der Tieferblickende wird erkennen, daß auch die Armenpflege voll von Problemen ist, deren Lösung die größten Schwierigkeiten bietet.

Das Entstehen und die Entwicklung der verschiedenen sozialen Nachbargebiete haben also, wenn sie selbst räumlich das Gebiet der Armenpflege vielleicht einigermaßen einengten, dafür einen wesentlichen Teil dessen auf dieses Gebiet übertragen, was ihnen selbst Ansehen und Bedeutung verleiht. Unter dem Einfluß der Anschauung, daß alle staatlichen sozialen Maßnahmen aus der Auffassung entstehen, daß es sich um eine staatliche Verpflichtung handelt, nicht mehr allein aus dem Trieb einer patriarchalisch wohlwollenden Fürsorge, wie in früheren Zeiten, ist auch die Armenpflege an innerer Bedeutung erheblich gewachsen. Ihr rein charitativer Charakter der alten Zeit, aufgebaut auf den Instinkten und Regungen des guten Herzens und auf der gefühlsmäßigen Eingabe des Augenblicks, die sich aber nur auf den einzelnen Fall bezieht, ist ersetzt durch die Forderung des planmäßigen und systematischen Vorgehens, welches selbstverständlich der charitativen Herzensregung nicht entbehren kann, aber geleitet und reguliert wird von den Erwägnugen des Verstandes und der Erfahrung, und welches ferner den einzelnen Fall in seiner Besonderheit erst dadurch begreifen und richtig beurteilen lernt, daß er in Zusammenhang mit der Gesamtheit der sozialen Verhältnisse unserer Zeit gebracht wird.

Ist so das Wesen der Armenpflege ein ganz und gar anderes geworden, indem ihr charitativer Grundcharakter sich mit den Anschauungen und Forderungen eines sozial hoch entwickelten Zeitalters gepaart hat, und ist sie dadurch an Bedeutung nicht etwa zurückgetreten, sondern erheblich gewachsen, so wirkt die Erscheinung um so befremdender, daß die Ausübung der Armenpflege fast an allen Stellen nur solchen Personen zufällt, die sich in keiner Weise darauf vorbereitet haben, an eine so schwierige Tätigkeit heranzutreten, Personen, denen nicht nur durchweg sogar elementare Kenntnisse und erst recht jede Spezialkenntnis auf diesem Gebiet fehlen, auf welchem sie in verantwortungsvoller Weise arbeiten sollen, sondern denen meist — zu der Zeit wenigstens, da sie die Arbeit beginnen — auch die praktischen Erfahrungen fast ganz abgehen, die allenfalls das, was ihnen an theoretischen Kenntnissen mangelt, ersetzen könnten. Diese praktischen Erfahrungen müssen sie sich erst während der Ausübung der Armenpflege erwerben, sie müssen also gewissermaßen experimentieren, ein Zustand, der im Hinblick auf das lebende Material, um welches es sich hier doch handelt, zum wenigsten höchst bedenklich, wenn nicht direkt unerlaubt erscheinen muß.

Der Ansicht aber, daß eine vollständig zweckmäßige Ausübung

armenpflegerischer Tätigkeit nicht wohl erwartet werden kann, ohne daß der Ausübende sich vorher eine fachliche Vorbildung angeeignet und eine gewisse Schulung durchgemacht habe, kann zunächst nur dann eine Berechtigung zugesprochen werden, wenn vor allem behauptet werden darf, daß sich die Armenpflege als ein durchaus selbständiges Gebiet darstellt, und zwar als ein Gebiet ernster Arbeit.

Ist sie das nicht, sondern nur der Teil eines anderen sozialen Arbeitsgebietes, so würden ja die für dessen Bearbeitung erworbenen Kenntnisse schon mit ausreichen, um auch auf dem Teilgebiet erfolgreich wirken zu können, und Spezialkenntnisse würden nicht allzu sehr vermißt zu werden brauchen. Die auf den anderen sozialen Gebieten Arbeitenden würden sich ohne weiteres auch hier betätigen können. Da aber in Wirklichkeit die Armenpflege, ungeachtet ihrer zahlreichen Berührungspunkte mit anderen Teilen der Sozialarbeit, als ein solches Teilgebiet nicht anzusehen ist, so findet sich auch verhältnismäßig selten die Erscheinung, daß der Armenpflege ein durch Vorbildung und Schulung wertvolles Personenmaterial von jener Seite her zuwüchse, während es umgekehrt allerdings oft genug vorkommt, daß auf armenpflegerischem Gebiet erfahrene Leute sich auf anderen sozialen Gebieten gut verwerten lassen.

Aber der heutige Stand der Anforderungen, die an den Armenpfleger gestellt werden, ist auch nicht in erster Reihe deshalb ein so niedriger, weil man die Armenpflege für einen Teil eines anderen sozialen Arbeitsgebietes hielte, welches als solches keine Spezialkenntnisse nötig machte. Entscheidend ist wohl vielmehr die Anschauung, daß Armenpflege überhaupt gar kein eigentliches Arbeitsgebiet sei. Die noch nicht genügend überwundene rein charitative Auffassung von dem Zweck und der Bedeutung der Armenpflege läßt sie vielfach als nichts anderes erscheinen, als eine gelegentliche Betätigung, die von einer vorübergehenden Herzensregung eingegeben wird und die sich im wesentlichen nach dem Maß der zur Verfügung stehenden und von wichtigeren Dingen anderweitig nicht in Anspruch genommenen Zeit zu richten hat. Sie gilt ferner als eine Betätigung, zu der kein besonderer Aufwand von geistiger Arbeit, von Nachdenken und Überlegung gehört, eine Betätigung, zu welcher derjenige am besten geeignet ist, der „ein gutes Herz" und ein reich gefülltes Portemonnaie besitzt. Ist auch in der öffentlichen Armenpflege diese Betätigung durch das Gesetz etwas pflichtmäßiger fixiert, so ist sie doch auch da nicht so hoch eingeschätzt, daß nicht der angeborene gesunde Menschenverstand und die Kenntnisse und Erfahrungen, die auch für die anderen Funktionen des täglichen Lebens ausreichen, hierfür völlig zu genügen schienen. Nun ist — wie ich eingangs schon ausgeführt habe — eine so niedrige Einschätzung der Stellung und Bedeutung der Armenpflege allerdings nicht mehr allgemein verbreitet. Sie besteht in der Hauptsache noch in den breiteren Schichten des Publikums, hingegen schwindet sie mehr und mehr bei denen, welche die sozialen Verhältnisse etwas tiefer auffassen und welche unser Zeitalter, als ein von den aus den sozialen Verhältnissen erwachsenden Problemen angefülltes zu begreifen vermögen. Die

Verständnisvollsten unter diesen letzteren sind übrigens natürlich die, welche an der sozialen Arbeit selbst erheblich mitbeteiligt sind. Und doch stellen auch diese Kreise, wie weiterhin zu zeigen sein wird, kaum mehr Ansprüche an die Qualifikation der in der Armenpflege Arbeitenden, als jene breiteren Schichten!

Die Armenpflege ist ein selbständiges Gebiet, und zwar ein Gebiet von erheblichem Umfang, wenn man eine planmäßige und überlegte Fürsorgearbeit in all den Einzelfällen, wo irgend eine Art von Not und Elend vorliegt, als Armenpflege bezeichnen darf.

§ 2. Ohne an dieser Stelle tiefgründige Betrachtungen über das Wesen der Armut anstellen oder mich an Definitionen des Begriffs Armut versuchen zu wollen, möchte ich doch darauf hinweisen, daß nach den landläufigen Begriffen m. E. das Wesen der Armut viel zu eng aufgefaßt wird[1]. Um den Begriff erschöpfend zu fassen, sollte man sich weniger an einer mehr oder minder zutreffenden theoretischen Konstruktion versuchen, als vielmehr die lebendige Vorstellung von der unendlichen Mannigfaltigkeit all der Fälle menschlicher Not und Hilfsbedürftigkeit auf sich einwirken lassen, welche man im Dienst der öffentlichen Armenpflege und der so viel verzweigten freiwilligen Liebestätigkeit kennen zu lernen Gelegenheit hat. Daß der Begriff Armut vielfach zu eng gefaßt wird, kommt, wie mir scheint, nicht am wenigsten daher, daß er sich wohl im allgemeinen mehr unter der Vorstellung von den verhältnismäßig einfach erscheinenden und die rein materielle Bedürftigkeit stark in den Vordergrund treten lassenden Fällen, wie sie das Hauptobjekt der öffentlichen Armenpflege bilden, entwickelt. Wie aber in dem großen Konzert des Fürsorgewerks auch der freien Liebesarbeit eine höchst bedeutsame Stelle zugewiesen ist, so darf vor allem auch die Fülle der eigenartigen, armenpflegerischen Probleme, deren Lösung gerade ihr zufällt, nicht vergessen werden, wenn es gilt, den Begriff Armenpflege mit dem richtigen Inhalt zu erfüllen.

Auch deckt sich noch immer nach oberflächlicher Begriffsbestimmung und Umgrenzung das Wesen der Armut allzu sehr mit der Vorstellung: Mangel an Geld, Mangel an materiellen Gütern, wie es ja auch diese Vorstellung ist, aus der die nicht nur naive, sondern geradezu schädliche und vielfach verderbliche Vorstellung erwächst, daß die einfache Aufwendung von Geld eine Beseitigung fast jeglichen Notstandes ermögliche. Es kann nicht genug betont werden, daß diese Auffassung geradezu der Tod einer wirksamen und segensreichen Armenpflege ist.

Daß das Fehlen von Existenzmitteln jeglichen aus anderen Ursachen

---

[1] Erörterungen des Begriffs Armut siehe besonders: Münsterberg, Armenpflege. Einführung in die praktische Lehrtätigkeit. Berlin 1897. „Was ist Armut?" S. 7 ff. — Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. 3. Auflage. Stuttgart und Berlin 1906. Einleitung zur Pathologie der Armut. — Bühl, Das Armenwesen. Jena 1904. „Wesen der Armut und Maßnahmen zu ihrer Verhütung" S. 6 ff.

herrührenden Notstand erheblich verschärft, ist selbstverständlich. In wie zahlreichen Fällen aber ist dieses Fehlen so wenig das eigentlich charakteristische Moment des traurigen Gesamtzustandes, wie er sich der Fürsorge darbietet, daß trotz seiner Beseitigung durch die Beschaffung der fehlenden Mittel das ganze Bild nur sehr unwesentlich verändert erscheint, und daß all die Momente und Tatsachen bestehen bleiben, die den eigentlichen Notstand ausmachen.

§ 2. Hier wäre es ganz falsch anzunehmen, daß die Armenpflege vor allem mit Beseitigung des rein materiellen Notstandes einzusetzen hätte, denn die Ursachen, durch die er herbeigeführt wurde, als da sind Krankheit, Arbeitslosigkeit, Trunksucht, moralischer Tiefstand, Untüchtigkeit, pädagogische Unzulänglichkeit, tiefgehende Disharmonieen zwischen den Ehegatten oder den anderen in einer Familiengemeinschaft Zusammenlebenden und noch vieles andere, diese Ursachen würden nicht etwa zugleich mit dem Verschwinden des eigentlichen Geldmangels beseitigt werden. Es ist nicht richtig, zu glauben, daß der Armenpfleger an solchen Fällen achtlos vorübergehen könne und seine Fürsorgearbeit ihnen vorenthalten dürfte, bei denen vielleicht der materielle Notstand nicht der am meisten hervortretende ist oder überhaupt nur darum auftritt, weil die in der Familie vorhandenen Kräfte nicht richtig verwendet werden. Gerade diese Fälle, in denen durch Beschaffung von Geldmitteln an den Zuständen wenig oder nichts geändert werden würde, sind es, die sehr oft bei näherem Zusehen das Bild einer geradezu verhängnisvollen Zerrüttung der Verhältnisse bieten, gerade sie sind es, die demjenigen, der mit weiser Vorsicht und reifer Überlegung einzugreifen sich entschließt, ein weites Feld hingebender, überaus schwieriger und verantwortungsreicher, aber auch dankbarer und lohnender Tätigkeit eröffnen; gerade sie sind recht eigentlich das Gebiet, auf dem die vorbeugende Liebesarbeit sich zu betätigen hat, indem ihr die wichtige Aufgabe zufällt, zu verhüten, daß die Verhältnisse sich so entwickeln, daß auch noch die Keime der rein materiellen Verarmung heranreifen können, die in solchem Boden ihre allerbeste Nahrung finden, und daß sodann Zustände vollendeten Gesamtelends hervorgerufen werden.

Ich hoffe, nicht dahin mißverstanden zu werden, daß ich den materiellen Momenten bei dem Wesen der Armut eine zu geringe Bedeutung beimessen möchte gegenüber gewissen ideellen, immateriellen; aber ich glaubte gerade die letzteren recht nachdrücklich hervorheben zu sollen, weil sie im allgemeinen zu niedrig angeschlagen werden, wenn man versucht, Armutszustände nach Umfang und Tiefe zu begreifen, während die materiellen Momente nach den allgemeinen Anschauungen von diesen Dingen ohnedies zu ihrem Recht kommen.

Ich denke hier natürlich auch viel weniger an die Zustände von Massenarmut, wie man sie an gewissen Stellen und in bestimmten Gegenden findet, oder die auf gemeinsame Ursachen, z. B. auf Epidemien, Naturereignisse usw. zurückzuführen sind, an Armutszustände also, die durch Verhältnisse hervorgerufen werden, welche mit der Persönlichkeit des einzelnen Notleidenden nichts zu tun haben, als an die

traurigen Einzelfälle, die in ihren Ursachen ganz individuell zu beurteilen und zu verstehen sind, und die sich nicht in einem Bezirk oder an einer Stelle zusammengeschichtet finden, sondern zerstreut, besonders in den Großstädten hier und da, nicht durch ein gemeinsames äußeres Merkmal sich ankündigend, aber in ihrer Gesamtwirkung oft nicht weniger erschreckend als jene.

So verschiedenartig nun also die Armutsfälle in die Erscheinung treten, so bilden sie dennoch, alle zusammengenommen, ein unbegrenztes Gesamtgebiet, und zwar ein selbständiges Gebiet. Das Gebiet, mit welchem es vielfache Berührungspunkte hat, ist, wie oben schon angedeutet, in erster Reihe das der Sozialpolitik, aber dennoch ist es von ihm durch charakteristische Unterscheidungsmerkmale scharf geschieden, wie das in den interessanten Arbeiten von Flesch und Soetbeer des weiteren ausgeführt ist[1]. An einer Stelle der Schrift von Flesch heißt es nun, die Armenpflege verhalte sich zur Sozialpolitik wie Medizin zur Hygiene. Die Armenpflege habe die Aufgabe, die Armut im einzelnen Fall zu beseitigen oder zu lindern, wie die Medizin den einzelnen Krankheitsfall, die Sozialpolitik aber sei berufen, die Ursachen im ganzen, durch die die Einzelarmutsfälle hervorgerufen werden, zurückzudämmen, so wie auch die Hygiene an der Verbesserung der gesamten Gesundheitsverhältnisse, deren mangelhafte Beschaffenheit erst die Unterlage für die einzelnen Krankheitsfälle bietet, arbeiten müßte.

Wenn dieses Verhältnis richtig definiert ist, was kaum zu bestreiten sein wird, dann müßte man aber doch auch den Schluß ziehen dürfen, daß die in der Armenpflege Beschäftigten das Maß an Bildung und Schulung besäßen, welches für den Sozialpolitiker als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Denn auch in dem Verhältnis zwischen Medizin und Hygiene ist es doch nicht etwa so, daß zwar der Hygieniker ein auf akademischer Grundlage sich aufbauendes reiches Maß von Kenntnissen und Erfahrungen sich erwerben müsse, der Mediziner aber, d. h. der praktische Arzt, sich darauf beschränken könne, für seine berufliche Tätigkeit gesunden Menschenverstand und etwas Lebenserfahrung mitzubringen.

Um nun die eigenartige Erscheinung, daß dem Durchschnittsarmenpfleger jede Vorbildung abzugehen pflegt, recht zu würdigen, ist es wohl richtig, sich klar zu machen, was den unendlich mannigfach in die Erscheinung tretenden Fällen von Not und Elend gegenüber Armenpflege bedeutet.

Sie bedeutet zunächst: den Fall deutlich und klar sehen und erkennen, ihn ebenso in seiner individuellen Eigenart erfassen, wie aus den Zusammenhängen heraus verstehen, aus denen er erwachsen ist und sich erklären läßt; dann bedeutet sie weiterhin: beurteilen, an welchen Stellen einzusetzen ist, um eventuell eine Änderung und Besserung herbeizuführen, und endlich den Plan entwerfen, nach welchem vorgegangen werden soll, gewissermaßen den Feldzugsplan, welcher der gegen den

[1] Flesch und Soetbeer, Soziale Ausgestaltung der Armenpflege (Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 54).

betreffenden Notstand zu führenden Aktion zugrunde gelegt werden soll. Natürlich ist es aber nicht damit getan, den Feind aufgespürt, seine Position genau erkundet und die Mittel, mit denen gegen ihn vorgegangen werden soll, richtig ausgewählt und bereit gestellt zu haben, — die Hauptsache wird bleiben, den entworfenen Plan auch richtig auszuführen.

Soll nun die Ausführung all des Erwähnten ohne weiteres für jedermann möglich sein, wofern nur ein guter Wille, ein ehrliches, entschlossenes Helfenwollen vorhanden ist? Soll es zwar auf allen anderen menschlichen Tätigkeitsgebieten so liegen, daß es nur dem Genie, dem Ausnahmemenschen, zuweilen gegeben ist, ohne Vorbereitung und ohne gründliche Vorkenntnisse das zu leisten, wozu die überwiegende Mehrzahl der anderen sich zuerst in mühseliger Arbeit heranbilden muß, während in der Armenpflege, die, wie wir gesehen haben, doch ganz besonders schwierige Probleme und Aufgaben stellt, jeder, der an die Arbeit herantritt, gewissermaßen schon als Meister geboren worden ist? Der Arzt, der die Diagnose körperlichen Leids zu stellen hat, muß sehr genau den menschlichen Körper studiert haben, muß jedes seiner Organe genau kennen, sowohl wie es in gesundem Zustand beschaffen ist, als auch besonders wie es sich im kranken Zustand verändern kann, die anatomische Anordnung auch des kleinsten Teilchens im Organismus und die physiologische Erklärung auch der unwesentlichsten Körperfunktion muß er sich in sorgfältigstem Studium angeeignet haben. Wenn er, nachdem die Diagnose gestellt ist, zur Therapie übergeht, dann kann er nicht etwa unter den ihm bekannten Heilmitteln planlos eine Auswahl treffen und sie willkürlich zur Anwendung bringen, sondern er bedarf neben einer genauen Kenntnis all der verschiedenen Heilmittel und Heilmethoden, welche der modernen Medizin zu Gebote stehen, vor allen Dingen einer reichen und wohlfundierten Erfahrung und Praxis in der Anwendung und Gruppierung, sowie in der Wirkung, welche sie beim menschlichen Organismus hervorrufen. Der Armenpfleger aber, der die Diagnose eines Notstandes zu stellen hat, welche sich zuweilen allerdings in der einfachsten und greifbarsten Form präsentieren kann, oft genug aber auch nicht ohne weiteres erkennbar ist, weil er auf kompliziertesten Verhältnissen beruht, der soll eine genauere Kenntnis des Organismus, in welchem er eine genauere Diagnose zu stellen hat, nicht zu haben brauchen, der kennt ja aus seiner Praxis im täglichen Leben die normalen menschlichen Verhältnisse so genau, daß sich ihm auch die Krankheitserscheinungen in ihren Ursachen und in ihrer Bedeutung ohne weiteres offenbaren! Für ihn bietet die Psyche des Hilfsbedürftigen kein Geheimnis, das er etwa zuerst finden und erklären müßte, um zu verstehen, wie die Not entstehen konnte, in der sich der Hilfsbedürftige befindet! Und die Heilmittel erst und ihre Anwendung! Nun, diese Heilmittel sind ja an sich so einfach, daß über die Art ihrer Anwendung nicht lange nachgedacht zu werden braucht. Wenn nur die Dosis des Heilmittels richtig bemessen, dem Grad des Krankheitszustandes entsprechend angepaßt wird, dann kann man es auf die Wirkung ruhig ankommen lassen. Der

notleidende Mensch ist ein Individuum, dem man helfen will; wenn man nur dieses Individuum selbst kennt, was braucht man da die Struktur der ihn umgebenden Verhältnisse studiert zu haben, was braucht man über die Wirkung viel zu wissen, welche gewisse Heilmittel bei ganzen Schichten etwa an ähnlichen Krankheitserscheinungen Leidender hervorzurufen pflegen oder irgend einmal hervorgerufen haben!

Diese und ähnliche Betrachtungen und Vergleiche könnte man bezüglich aller anderen Tätigkeitsgebiete anstellen, in denen es sich um die Behandlung des Menschen handelt; es sei z. B. auf die zu der armenpflegerischen Arbeit vielfach in feinen und wichtigen Beziehungen stehende Berufsarbeit des Erziehers hingewiesen. Überall ist die selbstverständliche Voraussetzung für das Ausüben der eigentlichen Tätigkeit, die mit voller Verantwortlichkeit für alle aus ihr erwachsenden Folgen verbunden ist, die sorgfältige Vorbereitung durch fachliche Ausbildung und die vorherige Erwerbung von Spezialkenntnissen auf dem betreffenden Gebiet. Die einzige Ausnahme bildet die Ausübung der Armenpflege!

Es sollte in Vorstehendem versucht werden, aus dem Wesen und Charakter der Armenpflege selbst und aus ihrer Stellung innerhalb des Organismus der sozialen Fürsorgearbeit den Nachweis zu führen, daß der bisherige Zustand bezüglich der Vorbereitung auf eine so schwere und verantwortungsreiche Tätigkeit zu den größten Bedenken Anlaß gibt, und es sollte aus diesen allgemeinen Erwägungen die tiefe Berechtigung des Verlangens nach einer ausgiebigen fachlichen, teilweise vielleicht sogar beruflichen Vorbereitung resp. Ausbildung erbracht werden.

Es kann aber nicht genügen, einen derartigen, doch immerhin mehr theoretischen Nachweis zu erbringen. Die Prüfung des wirklichen Bedürfnisses muß vielmehr von den tatsächlichen Verhältnissen ausgehen. Diese stellen sich, wenn sie an der grauen Theorie gemessen werden, nicht selten als viel bessere heraus, als man hätte erwarten sollen. Vielleicht verhält es sich bezüglich der hier zu behandelnden Fragen ebenso. Vielleicht machen sich in Wirklichkeit die Mängel gar nicht in dem Maße bemerkbar, wie meine bisherigen Darlegungen es vermuten lassen.

§ 3. Um das zu ergründen, haben wir vor allen Dingen die Bevölkerungskreise und Schichten, welchen die einzelnen Zweige der Armenpflege ihr Personal entnehmen, genau zu betrachten und vorurteilslos zu untersuchen, ob sich dieses Personal qualifiziert.

Die Ausübung der öffentlichen Armenpflege in den Städten wird natürlich von denselben Personenkreisen übernommen, die auch in den übrigen Zweigen der Selbstverwaltung arbeiten. Es sind ja zumeist die mittleren Schichten des Bürgertums, welche als die eigentlichen Träger der Selbstverwaltungsgeschäfte funktionieren. Verhältnismäßig gering ist der Einschlag aus den sozial und finanziell höher und höchst gestellten Kreisen. So gut wie gänzlich unbeteiligt an der eigentlichen Ausübung der Selbstverwaltung ist die Arbeiterbevölkerung im engeren Sinne, während sie an ihrer Leitung infolge des immer stärker werdenden Eindringens sozialdemokratischer Mitglieder in die Vertretungen der Bürgerschaften — m. E. zum sehr erheblichen Vorteil

gerade für die soziale Ausgestaltung der Selbstverwaltung — mehr und mehr beteiligt wird. Ich möchte an dieser Stelle betonen, daß ich das Nichtbeteiligtsein der Arbeiter speziell an der Ausübung der öffentlichen Armenpflege auf das lebhafteste bedauere, und zwar nicht allein deshalb, weil ich diese Kreise für besonders berufen halte, an der Fürsorge für die zum sehr großen Teil ihren eigenen Reihen entstammenden Scharen der Hilfsbedürftigen mitzuarbeiten, sondern besonders auch deshalb, weil ihr Fernbleiben nach meiner Überzeugung weniger von durch einen Mangel an Interesse bei ihnen verursacht wird, als durch die Abneigung gewisser Kreise des mittleren Bürgerstandes, mit den meist sozialistisch gesinnten Elementen aus der Arbeiterbevölkerung zusammenzuarbeiten und durch eine gewisse Befürchtung, die Armenpfleger aus der Arbeiterbevölkerung könnten in der Beurteilung der Unterstützungsfälle zu wenig kritisch, in der Bewilligung von Unterstützungen aber zu weitgehend sein. In Wirklichkeit ist aber das Gegenteil zutreffend.

Die in den anderen Zweigen der Selbstverwaltung als selbstverständlich angesehene Tatsache, daß die weiblichen Bürger der Stadt an ihr nicht mitwirken, trifft in neuerer Zeit für die öffentliche Armenpflege erfreulicherweise nicht mehr in vollem Maße zu. Bekanntlich ist eine große Reihe von Städten dazu übergegangen, den Frauen den Zugang zu diesem Feld der Betätigung, von dem heute in sachverständigen Kreisen kaum noch bestritten wird, daß es eine ihrer eigentlichen Domänen sein sollte, zu eröffnen. Es erscheint mir nicht zweifelhaft, daß andere Gemeinwesen bald denen folgen werden, welche endlich mit dieser Selbstverständlichkeit den Anfang gemacht haben. Faktisch aber ist die Anteilnahme der Frauen vorläufig nur eine sehr geringe. Die Ursachen hiervon näher zu untersuchen ist hier wohl nicht die geeignete Stelle; auf Grund der Berliner Erfahrungen sehe ich sie — ähnlich wie oben bezüglich der Arbeiterbevölkerung ausgeführt wurde — auch weniger in dem Mangel an Interesse der Frauen selbst, als in der tief eingewurzelten Abneigung der bisher ausschließlich beteiligt gewesenen Männer, mit den ihnen auf diesem Gebiet nicht genehmen Arbeitsgenossinnen zusammenzuarbeiten.

Wie sind nun diese Kreise, wenn sie ihre ehrenamtliche armenpflegerische Tätigkeit aufnehmen, auf sie vorbereitet?

An eine eigentliche Vorbildung soll dabei zunächst noch gar nicht gedacht werden; daß aber wenigstens eine gewisse Vorbereitung der Übernahme einer so wichtigen, verantwortungsreichen und vielfach auch schwierigen Tätigkeit vorausgegangen wäre, das sollte man eigentlich annehmen dürfen. Der Mangel einer solchen Vorbereitung erscheint um so bedenklicher, wenn man erwägt, daß es sich bei der Ausübung der Armenpflege um eine Verpflichtung des Staates resp. der Kommune handelt, daß also die Forderungen einer Vorbereitung logischerweise zu dieser Verpflichtung in demselben Verhältnis steht, wie etwa die Ausbildung von Volksschullehrern zum Schulzwang.

Die Kreise, aus denen die armenpflegerischen Organe der öffentlichen Armenpflege entnommen werden, verfügen natürlich im allgemeinen über die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse aus dem täglichen Leben,

welche ohne Zweifel von allergrößter Bedeutung sind, um die Verhältnisse zu verstehen, welche sich dem Auge des mit dem Ehrenamt eines Armenpflegers Betrauten darbieten, und um die verhältnismäßig einfachen Maßnahmen zur richtigen Anwendung zu bringen, welche im allgemeinen als Rüstzeug der öffentlichen Armenpflege in Betracht kommen. Zweifellos würde das Fehlen dieses Schatzes an allgemeinen Erfahrungen aus dem praktischen täglichen Leben einen noch bedauerlicheren Mangel bedeuten, als es der Mangel an irgendwelcher theoretischen Spezialvorbereitung ist. Aber ebenso zweifellos ist es, daß den Notständen unserer Zeit gegenüber, sowohl um sie zu verstehen als auch um sie zu bekämpfen — und sei es auch nur in einem verhältnismäßig einfach liegenden Einzelfall — mehr nötig ist als die elementaren Kenntnisse des täglichen Lebens. Sind doch diese Notstände zum überwiegenden Teil schon längst nicht mehr leicht erklärbare Einzelerscheinungen, sondern Produkte einer höchst komplizierten wirtschaftlichen Entwicklung und einer Fülle von anderen Vorgängen und Erscheinungen, wie sie aus dem modernen Kulturleben herauswachsen. Für das Verständnis dieser Art von Notständen bringt der Durchschnittsbürger so gut wie nichts mit. Wenn er selbst den Vorgängen des politischen Lebens mit einiger Aufmerksamkeit folgt und sich über sie einigermaßen zu unterrichten schon durch die mit der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte verbundene Betätigung angehalten wird, so bauen sich doch in den meisten Fällen seine Kenntnisse von den Erscheinungen des sozialen Lebens nur auf den Wahrnehmungen auf, die er in seinem engeren Berufsleben zu machen Gelegenheit hat. Die Beschränkung aber auf diese Wahrnehmungen ist gerade allzu sehr geeignet, sein Vermögen, außerhalb dessen stehende Vorgänge und Folgezustände der allgemeinen sozialwirtschaftlichen Verhältnisse zu begreifen, auf das bedenklichste einzuschränken und dem Blick, der weit auf das Ganze gelenkt sein sollte, eine ganz einseitige Richtung zu geben. Daß ferner ein tieferes Verständnis für die Notwendigkeit der so wichtigen psychologischen Zusammenhänge eines Armutsfalles in den hier in Betracht kommenden Kreisen kaum vorhanden sein kann, erhellt ohne weiteres. Dieses Verständnis wird von einem höheren Bildungsgrad bedingt, einem Bildungsgrad, wie er hier nur vereinzelt erwartet werden darf. Dabei muß allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß das Verständnis für die Notwendigkeit und Wichtigkeit eines psychologischen Eindringens in die Eigenart der Personen, denen geholfen werden soll, keineswegs schon die Fähigkeit, auch wirklich einzudringen bedeutet, daß diese Fähigkeit aber durchaus nicht ein Privileg der Gebildeten ist, sondern auch dem minder Gebildeten in erheblichem Maße eigen sein kann. Der auf die Schwierigkeit seiner Aufgabe hingewiesene und von der Wichtigkeit eindringendsten Verstehens des Pflegefalls ausreichend unterrichtete Pfleger würde von solcher Fähigkeit Gebrauch machen; der gar nicht oder mangelhaft Vorbereitete wird das fast niemals tun.

Nun könnten aber den Organen der öffentlichen Armenpflege zwar die Voraussetzungen für ein tieferes Verstehen der Notstände, mit

denen sie sich zu befassen haben, fehlen und sie könnten doch über reiche Kenntnisse all der Hilfsmittel verfügen, welche das Arsenal für die zu ergreifenden Hilfsmaßnahmen bilden. Man könnte z. B. Bescheid wissen über die am Orte befindlichen Wohlfahrtseinrichtungen und Vereine und deren statutarische Bestimmungen; man könnte unterrichtet sein über Art und Höhe der von den konfessionellen Gemeinschaften geleisteten Unterstützungen; man könnte einiges wissen von den wichtigsten Bestimmungen des Krankenkassenwesens und der Versicherungsgesetzgebung; man könnte vertraut sein mit der Methodik in der Anwendung dieser Hilfsmittel, und es könnte ihnen auch — sagen wir — Statistisches darüber bekannt sein, wie an anderen Stellen oder auch nur in der nächsten Umgebung die entsprechenden Verhältnisse beschaffen sind und wie die Hilfsmittel, ihnen zu begegnen, dort angewendet werden. Daß durch derartige etwas umfassendere Kenntnisse die Befähigung unserer Armenpfleger, in den ihrer Fürsorge obliegenden Fällen die richtigen Hilfsmittel zu finden, wesentlich wachsen würde, das leuchtet wohl ohne weiteres ein. Dabei braucht man noch längst nicht etwa an ein tieferes Verständnis der Zusammenhänge des Armenwesens mit anderen Gebieten des Wirtschaftslebens oder an eine irgendwie vollständige wirtschaftsgeschichtliche und nationalökonomische Vorbildung zu denken[1]!

Solche Kenntnisse sind ja doch vor allen Dingen deshalb so wichtig, weil sie sich nicht sowohl als ein Ausfluß der armenpflegerischen Theorie darstellen, als vielmehr bei jedem Schritt die Praxis bestimmen und beeinflussen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die armenpflegerische Praxis überhaupt sich ja durchaus nicht etwa völlig mit der öffentlichen armenpflegerischen Praxis deckt. Steht doch neben der gesetzlichen öffentlichen Armenpflege, zumal in den größeren Städten, sehr bedeutsam die so vielseitig ausgestaltete freie Liebestätigkeit, die konfessionell und die vereinsmäßig organisierte, und dazu kommt noch die Liebesarbeit mancher Einzelpersonen, welche ohne Anschluß an eine Organisation Werke der Wohltätigkeit verrichten wollen, dadurch oft genug allerdings mehr Schaden als Nutzen stiftend. Die Ausübung der öffentlichen Armenpflege mit ihren durch die gesetzlichen Vorschriften festumschrieben erscheinenden

[1] Es trifft vollständig für die Organe unserer öffentlichen Armenpflege zu, was Herzfeld in seinem Aufsatz „Die Stellung der amerikanischen Wohltätigkeitsvereine", Zeitschrift für das Armenwesen, 5. Jahrgang S. 80 über die deutschen Armenpfleger im allgemeinen sagt: „Die einzigen Vorkenntnisse, die der Armenpfleger in sein Amt in der Regel mitbringt, sind die Möglichkeit fast täglicher Beobachtung der Leute im nächsten Umkreis seines Bezirks und eine gewisse Vertrautheit mit ihren Lebensgewohnheiten, eine Kenntnis, die gewiß nicht zu unterschätzen ist, die aber ihre Ergänzung finden müßte durch viele andere, mindestens ebenso wichtige Dinge, als da sind: Kenntnis der Erwerbsmöglichkeiten und Arbeitsgelegenheiten, der anderen Hilfsquellen gegen Verarmung außer der öffentlichen Armenpflege und dgl. m. Selbst die Kenntnis der geltenden Armenordnung und Geschäftsanweisung erwirbt ein solcher Armenpfleger in der Regel erst empirisch im Laufe der Zeit, den Geschäftsgang der Armenverwaltung und ihren organischen Zusammenhang mit den Armenpflegern einerseits und der übrigen Gemeindeverwaltung anderseits lernen viele überhaupt nicht kennen oder verstehen."

Funktionen kann natürlich so gedacht werden, daß sie sich ganz unabhängig von jenen nicht gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen vollzieht, und dem Buchstaben nach kann ein Organ der öffentlichen Armenpflege zweifellos den ehrenamtlich übernommenen Pflichten voll gerecht werden, ohne im geringsten mit dem Teil der Armenpflege vertraut zu sein, welcher auf anderer Basis beruht, als die öffentliche. Sachlich aber ist eine derartige Ausführung der übertragenen Arbeit vollständig unzulänglich. Sie ist unzulänglich, weil auch die nur rein gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen viel besser erfüllt werden können, wenn die Bestrebungen, die zwar von anderen Voraussetzungen ausgehen, aber vielfach Lücken ausfüllen, welche den Erfolg der Maßnahmen der öffentlichen Armenpflege empfindlich zu beeinträchtigen geeignet sind, mit Verständnis berücksichtigt werden, unzulänglich aber auch besonders deshalb, weil gerade die enge Umgrenzung des gesetzlich Zulässigen resp. Gebotenen, zumal die vom kommunal-fiskalischen Standpunkt aus voll berechtigte Zurückhaltung und Sparsamkeit es erheischen, daß man sich der nicht gemeindlichen armenpflegerischen Einrichtungen ausgiebig bediene, statt sie aus Unwissenheit zu ignorieren.

Nur wenn man sich ihrer bedient, dann kann vielleicht die so sehr erwünschte merkliche Entlastung des ohnehin reichlich hoch genug bemessenen städtischen Armenetats vielfach herbeigeführt werden. Leider wird das aber meistens ebensowenig erkannt, wie die stets sich wieder bewahrheitende Richtigkeit des Satzes, daß es auch finanziell viel empfehlenswerter erscheint, der drohenden Armut durch ein einmaliges, wenn auch größeres Geldopfer entgegenzutreten, als infolge zuerst unzulänglichen Eingreifens nachher chronische Lasten übernehmen und tragen zu müssen.

Mir ist die Praxis nicht bekannt, welche im allgemeinen in den Städten bei der Auswahl der mit den Ehrenämtern der Selbstverwaltung zu Betrauenden geübt wird. Im wesentlichen dürfte sich aber diese Praxis streng an den Geist des bezüglichen Paragraphen[1] der Städteordnung halten und sich demgemäß also von der Berliner Praxis wohl nicht wesentlich unterscheiden. In Berlin werden die seitens des „Ausschusses für die Wahlen von unbesoldeten Gemeindebeamten" der Stadtverordnetenversammlung zu unterbreitenden Wahlvorschläge, die fast ausnahmslos durch die darauf folgenden Wahlen bestätigt werden, nicht etwa auf Grund irgendeiner besonderen Qualifikation für das betreffende Amt festgestellt. Es sind vielmehr nur die Fragen entscheidend, die sich aus den §§ 5 und 7 der Städteordnung ergeben. Bei den Vorfragen, die gestellt zu werden

[1] Der § 5 der Städteordnung von 1853 „Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung" gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß etwa das Bürgerrecht, soweit es sich auf die Qualifikation bezieht, die städtischen Ehrenämter zu bekleiden, an irgendeine Voraussetzung bezüglich einer Vorbildung dazu gebunden sei. Der entscheidende Grundgedanke ist vielmehr ganz offenbar der, daß die Übernahme eines im Dienste der Stadt zu übernehmenden Ehrenamtes nur davon abhängig sein soll, ob der Betreffende im Sinne der gesetzlichen Voraussetzungen ein richtiger Bürger der Stadt ist.

pflegen, bevor eine Kandidatur für die Bekleidung eines solchen Ehrenamtes in Vorschlag gebracht wird, wird höchstens darauf Rücksicht genommen, ob der Betreffende nicht beruflich so stark in Anspruch genommen ist, daß ihm die zur Ausübung des Ehrenamtes notwendige freie Zeit fehlen würde. Diese Vorfrage und eine Nachforschung darüber, ob erhebliche Bestrafungen vorliegen, dürften aber auch das Einzige sein, wodurch eine gewisse Beschränkung eintreten kann.

So kommt es denn, daß auch für die Ämter der Armenpfleger nicht etwa eine besondere Auswahl getroffen werden kann. Wohl kann es sein, daß in einzelnen Fällen bei dem Wahlvorschlag der Umstand als empfehlend in Betracht gezogen wird, daß etwa der Betreffende sich bereits an irgendeiner anderen Stelle in der Armenpflege bewährt oder daß er vielleicht sonst in einer Tätigkeitssphäre gestanden hätte, in welcher er sich irgendwie einen besonderen Einblick in die sozialen Verhältnisse zu verschaffen in der Lage war. In der ganz überwiegenden Mehrzahl sind aber die neugewählten Armenpfleger vollständige Neulinge in der Fürsorgearbeit. Sie werden in ihr Ehrenamt natürlich mit dem Bewußtsein einer gewissen Verantwortlichkeit eintreten und mancher unter ihnen wird wohl auch in seinem Innern die Frage an sich richten, ob er den mit dem Amt übernommenen Pflichten in ausreichender Weise gerecht zu werden imstande sei und ob er die nötigen Erfahrungen und Kenntnisse für ein Gebiet besitze, das ihm bisher völlig fremd gewesen ist. Daß aber diese inneren Zweifel jemals zu Bedenken werden könnten, durch die die Annahme des Amtes etwa verhindert würde, das wird schon durch den Umstand verhindert, daß die gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Ehrenamt anzunehmen. Hat also die wählende Stadtverordnetenversammlung kein Bedenken getragen, eine Persönlichkeit zu wählen, die etwa wegen Mangels an jeglicher Vorbildung ungeeignet erscheinen könnte, so würden die auf den gleichen Punkt sich beziehenden Bedenken des Betreffenden selbst auch nichts mehr helfen. Die Verwaltung muß, wenn sie sich überhaupt die Frage vorlegt, ob ihre freiwilligen armenpflegerischen Organe imstande seien, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und der in den betreffenden Gemeinwesen speziell geltenden Anordnungen zu arbeiten, sich mit der Hoffnung beruhigen, daß sie das, was ihnen an Wissen und Erfahrung mangelt — und das wird ziemlich viel sein — sich im Verlauf der Ausübung ihrer Tätigkeit jedenfalls einigermaßen erwerben werden, und diese Hoffnung wird auch gewiß keine ganz trügerische sein. Aber ehe sie sich diese Erfahrung erwerben, müssen sie, worauf ich schon in der Einleitung hinwies, doch gewissermaßen experimentieren. Daß das auf Kosten der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel geschehen wird, ist schon bedauerlich; viel bedauerlicher aber noch, daß es meistens zum Nachteil der Pfleglinge und oft genug mit Einbuße der eigenen Freudigkeit an dem Amt geschehen wird. Diese Tatsache darf man sich nicht verhehlen und das Bedauern über sie wird auch nur wenig durch die an sich gewiß tröstliche Gewißheit abgeschwächt, daß unter den ehrenamtlichen Organen der öffentlichen Armenpflege sicher

zahlreiche Elemente sind, die sich durch ihren praktischen Sinn, durch eine bemerkenswerte Fähigkeit, sich auf ihnen sonst fremden Gebieten schnell zu orientieren, und durch ein von menschenfreundlicher, aufrichtig sozialer Gesinnung gefördertes, warmes Interesse für die Sache schneller in die Armenpflege hineinarbeiten, als es vielleicht mancher andere tun würde, dem es an einer ausgiebigen theoretischen Vorbildung nicht, wie jenen, mangelt. Diesem Umstand ist es gewiß zu verdanken, daß trotz des so tief bedauerlichen Mangels, dessen Darlegung dieses Referat dient, die armenpflegerische Übung sich doch nicht durchweg auf einer so tiefen Stufe befindet, wie es eigentlich zu fürchten wäre. Ist das auch voll anzuerkennen, so darf dem gegenüber anderseits ruhig behauptet werden, daß die öffentliche Armenpflege in der Art ihrer Ausübung und ganz besonders in ihren Resultaten ein ganz anderes Bild darbieten würde, wenn, so wie auf anderen Gebieten, auch hier mit angeborener Intelligenz und mit dem Eifer für die Sache eine systematische Vorbildung und ein ausgiebiges Maß von Kenntnissen sich vereinigen würden.

Was hier über die Organe der öffentlichen Armenpflege ausgeführt ist, das gilt natürlich von dem geringen Teil derselben, der neuerdings der weiblichen Einwohnerschaft entnommen wird, nicht minder als von den Männern. Manche von den Frauen, die jetzt in diese ihnen so lange Zeit vorenthalten gewesenen städtischen Ehrenämter eintreten, werden ja allerdings Gelegenheit gehabt haben, sich vorher in der Vereinstätigkeit gewisse armenpflegerische Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen, was bei den Männern, die im Berufsleben stehen und über wenig freie Zeit verfügen, nicht in dem Maße der Fall sein wird. Da aber, wie ich noch auszuführen haben werde, auch die freie Liebestätigkeit von ihrer Mitarbeiterschaft nicht etwa eine besondere Vorbildung oder auch nur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit in der Fürsorgearbeit verlangt, und da ferner die Kenntnisse, die dort erworben werden können, dem ganzen Charakter dieser freiwilligen Arbeit entsprechend, nicht allzu tiefe sein können, so ist das Maß der Vorbildung, welches die Frauen in die öffentliche Armenpflege etwa dadurch mitbringen können, daß sie in der freien Liebesarbeit bereits tätig gewesen sind, nicht sehr hoch anzuschlagen[1].

§ 4. Ich habe bisher von den Organen der öffentlichen Armenpflege gesprochen, ich wende mich jetzt zu ihren Leitern.

Wenn ich die Mitglieder unseres Vereins überschaue und mir dabei klar mache, daß diese meine Ausführungen in erster Reihe ihnen vorzulegen sind unter denen in so erheblicher Zahl die Dezernenten des öffentlichen Armenwesens in den Provinzial- und Landarmenverbänden

[1] Ich befinde mich zu meinem Bedauern bezüglich meiner Ausführungen über die Notwendigkeit fachlicher Ausbildung für die ehrenamtlichen Organe der Armenpflege in einem gewissen Gegensatz zu den schönen Darlegungen Kaysers „Über die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege“ („Schriften des D. Ver. f. Armenpflege und Wohltätigkeit“, Heft 49). Kayser spricht es nicht direkt aus, daß er eine Ausbildung nicht für nötig hält, aber seine bezüglichen Ausführungen (siehe z. B. S. 9) können nicht anders verstanden werden. Und doch stellt er (siehe z. B. S. 11) an die Leistungen der Armenpfleger — mit Recht — sehr hohe Ansprüche.

und in unseren deutschen Städten vertreten sind, dann kann ich mich einer lebhaften Besorgnis nicht entschlagen, ob nicht aus dem, was ich an dieser Stelle zu sagen haben werde, Mißverständnisse und Verstimmungen entstehen. Kein Mensch beabsichtigt solche so wenig, wie ich und würde sie so aufrichtig bedauern, wie ich selbst, wenn sie wirklich sich zeigen sollten. Wenn es mir aber heiliger Ernst damit ist, durch die in meinem Referat zu entwickelnden Gedanken dazu beizutragen das uns allen gleichmäßig am Herzen liegende Arbeitsgebiet zu heben und zu fördern, dann darf mich auch keinerlei Rücksichtnahme persönlicher Art dazu verleiten, Sachliches nicht zu sagen, von dessen Berechtigung ich durchdrungen bin.

War von den ausübenden Organen der öffentlichen Armenpflege zu betonen, daß sie zu ihrer Tätigkeit irgendwie ausreichende Vorkenntnisse oder auch nur eine gewisse, auf ihr schwieriges Amt hinführende Vorbereitung nicht mitbringen, so kann ich auch von den Leitern der großen Verbände, denen die Ausübung der gesetzlichen Armenfürsorge übertragen ist, nicht anerkennen, daß sie genügend mit Kenntnissen ausgerüstet würden, um ihrer Aufgabe von vornherein ganz gerecht werden zu können. Daß sie diesen Mangel an Vorbildung in der ersten Zeit ihrer Amtsführung durch eingehende Studien zu ersetzen bemüht sind, das will ich schon an dieser Stelle nachdrücklich hervorheben und anerkennen.

Die Dezernenten für das Armenwesen in den größeren Städten werden wohl fast ausnahmslos den besoldeten Magistratsmitgliedern entnommen, welche ja die Befähigung zur Erlangung ihrer Stellungen in den Kommunen auf Grund der Ablegung des zweiten juristischen Examens erlangt haben. Für die Berufung zu den Stellungen des höheren Verwaltungsdienstes in den Provinzialregierungen ist wohl die durch Ablegen der sogenannten großen Staatsprüfung zu erlangende Befähigung entscheidend; dieser großen Staatsprüfung haben sich also die Herren Landesräte, denen das Dezernat für das Armenwesen in den Provinzialregierungen übergeben ist, unterzogen.

Ich gedenke natürlich nicht, an dieser Stelle das oft genug, besonders im politischen Leben, erörterte Problem eingehender zu behandeln, in wieweit die ganz hervorragende Stellung berechtigt und für das Gemeinwohl nützlich sei, welche die Juristen bei der Verwaltung und Leitung unseres Staatswesens einnehmen. Mir scheint, daß die Entwicklung dieser Dinge neuerer Zeit stark dazu hindrängt, nicht alles so zu lassen, wie es seit langer Zeit gewesen ist, und daß sich, — nicht zum wenigsten unter dem stets noch wachsenden Einfluß der Bedeutung, welche die Ausgestaltung unseres vielseitigen sozialen Lebens bei uns einnimmt — eine bedeutsame Änderung in dem Sinne vollzieht, daß leitende Stellungen auf wichtigen Gebieten des öffentlichen Lebens neben den Juristen auch anderen Berufsständen erschlossen werden.

Aber zurzeit hat diese Bewegung wohl erst begonnen und für unser Gebiet jedenfalls noch keine Bedeutung erlangt; die Oberhäupter unserer Städte, besonders der größeren, werden zu Dezernenten des öffentlichen Armenwesens auch weiterhin in erster Reihe gewiß eins ihrer juristischen

Magistratsmitglieder bestellen. Bestimmend für diese Gepflogenheit ist nicht allein die allgemeine Praxis, welche dahin geht, außer den erforderlichen Fachleuten für das Bauwesen und das Schulwesen als besoldete Magistratsmitglieder überhaupt nur Juristen anzustellen, sondern auch der sehr berechtigte spezielle Gesichtspunkt, daß zur Leitung eines so wichtigen, auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verwaltungszweiges wohl nur juristisch vorgebildete Persönlichkeiten in Frage kommen könnten.

Es sei nun auch ohne weiteres zugegeben, daß zur Leitung dieses unseres öffentlichen Armenwesens juristisch vorgebildete Persönlichkeiten einigermaßen prädestiniert erscheinen. Die genaue Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen selbst und ihre Anwendung, sowie die sachverständige und maßgebliche Beurteilung der zahlreichen Rechtsfälle, die durch die Praxis gezeitigt werden, kann in ausreichendem Maße nur von juristisch vorgebildeten Persönlichkeiten erwartet werden, und nur von solchen können auch die Verwaltungen eine ausreichende und zweckdienliche Vertretung ihrer wichtigen Interessen bei den zahlreichen Streitfällen zwischen den verschiedenen Armenverbänden erwarten. Auch das neben der Beherrschung des Spezialressorts nicht zu entbehrende, tiefere Verständnis für die kommunal-rechtlichen und verwaltungstechnischen Zusammenhänge zwischen dem Armenwesen und dem gesamten Verwaltungsorganismus kann am meisten von den juristisch ausgebildeten und geschulten Kräften erwartet werden, wenngleich natürlich auch diese Kenntnisse nicht etwa ein Privileg der juristischen Mitglieder der Magistrate sind. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die eingehenderen Kenntnisse der gesamten staatlichen, provinzialen und kommunalen Verwaltung, wie sie bei Juristen vorausgesetzt werden darf, auch für die Beurteilung und Lösung der organisatorischen Probleme des Spezialressorts von großem Wert sein können.

So schwer all dieses ins Gewicht fällt, um unter den Magistratsmitgliedern die juristisch ausgebildeten jedenfalls noch als die am meisten geeigneten für die Leitung des Armendezernats erscheinen zu lassen, so kann doch dadurch die Tatsache in ihrer Bedeutung nicht abgeschwächt werden, daß der überwiegenden Mehrzahl der Herren Dezernenten eine eigentlich armenpflegerische Vorbildung völlig abgeht, wenn sie ihr Amt antreten.

Wenn ich nicht gefürchtet hätte, es als Unbescheidenheit ausgelegt zu bekommen, dann hätte ich mir erlaubt, den Fragebogen, den mein Herr Mitberichterstatter hat heraus gehen lassen, noch durch einen Spezialbogen zu ergänzen, der bezüglich der Leiter der Armendezernate einige Fragen stellen sollte; die unter 8 gestellte Frage des Herrn Mitberichterstatters: In welcher Weise hat bei den städtischen Beamten, in deren Händen die Bearbeitung der laufenden Armenangelegenheiten ruht, eine Vorbereitung für diese Aufgabe stattgefunden?

a) bei den oberen Beamten

haben ja wohl die Herren Dezernenten im allgemeinen nicht auf sich bezogen und demgemäß auch nicht beantwortet. Aber auch ohne auf dem Material fußen zu können, welches sich durch die Beantwortung eines solchen Ergänzungsfragebogens vielleicht ergeben haben würde, glaube ich

die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß die überwiegende Mehrzahl der in Betracht kommenden Herren dem Armenwesen zu der Zeit theoretisch und praktisch noch fremd gegenüber gestanden hat, als das wichtige Dezernat in ihre Hände gelegt wurde. Sollte diese meine Behauptung von einzelnen oder gar von vielen der Herren, was ihre Personen angeht, als unzutreffend bezeichnet werden müssen, so bitte ich allerhöflichst um Entschuldigung und nachsichtige Beurteilung meines Irrtums. Diese Entschuldigung wird mir hoffentlich eventuell um so bereitwilliger zu teil werden, als ich der ersten Behauptung die weitere — und diese wird mir wohl von keiner Seite bestritten werden — hinzufüge, daß ungeachtet des erwähnten Mangels an Vorbereitung, wenn nicht vielleicht gerade aus dem Bestreben heraus, diesen Mangel nicht zur Geltung kommen zu lassen, die betreffenden Dezernate mit außerordentlich warmer Hingabe und nach einiger Zeit auch mit höchst bemerkenswerter Sachkenntnis wahrgenommen werden. Natürlich drängt sich gerade an dieser Stelle ganz elementar auch die Betrachtung auf, daß doch auch die hervorragendsten Männer unseres Kreises, an welche jeder denkt, auch wenn ich ihre Namen nicht nenne, „nur Juristen“ waren, als sie ihre Laufbahn als Leiter großer kommunaler Armenverwaltungen begannen. Nun, ich glaube nicht zu irren in der Annahme, daß von ihnen gerade mancher schon zu der Zeit, da er noch als Richter amtierte, also noch reiner Jurist war, in seinen Interessen und auch in seinen Studien sehr stark zu dem Gebiete hinneigte, welches nachher sein eigenstes geworden ist.

Diese Ausnahmen können aber die Tatsache, wie ich sie zuerst feststellte, nicht beseitigen. Die selbständige Geltung, die sich die gesamte armenpflegerische Arbeit in unserer Zeit errungen hat, die soziale Ausgestaltung insbesondere der öffentlichen Armenpflege, ihr Herauswachsen über die engen Grenzen, welche ihr das Gesetz, und zwar auch nur dann vorschreibt, wenn sein Buchstabe mehr entscheidend sein soll, als der Geist, den eine sozial gerichtete Zeit hineinlegen möchte, lassen doch die Bedeutung einer armerechtlichen Vorbildung für das Amt eines Leiters des Armenwesens hinter der Forderung einer tieferen armenpflegerischen Vorbereitung mehr und mehr zurücktreten. Mir will scheinen, daß der Leiter eines großen Armenwesens, das, was ihm an juristischen Kenntnissen im Einzelfall etwa fehlen sollte, nicht zu sehr entbehren wird, wenn er — wie das in den großen Verwaltungen üblich ist — juristische Hilfsarbeiter zur Seite hat. Die Organisation und die Disposition in dem großen, ihm unterstellten Verwaltungskörper, die Anknüpfung und Pflege der Beziehungen zu den wichtigen Organisationen der Privatwohltätigkeit, die Anleitung, Schulung und Führung der nachgeordneten Organe, der beamteten sowohl wie der ehrenamtlichen, die fortgesetzte enge Fühlungnahme mit allen anderen Zweigen der sozialen Fürsorge und das eingehende Studium dieses immer weiter sich ausdehnenden gewaltigen Gebietes, vor allem aber das von reichen pflegerischen Erfahrungen getragene Beurteilungsvermögen des Einzelfalles können m. E. wenigstens ebenso gut in die Hände eines Mannes gelegt werden, dessen Vorbereitung für seine Tätigkeit die eigentlichen Gebiete der Fürsorgearbeit mehr berührt hat, als gerade

die Jurisprudenz. Ja dieser würde vielleicht der noch besser für sein Amt Befähigte sein.

§ 5. Wenden wir uns jetzt den Kreisen zu, aus welchen die private Wohltätigkeit ihre Mitarbeiterschaft entnimmt, und prüfen wir, ob diese etwa den Ansprüchen an eine Vor- und Ausbildung mehr entsprechen, als durchweg die Organe der öffentlichen Armenpflege.

Es ist natürlich in diesem Zusammenhang nicht notwendig, die allgemeinen Unterschiede zwischen der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit zu erörtern; wichtig ist es nur hervorzuheben, daß in bezug auf die grundsätzlichen Fragen ein Unterschied überhaupt gar nicht vorhanden ist, weil die Grundsätze der armenpflegerischen Arbeit für alle Gebiete der Armenpflege die gleichen sind.

Wenn wir zunächst die konfessionelle, kirchliche Armenpflege betrachten, so sucht diese ihre Betätigung zum Teil darin, sich an das innere Leben ihrer Gemeindemitglieder zu wenden und ihnen nicht nur in ihrer leiblichen Not zu helfen, sondern sie auch innerlich aufzurichten und seelisch zu erbauen. Wenn sie diese innerliche sittliche Hebung als Grundlage auch für die Bekämpfung leiblicher Not ansieht, so dürften nach dieser Richtung hin die der armenpflegerischen Fürsorgearbeit sich zuwendenden Geistlichen, natürlich als in besonderer Weise qualifiziert zu betrachten sein. In den kleinen Städten und auf dem Lande sind es ja die Geistlichen, denen ein sehr wesentlicher Teil der Armenpflege zufällt, und den anerkannten Mängeln gegenüber, unter welchen sonst das ländliche Fürsorgewesen leidet, kann es als ein besonders erfreulicher Umstand bezeichnet werden, daß dort die Persönlichkeiten in erster Reihe sich der Hilfsbedürftigen annehmen, welche durch ihr geistliches Amt und die damit verbundene Lebensauffassung, durch ihre akademische Bildung und besonders auch durch das in kirchliche Kreise neuerdings immer tiefer eindringende soziale Verständnis in hervorragender Weise dazu berufen sind. Von einer eigentlich fachlichen Vorbildung kann aber auch hier nicht die Rede sein. Es mag sein, daß die Theologie-Studierenden sich jetzt vielfach auf sozialen Gebieten zu informieren suchen. So ersehe ich auch aus den Vorlesungsverzeichnissen einiger weniger Universitäten, daß in den theologischen Fakultäten Vorlesungen gehalten werden, aus deren Bezeichnungen ich entnehmen zu können glaube, daß in ihnen sowohl gewisse Hinweise auf die armenpflegerisch-charitativen Aufgaben der Geistlichen als auch andere, auf diese Aufgaben vorbereitende Elemente enthalten sind. Aber diese Erscheinungen sind, wie gesagt, ganz vereinzelt und die nach einer Gelegenheit zu systematischer Vorbildung auf diesem Gebiet suchenden Theologen dürften ebenso wenig etwas finden, wie die Angehörigen der anderen Fakultäten. Bei den einfachen und übersichtlicheren Verhältnissen auf dem Lande fällt natürlich der Mangel an fachlicher Vorbildung nicht annähernd so ins Gewicht, wie in den großen und komplizierten Armutsverhältnissen der großen Städte, wo ja schon dazu allein ein gewisses Studium nötig ist, um die zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen zu kennen und richtig benutzen zu können, die diesen Armutsverhältnissen begegnen sollen. Ihnen gegenüber kann der Mangel an fachlichen Kenntnissen und

Erfahrungen nicht in dem Maße durch die seelsorgerischen Qualitäten der Geistlichen kompensiert werden, wie auf dem Lande, weil den Geistlichen in den Massengemeinden der Großstädte und bei der dort auch vor ihnen nicht Halt machenden allgemeinen Pflichtenüberlastung gar nicht die Zeit bleibt, durch individualisierendes Eindringen in den Einzelfall von jenen Qualitäten ausgiebigen Gebrauch zu machen. In den Großstädten kann daher das Fehlen sachlicher Vorbereitung für die armenpflegerischen Pflichten, die dem Geistlichen erwachsen, in bezug auf diesen als nicht weniger bedauerlich angesehenwerden, als in bezug auf die übrigen Kategorien der Armenpfleger.

Als Persönlichkeiten, die geradezu als die geborenen Armenpflegerinnen bezeichnet werden können, hat man sich gewöhnt, die „barmherzigen Schwestern" der katholischen und die „Diakonissen" der evangelischen Kirche anzusehen. In der Tat wird jeder in der armenpflegerischen Praxis Stehende nur mit der dankbarsten Anerkennung und vielfach mit Bewunderung dessen gedenken können, was von diesen vortrefflichen Frauen geleistet wird. Unerreichbar ist die Hingabe und Treue, die von ihnen vielfach gerade den Ärmsten und Hilflosesten zugewendet wird und in wenigen anderen der Fürsorgearbeit sich widmenden Personen verkörpert sich so, wie in ihnen, das Ideal selbstloser, aufopfernder und unermüdlicher Menschenliebe. Was an natürlicher Begabung ein Mensch zur armenpflegerischen Arbeit mitbringen kann, das haben sie in reichstem Maße aufzuweisen und davon wird auch ebenso in reichstem Maße von ihnen Gebrauch gemacht. Für um so bedauerlicher möchte ich es aber auch hier halten, daß sich mit solcher Hingabe nicht auch die fachliche Tüchtigkeit verbindet, die sich nur auf fachlicher Ausbildung aufbauen kann. Gerade in der so weit verzweigten Fürsorgearbeit der großen Städte und dem großen Elend der Massengemeinden in ihnen gegenüber, wo naturgemäß die kirchliche Armenpflege, auf sich allein angewiesen, nur unzureichend helfen kann, tritt es oft genug hervor, daß die Gemeindediakonissen nicht genügend mit dem vertraut sind, was sie sich durch ein gründliches Studium des gesamten Armenwesens und besonders durch die sichere Erlernung der gesetzlichen Normen und Umgrenzungen der öffentlichen Armenpflege, sowie durch gewissenhaftes Unterrichtetsein von allen Einrichtungen der rein humanitären Fürsorgetätigkeit zum größten Nutzen für ihre eigene Wirksamkeit hätten aneignen müssen. Was hier gesagt ist, bezieht sich natürlich vorzugsweise auf die Fürsorge für die Armen in der offenen Gemeindepflege, nicht auf die Aufsichts- und Lehrtätigkeit, welche die Diakonissen in segensreichster Weise in Kleinkinderschulen und in der Pflege von Kranken in geschlossenen Anstalten ausüben.

Ich komme nun zur Vereinstätigkeit und der Liebestätigkeit einzelner Privatpersonen.

Von solchen, die die hilfsbereite Grundstimmung unseres Zeitalters, sein soziales Verständnis und sein tatkräftiges Eintreten auf allen Gebieten, wo es gilt, die Lage der Schwachen zu verbessern, lobend hervorheben möchten, wird in erster Reihe immer auf das überreich ausgebildete

Vereinswesen im Bereich der Armen- und Wohlfahrtspflege hingewiesen. Wer sich aber von äußerem Schein nicht blenden läßt, der sieht dieses üppig blühende Vereinsleben mit etwas skeptischeren Blicken an.

Gewiß wäre es ungerecht, nicht freudig anzuerkennen, wieviel aufrichtiges Helfenwollen, wieviel ehrliche Begeisterung für Liebeswerke aller Art in weiten Kreisen zur Betätigung drängt, aber die Befriedigung darüber wird sehr wesentlich geschmälert durch die ebenfalls ganz unverkennbar hervortretende Tatsache, daß in unserer ohnedies dem Äußerlichen stark zugewendeten Zeit auch bei Ausübung der einfachen Werke der Nächstenliebe und sogar da, wo es sich um ernsteres, überlegtes, soziales Arbeiten handelt, äußere, in keiner Weise aus innerer Hingabe erwachsende Motive sich in erheblichem Maße geltend machen. Diese allgemeine Beobachtung könnte durch mancherlei Einzelerscheinungen illustriert werden, wie überhaupt in einer Betrachtung, die man etwa der Ethik des Vereinswesens in unserer Zeit widmen würde, sicher viel Unerfreuliches zu sagen wäre. Aber es kommt hier weniger auf die allgemeine Betrachtung selbst an, als auf die Folgerungen, welche sich für unsere Frage aus ihr ergeben.

Je weniger es das ernste, ehrliche Gefühl sozialer Verpflichtung oder doch wenigstens die spontane Regung eines wirklichen, tiefgehenden Mitempfindens mit der Not und dem Leid des Mitmenschen ist, welche zur Betätigung in ernster, armenpflegerischer Arbeit hindrängen, um so weniger stark wird auch das Bedürfnis empfunden werden, alle Voraussetzungen zu erfüllen, unter denen einiger Erfolg erwartet werden kann, um so geringer wird der Trieb sein, sich auf diese Arbeit vorzubereiten, um so geringer auch das Streben, wenigstens in der Arbeit selbst zu lernen und sich für sie heranzubilden. Dazu kommt dann, wie oben ausgeführt, noch die weite Kreise des Publikums stark beherrschende unrichtige Auffassung vom Wesen der Armut und die ihrer wirklichen Bedeutung in keiner Weise gerecht werdende Beurteilung der Armenpflege resp. der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit ihrer Ausübung. Dieser unrichtigen Beurteilung der Tätigkeit, der sie sich widmen wollen, unterliegen vielfach auch diejenigen, die sonst aus den reinsten Antrieben heraus und mit tiefem Ernst an die Arbeit herantreten.

So kommt es, daß unter der großen Schar der zur Ausübung der freien Liebesarbeit Heranströmenden nur gar wenige sind, die sich vorher irgendwie mit dem Bewußtsein erfüllt hätten, es gelte, sich auf die in Aussicht genommene Tätigkeit vorzubereiten. In den bei weitem meisten Fällen wird es der Dame der besseren Stände, welche hier ja eine so wesentliche Rolle spielt, gar nicht in den Sinn kommen, daß man eigentlich etwas gelernt haben müsse, um in der „Wohltätigkeit“ arbeiten zu können, und zwar ebensowenig denen, welche „in einen Verein eintreten“, „weil die anderen es tun“ oder weil man es von ihrer gesellschaftlichen Stellung erwartet, wie der, welche sich innerlich verpflichtet fühlt, von dem reichen Maß ihrer freien Zeit einen Teil in den Dienst ihrer hilfsbedürftigen Mitmenschen zu stellen. Es bildet eine bemerkenswerte Ausnahmeerscheinung, wenn die betreffende Dame beim

Eintritt in diese ungewohnte Tätigkeit das Gefühl einer gewissen Befangenheit mitbringt, welches sonst natürlicherweise fast jeden befällt, der sich einer Aufgabe gegenübersieht, an der er seine Kräfte zu erproben noch nicht Gelegenheit gehabt hat. Man steht eben ganz unter dem irreführenden Eindruck, daß bei der beabsichtigten armenpflegerischen Arbeit, soweit überhaupt von Arbeit gesprochen werden könne, keine anderen Eigenschaften und Kenntnisse in Betracht kämen, als die für die Betätigungen des täglichen Lebens benötigten. Hier reichen sie aus, — da werden sie dort sicher auch genügen!

Nun kann ja allerdings mildernd angeführt werden, daß eine hohe Leistungsfähigkeit für das, was an sehr vielen Stellen der Vereinsarbeit zu leisten ist, in der Tat auch nicht erforderlich ist, weil sie eben dort nicht gefordert oder erwartet wird. Kann doch leider nicht geleugnet werden, daß auch einem erheblichen Teil unserer Vereinsorganisationen ein tieferer Einblick in das Wesen und die Zusammenhänge der Armut noch nicht erschlossen ist und daß die modernen Anschauungen von dem Zweck und den Aufgaben der Armenpflege, welche, wie schon mehrfach ausgeführt, die Anschauungen der früheren Zeit an Tiefe und Inhalt weit hinter sich lassen, bei ihnen noch wenig Eingang gefunden haben. Da wird noch in der alten bequemen, von irgendwelchem Eingehen auf die speziellen Verhältnisse in keiner Weise beeinflußten Art weitergewirkt, da wird unbeirrt durch alle Erfahrungen, welche die Verderblichkeit eines planlosen Almosengebens in überzeugendster Weise erbringen, in den alten Gleisen unentwegt fortgefahren, da weiß man noch nicht, daß die prophylaktische Tendenz das wichtigste Kriterium moderner Armenpflege ist. Um eine solche Art von Armenpflege ausüben zu können, dazu braucht man allerdings nur sehr wenige Kenntnisse; für sie ist das Geld viel wichtiger, welches auf vielfach nicht einwandsfreien Wegen in ausreichender Menge herbeizuschaffen, den Kreisen, die auf dem Gebiet wirklicher armenpflegerischer Arbeit nichts oder doch nur Untergeordnetes leisten, allerdings meist viel besser gelingt. Man kann ja nun vielleicht auch umgekehrt sagen, daß manche Vereine deshalb so wenig beachtenswerte Leistungen aufzuweisen haben, weil ihre Mitarbeiterschaft auf einem zu niedrigen Niveau der Auffassung von der Wichtigkeit und Bedeutung der Fürsorgearbeit steht. Da wird erst das Eindringen solcher Elemente, die von sozialen Auffassungen und Begriffen mehr berührt sind, bewirken können, daß man sich höhere Ziele steckt, als es bisher geschehen ist. Mit den höheren Aufgaben wird dann aber auch die Erkenntnis wachsen, daß zu ihrer Lösung größere und besser geübte und vorgebildete Kräfte gehören. Solche Elemente dringen in neuerer Zeit mehr und mehr in die Vereine ein, und schon heute könnte bei eingehenderer Behandlung dieses Gegenstandes eine stattliche Anzahl von Vereinsorganisationen genannt werden, die sich fast ganz von den veralteten, traditionellen Anschauungen über Armenpflege und Wohltätigkeit losgelöst haben und sich auf das schwierige Gebiet der sozialen Arbeit mit mutiger Energie, aber auch mit zielbewußter, deren Bedeutung klar erkennender Überlegung begeben. Bei dem Ernst und der Hingabe, mit der man in diesen Vereinen arbeitet, eignet man

sich denn auch im Verlauf der Arbeit manches an, was natürlich besser gleich mitgebracht worden wäre, was aber doch auch so noch wesentlich dazu beiträgt, die Arbeit vielleicht zu einer erfolgreichen und segensreichen werden zu lassen.

Mir scheint, daß in denjenigen Vereinen noch am besten gearbeitet wird, die die meiste Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege haben, weil der doch immerhin strengere und mehr konzentrierte Charakter dieses Teils der Armenpflege dann seinen erziehlichen Einfluß auch auf die in der freien Liebestätigkeit Wirkenden ausüben kann, während natürlich auch umgekehrt die oft weitherzigere Auffassung der letzteren einen günstigen Einfluß auf die Organe der öffentlichen Armenpflege zu üben geeignet ist. Überhaupt ist nichts so geeignet, die Schwächen der eigenen Tätigkeit hervortreten zu lassen und dadurch anregend auf Veränderungen und Verbesserungen zu wirken, wie das Zusammenarbeiten mit anderen, und deshalb werden auch in der Armenpflege dort am ehesten Fortschritte sich bemerkbar machen, wo ihre verschiedenen Zweige in enge Berührung miteinander kommen.

Der Mangel an jeglicher Vorbereitung ist im übrigen in der freiwilligen Liebesarbeit fast noch bedenklicher, als in der öffentlichen. In letzterer gibt das von der Bürgerschaft übertragene Ehrenamt doch auch dem, der ganz unvorbereitet in die Arbeit eintritt, eine gewisse Festigkeit und ein gewisses Verantwortlichkeitsgefühl, denn er schuldet die gewissenhafte Wahrnehmung dieses Amtes nicht nur seinem eigenen Bewußtsein, sondern ebenso sehr dem Vertrauen der Mitbürger, die es ihm übertragen. In der freiwilligen Vereinstätigkeit fällt aber dieses Moment fort, und wer nicht durch einiges Studium einen Einblick in die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Probleme, die es zu lösen gilt, genommen nnd sich so für seine Arbeit stark gemacht hat, der tritt *ohne jeden inneren Halt* in die so verantwortungsreiche Tätigkeit ein.

Ganz erschreckend ist aber auch der durchweg in Vereinskreisen herrschende Mangel an *praktischen Kenntnissen* in der Armenpflege, die Unwissenheit bezüglich der Kompetenzen ihrer verschiedenen Zweige, bezüglich der unentbehrlichen Bestimmungen der Versicherungsgesetzgebung, sowie der anderen einschlägigen Gesetze und Verordnungen usw., ganz abgesehen von der Unbildung auf allgemein wirtschaftlichem und nationalökonomischem Gebiet. Über die daraus sich ergebende Unfähigkeit, wirksam zu helfen, über die große Unwahrscheinlichkeit, daß der zu erzielende Erfolg in angemessenem Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe und Arbeit stehe, ist hier natürlich dasselbe zu sagen, wie bei der öffentlichen Armenpflege (siehe meine Ausführungen S. 16). Die Gefahr, daß infolge dieser Unzulänglichkeit den Hilfsbedürftigen nur ganz unzulängliche Hilfe zuteil werde, ist aber hier zweifellos noch größer, da das Moment des gesetzlichen Zwanges fehlt. Unter dessen Einwirkung wird bei der öffentlichen Armenpflege noch immerhin doch manches von dem erreicht, wovon man bei der Unzulänglichkeit der zur Hilfe berufenen Personen hätte glauben können, daß es unvollkommen bleiben würde. Ich kann die in der privaten Armenpflege hier grell zu Tage tretenden Schäden nicht besser

charakterisieren, als mit den scharfen, aber durchaus richtigen Worten, die Dr. Gertrud Bäumer in einem trefflichen Aufsatz „Zur Methodik der sozialen Erziehung in der Frauenschule" an der Stelle ausspricht, wo sie von den Aufgaben der Berliner „Mädchen und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit" und von der Durchführung dieser Aufgaben handelt[1]. Sie sagt: „Wer die gesetzliche und verwaltungstechnische Gestaltung der öffentlichen Armenpflege, wer die gesetzliche Behandlung der verschiedenen Seiten der öffentlichen Jugendfürsorge (Vormundschaftsgesetz, Fürsorgeerziehungsgesetz, Gesetz gegen gewerbliche Kinderarbeit), wer die an einem Ort bestehenden öffentlichen oder privaten Wohlfahrtsanstalten, ihre Organisation und ihren Betrieb nicht kennt, der soll lieber überhaupt der sozialen Hilfstätigkeit fernbleiben, da er von 10 Fällen höchstens einen wirklich übersieht und im ganzen mehr Unheil als Segen stiften wird. Diese in der Natur der modernen sozialen Hilfstätigkeit begründete Tatsache macht es notwendig, daß eine solche theoretische Einführung der praktischen Arbeit parallel laufen muß."

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die Tatsache, daß auch in technischer Beziehung die Helfer und Helferinnen in der freien Liebesarbeit meist ganz ungenügend vorgebildet sind, ein Umstand, der umso schwerer ins Gewicht fällt, als die Erkenntnis, daß die planmäßige Anordnung und die exakte und gewissenhafte Durchführung der Fürsorgearbeit ohne ein wohlgeordnetes Bureauwesen gänzlich ausgeschlossen ist und daß für dieses auch berufsmäßig angestellte Bureaukräfte nicht entbehrt werden können, im Vereinsleben nur verhältnismäßig langsam Platz greift. Auf diese Sorglosigkeit in der äußeren Geschäftsführung führt Muensterberg es zurück, daß viele Vereine geradezu zu Grunde gehen oder ein ganz nutzloses Dasein führen. Und in der Tat kann die tadellose Beschaffenheit der äußeren Einrichtung, der Registratur, des Formularwesens, der Korrespondenz nicht zu hoch veranschlagt werden, wenn der innere Wert der zu leistenden eigentlichen armenpflegerischen Arbeit gewährleistet werden soll[2].

Man wird auf Grund vorstehender Ausführungen zugeben müssen, daß im ganzen die Qualifikation derer, die in der freien Liebestätigkeit

---

[1] Frauenbildung. Zeitschrift für die gesamten Interessen des weiblichen Unterrichtswesens. Herausgegeben von Wychgram. 6. Jahrgang, 4. Heft S. 146. Auch Eberty, Die Bestrebungen der Privatwohltätigkeit und ihre Zusammenfassung (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 19 S. 101) sagt: „Für Ärzte fordert man mit Recht den strengen Nachweis ihrer Befähigung für ihren Beruf. Der wohltätigkeitübende Bürger ist ein sozialer Arzt; die schwere Kunst des Wohltuns sollte Dilettanten oder gar Pfuschern lieber nichtüberlassen bleiben."

[2] Muensterberg, Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegetätigkeit. Berlin 1897 S. 71: „Die Niederschrift ist keine Formalität oder bureaukratische Schreiberei, wie es von manchen Vereinsmitgliedern genannt wird, sondern die höchst notwendige Veranlassung, sich über die Sachlage klar zu werden, dem Vorstande ein Urteil über den Fall zu ermöglichen und die Ergebnisse der Prüfung und die Beschlüsse an einer Stelle zu vermerken und aufzubewahren, wo sie im Wiederholungsfalle leicht aufgefunden werden können. Ist der Umfang des Vereins zu groß, als daß man den Mitgliedern die Arbeit ganz allein zumuten könnte, so muß man hierfür bezahlte Kräfte annehmen; diese Ausgabe verlohnt sich in hohem Grade und läßt sich, soweit sie in vernünftigen Grenzen bleibt, durchaus rechtfertigen."

stehen, für ihre Arbeit keine höhere ist, als die der Organe der öffentlichen Armenpflege, ja es war in obigem manches festzustellen, welches letzteren entschieden den Vorrang einzuräumen geeignet sein dürfte.

Um so klarer tritt das Bedürfnis hervor, daß es hier wenigstens eine zielbewußte, verständnisvolle und das Arbeitsgebiet ganz durchdringende und beherrschende Persönlichkeit sein sollte, der die Leitung der Geschäfte zufällt, eine Persönlichkeit, die durch ihre charakterliche und intellektuelle Bedeutung, vor allem aber durch ihr sachliches Wissen und ihre sachliche Zuverlässigkeit der Mitarbeiterschaft voranleuchten, sie beeinflussen, anleiten und erziehen kann.

Ich glaube, daß wir auch davon noch weit entfernt sind.

Gewiß will ich nicht in Abrede stellen, daß es vielfach die Besten sind, die sich an die Spitze unserer großen Vereine und Wohlfahrtseinrichtungen stellen, die Besten an idealer Gesinnung und Lebensauffassung, die Besten an sozialer Begeisterung, die Besten an hoher und vornehmer Lebensstellung. Aber sind es nicht auch meist gerade die, welche an anderer, beruflicher Stelle ihre volle Kraft einzusetzen haben, und der Leitung einer großen wichtigen Organisation, die den ganzen Menschen erfordern würde, nur einen kleinen Teil ihrer Zeit und ihrer Fähigkeiten widmen können? Oder sind es nicht vielfach auch gerade die, welche in einer anstrengenden Berufstätigkeit ihre Kräfte bereits verbraucht, oder höchstens noch so viel davon übrig haben, wie zur gelegentlichen Ausübung einer nicht allzu bedeutsamen und verantwortungsreichen Tätigkeit nötig sein würde? Und fast all diesen fehlen die sachlichen Vorkenntnisse. Natürlich kann die organisatorische und pädagogische Begabung, wie sie dem Leiter einer großen Vereinsorganisation eigen sein soll, nicht erlernt werden, sie kann auch ohne Vorbereitung vorhanden sein. Ich kann aber nicht zugeben, daß auf diesem Gebiet selbst der, welcher diese wichtigen Eigenschaften besitzt, zur Leitung auch dann berufen sei, wenn ihm die tiefe Sachkenntnis abgeht, welche auf anderen Wissens- und Tätigkeitsgebieten doch entscheidend dafür ins Gewicht fällt, ob jemand an die Spitze berufen wird oder nicht. Und allzu oft ist ja auch der Besitz dieser organisatorischen oder pädagogischen Begabung nicht einmal das Entscheidende für die Entschließungen der Vereine bei der Wahl ihrer Leiter und Führer, allzu oft werden nicht diejenigen mit dem Vorsitz betraut, welche die Intelligentesten, Tüchtigsten und in der Vereinsarbeit Erfahrensten sind, sondern die, welche den klangvollsten Namen haben und den Verein „nach außen am besten repräsentieren können".

Die Leitung der großen Organisationen der freien Liebestätigkeit müßte m. E. mehr und mehr solchen Persönlichkeiten zufallen, die diese soziale Arbeit als Berufsarbeit gewählt haben, der sie sich mit voller Hingabe zuwenden, und für die sie sich mit dem ganzen Rüstzeug eines tiefen sachlichen Wissens und einer reichen Praxis und Erfahrung auszustatten haben. An diese Stellen gehören frische, im Vollbesitz ihrer Kräfte stehende Persönlichkeiten, denen diese Arbeit Selbstzweck ist.

Es bedarf nun kaum noch weiterer Ausführungen darüber, daß die-

jenigen, die sich als Einzelpersonen der Armenpflege zuwenden, für diese Tätigkeit nicht etwa mehr Vorbildung mitbringen, als die den Organisationen Angeschlossenen. Man darf sogar im Gegenteil annehmen, daß ersteren in größerem Maße die für ein zweckmäßiges und erfolgreiches Arbeiten nötigen Voraussetzungen fehlen, weil schon in der Tatsache, daß sie sich einer Organisation nicht anschließen, der deutliche Beweis dafür liegt, daß sie für das Wesen unserer Armenpflege und für ihre charakteristischsten Bedürfnisse nicht das richtige Verständnis haben. Die Eigenbrödelei, die sich an keiner Stelle empfiehlt, muß da besonders bedenklich werden, wo jede Zersplitterung der Kräfte das Maß des überhaupt Erreichbaren in empfindlichster Weise herabsetzt.

§ 6. In einem scharfen Kontrast also zu der gegenwärtigen Sachlage stehen die Forderungen, wie sie ganz von selbst aus dem sich herausbildeten, was vorstehend entwickelt wurde, und es ergibt sich daher ganz natürlich die Frage: Wieso ist es denn bisher gegangen, ohne daß auch nur ein Teil dieser Forderungen erfüllt war? Wieso hat die deutsche Armenpflege im Großen und Ganzen den an sie gestellten Anforderungen gerechtwerden können? Wie kommt es, daß, obgleich unsre Armenpflegeorgane ohne Vorbildung und Vorbereitung ihren schweren Pflichten gegenübergetreten, doch an keiner Stelle unseres Vaterlandes Armutsverhältnisse herrschen, die z. B. mit den berüchtigten Zuständen gewisser Stadtteile Londons oder amerikanischer Großstädte zu vergleichen wären?

Nun, wenn es bisher gegangen ist, ohne daß in der Hauptsache die Fürsorgearbeit von irgendwie geschulten und gebildeten Kräften vollzogen wurde, so zeigt das zunächst nur so viel, daß mit einer außergewöhnlich großen Hingabe gearbeitet worden ist, daß insbesondere in der öffentlichen Armenpflege der Gemeinsinn der Bürger, ihr Interesse für das der Selbstverwaltung anvertraute öffentliche Wohl ihnen die Kräfte gegeben hat, um Leistungen zu vollführen, die man eigentlich nicht von ihnen erwarten konnte. Aber wenn die deutsche Armenpflege im großen und ganzen den an sie gestellten Anforderungen wirklich gerecht geworden ist, so kann darin m. E. jedenfalls noch nicht ein Zeichen dafür gesehen werden, daß diese Anforderungeu auch besonders hohe gewesen wären. Wären sie das, so würde wohl schon lange viel energischer und allseitiger, als es bisher geschehen ist, die Forderung sich erhoben haben, die Erfüllung der großen Ansprüche an die zu erwartenden Leistungen ebenso wie auf allen anderen Gebieten ernster und verantwortungsvoller Arbeit, vor allem dadurch zu sichern, daß man die Arbeit intelligenten, aber auch fachlich wohl unterrichteten und geschulten Kräften übertrage. Wir dürfen uns auch nicht der Illusion hingeben, daß es etwa allein die Folge des Eingreifens einer durch hervorragende Leistungen ausgezeichneten Armenpflege sei, wenn die Armutszustände in unserem Vaterlande nirgend wo einen so trostlosen Anblick gewähren, wie in gewissen anderen Ländern. Auch die deutsche Sozialgesetzgebung, die doch überhaupt erst vor 26 Jahren begonnen hat, wäre nicht etwa imstande gewesen, die Entwicklung solcher Massenarmutszustände zu verhüten, wenn nicht unsere sonstige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung vor ihnen geschützt hätte.

Man könnte nun sich auf den Standpunkt stellen, daß man sich angesichts der relativ doch wenigstens befriedigenden Ergebnisse, wie sie auf Grund des bisherigen Zustandes erzielt worden sind, damit abfinden könnte, wenn es auch in bezug auf die Frage der Vorbildung und Schulung im Großen und Ganzen so bleiben würde, wie es bisher gewesen ist, zumal durch eine Änderung ganz neue Einrichtungen erforderlich würden, für die bisher ja kaum die Ansätze vorhanden sind. Eine solche Resignation aber würde auch den völligen Verzicht darauf bedeuten, daß die Leistungen der Armenpflege an innerem Wert und vor allem an Einfluß auf die Besserung und Hebung der Lage der Volkskreise, denen sie sich zuwendet, irgendwie gesteigert werden könnten. Aber nicht umsonst wollen wir sozial denken gelernt haben! Dieses unser soziales Denken würde uns einen solchen Verzicht als Pflichtvergessenheit erscheinen lassen.

Bei Untersuchung der Möglichkeiten, wie eine Steigerung der Leistungen der Armenpflege erreicht werden könnte, drängt sich vor allem die Überzeugung auf, daß noch immer ein erschreckendes Mißverhältnis besteht zwischen der Menge an Kraft und Arbeit, die aufgewendet werden, besonders aber auch zwischen dem Aufwand an Geldmitteln, wie sie von der Armenpflege, der öffentlichen, der organisierten und nicht organisierten privaten, verschlungen werden einerseits, und den Erfolgen anderseits, die bei der Bekämpfung der Armut in ihrer Beseitigung oder auch nur in ihrer Minderung erzielt werden. Man hat längst erkannt, daß eine Hauptursache dieser Tatsache in der unendlich großen Zersplitterung liegt, die das Gebiet der Armenpflege beherrscht. Daß eine planmäßige Zusammenfassung all der verschiedenen Kräfte und Veranstaltungen, denen die Fürsorgearbeit obliegt, daß ein verständnisvolles Einanderschätzen und ein harmonisches Miteinanderarbeiten aller Faktoren, die jedoch nur auf verschiedenen Wegen dem gleichen Ziele zustreben, in erster Reihe angezeigt ist, wenn befriedigende Resultate erzielt werden sollen, ist längst zur gemeinsamen Überzeugung aller geworden, die für die Bedürfnisse und Erfordernisse armenpflegerischer Arbeit auch nur einiges Verständnis besitzen. Die neuere Entwicklung der Dinge trägt denn auch dieser Überzeugung fast allenthalben Rechnung und die Grundsätze einer verständigen, nicht über das Ziel schießenden Zentralisation haben sich in sehr erfreulicher Weise bereits an vielen Stellen in die Praxis übersetzt.

Doch bleibt auch in dieser Beziehung noch sehr viel zu wünschen übrig, so viel jedenfalls, daß die Anschauung ganz gerechtfertigt erscheint, auch heute noch bilde die Zersplitterung einen wesentlichen Hinderungsgrund dafür, daß sich die Erfolge, welche aus den unendlich zahlreichen armenpflegerischen Bemühungen erwachsen könnten, nicht voll entfalten können.

Die andere Ursache für das Mißverhältnis zwischen Leistung und Erfolg sehe ich aber in dem Mangel an armenpflegerischer Vor- und Ausbildung der Armenpfleger. Von geschulten Kräften würde zweifellos nicht allein das Bedürfnis, ob und wie die Armenpflege eingreifen solle, mit ungleich größerer Sicherheit und Zuverlässigkeit festgestellt werden können, als es heute geschieht, wo in zahllosen Fällen

erhebliche Mittel ganz überflüssiger Weise nur deshalb aufgewendet werden, weil das im Erkennen und Beurteilen ungeübte Auge des mit der Prüfung hältnisse Betrauten nicht scharf genug war, um vorgeschützte Not von der Verwirklicher und um Menschen, die sich aus eigener Kraft zu helfen keine Lust haben, von solchen zu unterscheiden, die es wirklich nicht können. Auch das best durchgeführte Elberfelder System, wo die Übersicht- der Verhältnisse nichts zu wünschen übrig läßt und wo auch die Quantität lichkeit der zu bewältigenden Arbeit einer gründlichen Erledigung nicht im Wege steht, schützt nicht vor groben Täuschungen. Aber diese Täuschungeen werden dem geschulten Prüfer viel seltener passieren als dem ungeschulten, und ich glaube, daß die Armenverwaltungen, welche neuerdings dazu übergegangen sind, für diese Prüfungen in erster Reihe beruflich arbeitende und damit doch wenigstens einigermaßen vorbereitete und geschulte Elemente in den Organismus einzuschalten, gerade damit die allerbesten Erfahrung machen werden. Wie aber ist es erst mit den vielfach von ganz unzulänglichen Kräften ausgeführten Ermittelungen der privaten Armenpflege in den Vereinen!

Noch wichtiger für die Frage, welcher Erfolg durch die Fürsorge erzielt werden könnte, ist es aber, daß die eigentliche Hilfsaktion selbst einer besonnenen und verständnisvollen, vor allem einer geübten und in den anzuwendenden Mitteln wohl erfahrenen Kraft anvertraut werde, einer Kraft, die den Menschen, dem geholfen werden soll, in seiner Besonderheit und das Milieu, dem er entstammt oder in dem er lebt, in seiner Eigenart ganz zu verstehen imstande ist. Noch viel mehr, als bei der Prüfung, die das Fürsorgeobjekt nicht mit genügender Kritik festzustellen weiß, wird hier gefehlt, indem die unrichtigen Mittel, oder richtige Mittel an der unrichtigen Stelle angewendet werden. Auch hierdurch wird zunächst wieder eine Vergeudung der Mittel bewirkt; verhängnisvoller aber ist es, daß durch die unrichtige Anwendung der Mittel auch die Möglichkeit der Aushilfe vielfach direkt vereitelt wird. Natürlich ist eine unrichtige Verwendung auch bei genügend vorgebildeten und geschulten Pflegern keineswegs ausgeschlossen, wie ja auch der erfahrene Arzt selbst bei richtig gestellter Diagnose sich in der Wahl der anzuwendenden Heilmittel einmal vergreifen kann, aber die Schulung und Erfahrung bietet doch eine wesentlich größere Sicherheit gegen solche Mißgriffe. Es sind wohl jedem aus der armenpflegerischen Praxis genügend Fälle bekannt, in denen die unrichtige Wahl der Mittel es bewirkt hat, daß die Hilfsaktion erfolglos geblieben ist, oder daß sie gar den Notstand noch verschlimmert hat, indem sie den Unterstützten in seiner Lässigkeit oder Untüchtigkeit bestärkte, statt ihnen entgegenzutreten. Die Versuchung liegt nahe, aus der Praxis heraus diese Beobachtungen durch die Analyse einzelner Fürsorgefälle heraus zu erhärten, aber das hierher gehörende Material ist so riesengroß, daß man leicht dazu käme, die Abhandlung durch eine übergroße Zahl von Beispielen zu belasten.

Ich vergesse übrigens nicht die Unzulänglichkeit aller menschlichen Hilfe gegenüber den Nöten des Lebens, und ich habe ein volles Verständnis dafür, daß man ungeachtet der Anwendung allen Scharfsinns

beidem Bestreben, die Dinge richtig zu erkennen und zu beurtilen, und ungeachtet hingebungsvollster Bereitwilligkeit, sein eigenes ganzes Ich in den Dienst des hilfsbedürftigen Menschenbruders zu stellen, auch des Beistands höherer Mächte nicht entraten zu können glaubt, um eine Wendung zum Besseren herbeizuführen. Ich führe mir auch klar vor Augen, daß allzuoft derErfolg versagt, obgleich alle Faktoren, die ihn herbeizuführen geeignet wären, tadellos eingestellt sind, und zwar deshalb versagen muß, weil die von der hilfsbereiten Seite zur Verfügung gestellte Mühe und Aufopferung an der Verständnislosigkeit und dem Unverstand dessen scheitert, um den man sich bemüht. Aber niemals darf m. E. all das zu dem fatalistischen Standpunkt führen, daß ja doch alles nicht recht helfen könne und werde, ob man nun die richtigen Mittel anwende oder nicht und daß man daher sicher nicht auch noch so weit zu gehen brauche, denjenigen, der zu helfen berufen werde oder sich berufen fühle, mit einer sorgfältigen Vorbereitung für diese Aufgabe zu belasten. Nein, diese Aufgabe, dem von des Lebens Not bedrängten Mitmenschen zu Hilfe zu kommen, ist eine so große und bedeutsame, sie ist eine so heilige, daß die sorgfältige Vorbereitung auf die ihrer Lösung gewidmete Tätigkeit nicht nur als eine praktische Pflicht betrachtet werden darf, sondern geradezu als eine ethische bezeichnet werden muß.

§ 7. Indem ich versucht habe, darzustellen, wie es heutzutage um die Armenpflege, was die Vorbereitung und Ausbildung ihrer Organe angeht, bestellt ist, habe ich mich an die rauhe Wirklichkeit gehalten. Es mag allerdings sein, daß an einigen Stellen die Farben etwas stark aufgetragen sind; das geschah nun aber unwillkürlich aus dem lebhaft empfundenen Bedauern darüber heraus, in wie großem Gegensatz das Wünschenwerte zu dem derzeitig Wirklichen steht.

Wenn nun entwickelt werden soll, wie die Zustände sein sollten, die in dieser Beziehung an die Stelle der bisherigen zu setzen wären, so ist natürlich die Gefahr vorhanden, daß Forderungen erhoben werden, die als Luftgebilde bezeichnet werden können. Die Annahme aber, daß das zu Fordernde außerhalb des Rahmens des zurzeit Erreichbaren liegt, beweist nicht, daß es auch außerhalb des überhaupt Möglichen bleibt. Sollten die von mir angestellten Erwägungen die Überzeugung, daß es so wie es ist, nicht gut sei, stärken und die Erkenntnis, daß im Interesse einer Verbesserung der Armenpflege eine Änderung dringend wünschenwert sei, fördern können, dann werden zweifellos mit der Zeit auch die Mittel und Wege dazu gefunden werden.

Die berufliche Ausbildung, die zu fordern wäre, würde zur Voraussetzung haben, daß im Gegensatz zu heute die Übung der Armenpflege in irgend einer Form zu einem Beruf überhaupt würde.

Für die Betätigung der öffentlichen Armenpflege muß eine eigentlich berufliche Ausbildung von vornherein allerdings deshalb ausgeschlossen werden, weil sie im Widerspruch zu dem hochbedeutsamen und nicht anzutastenden Grundgedanken stehen würde, daß die Arbeit von unabhängigen,

nur in Erfüllung ihrer Bürgerpflicht handelnden Ehrenbeamten ausgeführt werden soll. Die Verwandlung dieser Schichten ehrenamtlich arbeitender Männer und Frauen in Berufsarbeiter würde so sehr über das Ziel hinausschießen, daß mit ihr die erfreulichen und ansprechenden Impulse und Motive, die gerade auch in der öffentlichen Armenpflege hervortreten, fast ganz verschwinden würden. Unberührt aber bleibt m. E. das charkteristische Wesen der öffentlichen Armenpflege, wenn den ehrenamtlichen Organen zu ihrer Ergänzung und Hilfe Berufsarbeiter zur Seite gestellt werden. Die höchst beachtenswerten Anfänge, welche auf Schwanders Initiative hin in dieser Beziehung seit einigen Jahren von der Stadt Straßburg gemacht worden sind, und die meines Wissens neuerdings in Frankfurt a. M. Nachahmung gefunden haben, wird wohl mein Herr Mitberichterstatter eingehender behandeln. Bis jetzt sind diese Berufsarbeiter in der Armenpflege aus anderen bürgerlichen Berufen hervorgegangen und haben sich nur während einer kurzen Vorbereitungszeit die nötigsten Kenntnisse anzueignen gesucht. Man hat mit solchen vorlieb genommen, weil es ausgiebiger Vorbereitete eben nicht gab. Aber, wenn das Beispiel, das jetzt erst in einigen Städten gegeben ist, weitere Nachfolgerschaft finden wird, woran ich nicht im geringsten zweifele, wenn vielleicht sogar die Armenpflege des platten Landes, für die dieser Schritt von besonders großer Bedeutung sein würde, dem Beispiel folgen wird, dann wird das wachsende Bedürfnis die Ansprüche, die an Vor- und Ausbildung gestellt werden können, erheblich höher schrauben. Die Zahl der „sozialen Beamten" ist, wie ich meine, aller Orten bedeutend im Wachsen begriffen. Bis jetzt ist sie allerdings nicht so groß, daß sich diese Kategorie von Beamten als eine große, selbständige heraushöbe, ich glaube aber, daß es nicht mehr lange dauert, bis das der Fall sein wird, und damit wird dann auch das Bedürfnis für eine selbständige, geschlossene Ausbildung dieser Beamtenkategorie sich mehr geltend machen, als bisher. Die Ausbildung der speziell der Armenpflege zuzuführenden Berufsbeamten möchte ich dann aber nicht zu einseitig armenpflegerisch gestaltet wissen; je umfassender die Vorbildung sich auf das ganze große Gesamtgebiet der sozialen Fürsorge erstrecken wird, um so gründlicher wird jeder nachher auf sein Spezialgebiet sich vorbereitet fühlen. Im übrigen schon an dieser Stelle ein Gesamtprogramm für die Ausbildung solcher armenpflegerischer Berufsarbeiter zu entrollen, das wird mir — denke ich — erlassen werden können, nicht allein, weil das Entwerfen solchen Programms sehr verfrüht erscheinen müßte, sondern weil es auch von einem Einzelnen garnicht in der Weise, wie man es wünschen müßte, aufgestellt werden kann. Das Entwerfen dieses Programms muß einer aus unserem Kreise zu bildenden Sachverständigenkommission überlassen bleiben, einer Kommission, deren Einsetzung sich hoffentlich in nicht allzuferner Zeit als notwendig erweisen wird.

Daß auch das Wesen der freien Liebestätigkeit es grundsätzlich ausschließt, etwa nur von Berufsarbeitern ausgeübt zu werden, bedarf kaum einer ausführlicheren Erörterung. Um das klar und deutlich hervortreten zu lassen, bedarf es nur des Hinweises darauf, daß ja bei einer großen

Anzahl von Menschen die Möglichkeit der Pflege und Weiterentwicklung der altruistischen Instinkte und Triebe, in welchen man vielfach geradezu die Hauptbedeutung armenpflegerischer und sozialer Betätigung erblicken möchte, von vornherein abgeschnitten wäre, wenn die freiwillige, nur gelegentliche Liebestätigkeit ihnen verschlossen bliebe. Aber auch hier ist nicht nur Platz für beruflich Arbeitende, wenn sich etwa solche finden sollten, es ist vielmehr dringend geboten, sie neben den andern in die Arbeitsorganisation einzustellen. Notwendig ist das m. E. in der freien Liebestätigkeit noch viel mehr, als in der öffentlichen und zwar besonders aus folgendem Grunde: Die gesetzliche Grundlage gibt der öffentlichen Armenpflege neben so manchem anderen, was ihr, wie schon mehrfach ausgeführt, ein entschiedenes Übergewicht gegenüber der privaten verleiht, auch den wichtigen Charakter einer gewissen Stetigkeit und Gleichmäßigkeit in der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen. Der Umstand, daß die Wahrnehmung ihrer Geschäfte eine ehrenamtliche ist, enthebt die Kommunen nicht etwa der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die ihr obliegenden armengesetzlichen Verpflichtungen zu allen Zeiten des Jahres, unbeeinflußt durch etwaige Schwierigkeiten, die aus der Verwendung nicht beruflich Arbeitender erwachsen, erfüllt werden. Es müssen eben so viele ehrenamtliche Organe eingestellt werden, daß eventuell eins das andere vertreten kann. Die Funktionen aber des freiwilligen Fürsorgewesens sind von vornherein nicht als so pflichtmäßig gedachte aufzufassen. Sie versagen eben völlig, wenn ihre Organe versagen und diese können durch keine äußeren Mittel zur Erfüllung der freiwillig übernommenen Pflichten angehalten werden. Das tritt z. B. recht deutlich zur Sommerszeit in die Erscheinung, wo mancher Verein, der sonst vielleicht ganz ernst arbeitet, einfach seine Pforten schließt, weil eben seine arbeitenden Mitglieder verreist sind. Solange hier das soziale Pflichtbewußtsein noch nicht stark genug wirkt, um auch denjenigen, der in der Lage ist, seine Lebensverhältnisse nur mit Rücksicht auf das eigene Wohlbefinden und die eigene Behaglichkeit einrichten zu brauchen, zu veranlassen, seine Dispositionen freiwillig zugunsten anderer, denen ein so glückliches Los nicht zuteil geworden ist, zu regulieren und einzuschränken, — ich halte es nicht für eine Utopie, daß es auf dem Gebiete der Armen- und Wohlfahrtspflege mal dahin kommen könnte — solange müßten in der privaten Armenpflege Berufsarbeiter schon deshalb eingestellt werden, um in die Bresche eintreten zu können, wenn die nicht beruflich Arbeitenden versagen. Aber auch abgesehen davon, würden solche Berufsarbeiter, unter der selbstverständlichen Voraussetzung natürlich, daß sie eine gründliche Spezialvorbildung genossen hätten, unter der Schar der nicht beruflich Wirkenden einen Stamm zuverlässiger und allen Aufgaben gewachsener Mitarbeiter bilden können, denen vor allem die schwierigeren Geschäfte, die Geschäfte, die größere Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen stellen, oder solche, deren Erledigung nicht den geringsten Aufschub duldet, jederzeit übertragen werden könnten. Es darf dabei allerdings nicht eine scharfe Trennung etwa in dem Sinne vorgenommen werden, daß alle schwierigen und verantwortungsreichen Arbeiten den beruflich Arbeitenden,

die leichteren und unwichtigeren den anderen übergeben würden. Das wäre schon aus pädagogischen Rücksichten sehr bedenklich. Eine glückliche Gestaltung der Arbeitsverteilung wird sich vielmehr am besten da erreichen lassen, wo die beruflich arbeitenden Persönlichkeiten nicht allein eine gründliche Fachbildung haben, sondern vor allen Dingen auch auf einem hohen Niveau sozialen Verständnisses und allgemeiner Bildung stehen. Es ist wünschenswert, daß es Persönlichkeiten sind, die so geartet sind, daß sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach der gleichen Arbeit, für die sie sich jetzt als Angestellte verpflichten ließen, auch ohne Entgelt mit voller Hingabe widmen würden, wenn sie wirtschaftlich unabhängig wären. Wo es gelingt, solche Persönlichkeiten zu gewinnen, da wird auch das äußere Miteinanderarbeiten der beiden Kategorieen von Mitarbeitern — der freiwilligen und der besoldeten (beruflichen) — denjenigen echt kollegialen Charakter tragen, der gerade für diese Art von Arbeit so überaus wichtig ist. Ein Unterschied der beiden Kategorieen sollte eigentlich in keiner Weise in die Erscheinung treten [1].

Es ist zu hoffen, daß auch in den freien Organisationen das Bedürfnis nach der Einstellung von Berufsarbeitern sich mehr und mehr geltend machen wird; die Ausgestaltung mancher dieser Organisationen, die früher reine Wohltätigkeitsvereine alten Stils waren, zu Wohlfahrtsinstitutionen höherer Ordnung, die an strenger Geschlossenheit ihrer Arbeit und an zielbewußter klarer Erkenntnis des Zweckes keiner öffentlichen Armenverwaltung nachstehen, führt mit Notwendigkeit zu diesem Ziel hin. Ist aber erst das Bedürfnis voll anerkannt und kann eine größere Anzahl von Personen als jetzt darauf rechnen, als „soziale Arbeiter" eine feste Lebensstellung zu finden, dann wird man auch nicht länger säumen, sich für solche Stellungen eine solide Vorbildung anzueignen und sich einer Vorbereitung zu unterwerfen, wie sie bei allen anderen Berufen selbstverständlich ist.

Diese Ausbildung für die berufliche Arbeit in der freien Liebestätigkeit wird natürlich der für die gesetzliche Armenpflege notwendigen sehr verwandt sein müssen.

Beide werden sich aufzubauen haben auf einer möglichst breit gehaltenen, allgemeinen Information über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, wobei aber die mehr theoretisch-wirtschaftliche Beschäftigung mit den nationalökonomischen Grundfragen des Gemeinschaftslebens, welche bei den wissenschaftlichen Studien selbstverständlich in den Vordergrund gestellt werden müssen, nicht gefordert zu werden braucht. Auf dieser Grundlage hätte sich die Darstellung und kurze Systematisierung der verschiedenen sozialen Arbeitsgebiete aufzubauen, um dann erst das Spezial-

[1] Ich darf vielleicht erwähnen, daß ich meine Anschauungen über diese Verhältnisse im wesentlichen aus der Praxis gebildet habe, die sich in der von mir geleiteten Berliner „Zentrale für private Fürsorge", vormals „Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur" entwickelt hat. In ihr setzt sich die Mitarbeiterschaft zurzeit aus 20 Berufsarbeitern (besoldeten) und etwa der dreifachen Zahl freiwilliger (nicht besoldeter) zusammen. Die Verteilung der Arbeiten vollzieht sich im wesentlichen nach den oben entwickelten Gesichtspunkten.

gebiet, dem die Ausbildung gelten soll, selbständig und zwar mit aller Gründlichkeit in allen seinen Teilen zu behandeln. Hier würde man sich nicht etwa mit einer Einführung in die eigentlich praktischen Gebiete der Armenpflege begnügen können; um dasjenige Verständnis für die Arbeit herbeizuführen, welches dann später auch als ausreichend bezeichnet werden dürfte, kann die eingehende Beschäftigung mit den theoretischen Grundbegriffen und besonders auch die Kenntnis der historischen Zusammenhänge nicht entbehrt werden. Dann hätte die so wichtige Einführung in die rechtlichen Gebiete zu erfolgen, welche für die Fürsorgearbeit in Betracht kommen, sowohl in die des bürgerlichen Rechts, welche von der Unterhaltungspflicht gegenüber Familienangehörigen, von den Ansprüchen der unehelichen Kinder, dem Vormundschaftsrecht, der Fürsorgeerziehung, dem Kinderschutz usw. handeln, als auch die des großen Gebiets der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung mit der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Invaliden- und Alters-Versicherung.

Doch ich will mich nicht auf das Gebiet begeben, welches nach unserer Vereinbarung dem Herrn Mitberichterstatter vorbehalten bleiben soll. Er hat es freundlichst übernommen, die zweckmäßigste Art und Weise der Ausbildung zu besprechen, deren Notwendigkeit nachzuweisen mir übertragen war.

Es sei mir nur noch gestattet, einen Gedanken nach dieser Richtung hin auf das nachdrücklichste herauszuheben: Mehr vielleicht als auf irgend einem anderen Gebiet darf auf dem der Armenpflege die Ausbildung sich nur in einer organischen Verbindung von Theorie und Praxis vollziehen. Hat der zum Armenpfleger sich Heranbildende noch so viele Vorlesungen und Kurse gehört, ist er in alle Wissensgebiete der sozialen Arbeit mit Fleiß eingedrungen und hat er sich auch eine ausgiebige Kenntnis der armenpflegerischen Methoden und Theorieen angeeignet, so wird er doch den später an ihn herantretenden Aufgaben nur ganz unzulänglich ausgerüstet gegenüberstehen, wenn er nicht außerdem reichliche Gelegenheit hatte, die Armut gewissermaßen in natura zu sehen, die Hilfsbedürftigen persönlich kennen zu lernen, in ihre innere Not sich zu vertiefen und ihre äußere Bedrängnis zu studieren.

Die Hilfe von Mensch zu Mensch, die wahre Hilfe, in der Herz und Verstand, Intelligenz und Erfahrung, tiefe, warme Anteilnahme und reifes soziales Verständnis miteinander wetteifern, um dem armen, bedrängten Menschenbruder in wirksamer Weise beizuspringen, diese ideale Hilfe, wie unsere heutigen Begriffe von Armenpflege sie uns als das hohe Ziel im Kampfe gegen Not und Elend aufzeigen, sie kann nur von solchen gebracht werden, welche sich nicht weniger durch praktische Übung und Schulung als durch theoretische Vorbereitung zum Kampfe gerüstet haben.

Die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege.

Mitbericht,

erstattet von

Stadtrat **H. v. Frankenberg.**

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Daß es bei der Beteiligung an den Aufgaben der Armenpflege mit dem guten Willen und dem warmen Herzen allein nicht getan ist, sondern daß ohne eine gewisse Anleitung und Schulung die Erzielung befriedigender Ergebnisse bei der Mannigfaltigkeit der auftauchenden Fälle und Fragen kaum zu erwarten steht, hat der erste Herr Berichterstatter nachzuweisen übernommen. Von der Annahme ausgehend, daß seine für die Notwendigkeit der beruflichen und sachlichen Ausbildung auf dem Gebiete der Armenfürsorge ins Treffen geführten Beweisgründe die geehrten Leser überzeugt haben, will ich der zwischen uns verabredeten Arbeitsteilung folgen und mich der Besprechung der **Mittel und Wege für diese Ausbildung** zuwenden. Hoffentlich gelingt es mir, in dem knappen Rahmen meiner Mitberichterstattung darzulegen, daß für die Möglichkeit der Unterweisung und der Weiterentwicklung ein reiches Feld sich öffnet, und daß selbst diejenigen, bei denen der Glaube an die Notwendigkeit der ferneren Ausgestaltung noch nicht vorhanden ist, sich der Zweckmäßigkeit und der leichten Durchführung mancher Einwirkung auf die Organe der Armenpflege nicht verschließen dürfen.

Als Ausgangspunkt wähle ich die gegenwärtige Sachlage. Wer Verbesserungsvorschläge machen will, soll kein Luftschloß in die Wolken hineinbauen, sondern an das Bestehende anzuknüpfen suchen und aus den vorhandenen Einrichtungen den Übergang zu weitergehenden Maßregeln vermitteln, damit die Verwirklichung weder mit den herrschenden Anschauungen noch mit den verfügbaren Geldmitteln in einem unerwünschten Gegensatze steht.

I. Die Umfrage bei den deutschen Städten.

Um einen Überblick des jetzigen Zustandes der Ausbildung unserer deutschen, in der Armenpflege tätigen Kräfte zu gewinnen, schien es zweckmäßig, wie bei anderen Gelegenheiten, die vom „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“ als Anlaß zu Verhandlungen benutzt wurden, eine *Umfrage* bei einer größeren Zahl von Armenverwaltungen vorangehen zu lassen. Die in Fachzeitschriften, Jahresberichten und sonstigen Veröffentlichungen verstreuten Mitteilungen boten weder ein vollständiges, noch ein unbedingt zuverlässiges Bild, zumal da gerade in den letzten Jahren betreffs mancher Verhältnisse, die für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung sind, hier und dort ein wesentlicher Umschwung der Beurteilung sich vollzogen und in der Änderung verschiedener Veranstaltungen seinen Ausdruck gefunden hat. Es mußte Wert darauf gelegt werden, daß die angestellten Ermittlungen frei von Einseitigkeiten und Mißverständnissen sich hielten, und deshalb war niemand geeigneter für die Beantwortung der einzelnen Fragen, als die beteiligten Armenbehörden selbst. Ich darf vorausschicken, daß die Hoffnung, auf diese Weise eine brauchbare Grundlage für die Berichterstattung, für meine im zweiten Teil der Besprechung daraus gezogenen Schlußfolgerungen und für die im Einverständnis mit dem ersten Herrn Berichterstatter aufgestellten Leitsätze zu gewinnen, durch das Entgegenkommen und den Eifer der befragten Dienststellen voll erfüllt ist. Zahlreiche Verwaltungen haben es sich angelegen sein lassen, in ihren Antworten, in deren Anlagen und in Mitteilungen von Wohltätigkeits- und Fürsorgevereinen der mannigfaltigsten Art mir überreichen Stoff für die Beobachtung und für die daraus abzuleitenden Ergebnisse zu liefern. Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen beteiligten Organen den verbindlichsten Dank für ihre Mühewaltung an dieser Stelle auszusprechen.

Am 6./12. Dezember 1906 wurde an 68 große, mittlere und kleinere Städte und Ortschaften ein gleichlautendes Rundschreiben versandt, dabei sind fast durchweg Armenverwaltungen, die sich dem „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“ angeschlossen haben, als Empfänger berücksichtigt, weil die im weiteren Verlauf als richtig bestätigte Vermutung gehegt wurde, daß sie für die im Vereinsinteresse ergehenden Anfragen ein besonderes Interesse und Verständnis haben würden [1].

[1] Vgl. S. 80*.

Das Rundschreiben lautete:

. Sind dort in der offenen Armenpflege nur ehrenamtliche Kräfte tätig (vgl. Frage 4)?
Auch weibliche ehrenamtliche Kräfte?

. Wird den ehrenamtlichen Kräften vor Antritt ihres Amts eine besondere Unterweisung erteilt?
In welcher Weise?
(Etwaige Drucksachen hierüber bitte beizufügen.)
Findet eine praktische Anlernung statt?
In welcher Weise?

. Wird für die weitere Ausbildung der ehrenamtlichen Kräfte seitens der Armenverwaltung gesorgt?
In welcher Weise?

. Sind in der offenen Armenpflege (neben den ehrenamtlichen Kräften, vgl. Frage 1) auch Berufsbeamte (Armeninspektoren, Kontrolleure, besoldete Pfleger und Pflegerinnen) im Außendienste tätig?
Wie groß ist die Anzahl dieser einzelnen Gruppen?
Wie erfolgt deren Ausbildung (Probezeit, Ablegung einer Prüfung, Besuch auswärtiger Städte usw.)?

. Welche Einrichtungen sind dort zur Ausbildung
a) berufsmäßiger } Krankenpfleger und -pflegerinnen
b) freiwilliger }
getroffen?

. Besteht dort ein Fürsorgeverein für Kinder?
(Etwaige Satzungen und Jahresberichte desselben bitte ich beizufügen.)

. Besteht dort eine Hauptstelle (Zentralauskunftstelle) für Angelegenheiten der Armenpflege und Wohltätigkeit?
Wie ist deren Verbindung mit den Einzelstellen, Vereinen, Stiftungen, mit der kirchlichen Armenpflege, mit der Waisenpflege usw.?

. In welcher Weise hat bei den städtischen Beamten, in deren Händen die Bearbeitung der laufenden Armenangelegenheiten ruht, eine Vorbereitung für diese Aufgabe stattgefunden?
a) bei den oberen Beamten?
b) bei den mittleren und unteren Beamten?

Mit nur zwei Ausnahmen haben sämtliche Verwaltungen geantwortet, und zwar bis auf wenige Nachzügler innerhalb der obigen Frist, so daß die rechtzeitige Durcharbeitung der verlangten Auskunft ohne Schwierigkeiten in Angriff genommen werden konnte; auch Rückfragen über einzelne Punkte waren nicht erforderlich, obgleich nicht verkannt werden soll, daß bei manchen Antworten mehr der engere Rahmen der eigentlichen städtischen Verwaltung, bei anderen daneben das weite Arbeitsgebiet der am Orte bestehenden wohltätigen Anstalten und Vereinigungen berücksichtigt ist.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung der eingegangenen 66 Antworten geht hervor, wie unrichtig es sein würde, schablonenmäßig im Norden und Süden, im Industriebereich und in Orten mit vorwiegend kleinbürgerlicher Bevölkerung, in der Großstadt und in Marktflecken eine einheitliche Lösung unserer Frage anzustreben. Wenn es heutzutage immer mehr als Aufgabe jeder gut geleiteten Armenpflege erkannt wird, sich den Verhältnissen des Einzelfalls anzupassen, so gehört es ebenso zu den Obliegenheiten derer, die auf die fernere einheitliche Entwicklung der Armenfürsorge in Stadt und Land Einfluß ausüben wollen, daß sie Rücksicht auf die örtlichen Einrichtungen der einen wie der anderen Gemeinde nehmen und nicht alles über einen Kamm scheren. Trotz der Buntscheckigkeit der herrschenden Vorschriften und der getroffenen Veranstaltungen wird es gleichwohl möglich sein, aus gewissen wiederkehrenden Erscheinungen und Bemerkungen Schlüsse zu ziehen, deren Verwertung bei einer großen Anzahl von Armenverwaltungen und Unternehmungen werktätiger Menschenliebe mit Nutzen erfolgen kann.

Frage 1.

Sind dort in der offenen Armenpflege nur ehrenamtliche Kräfte tätig (vgl. Frage 4[1])?

Bejahend haben 44 Städte, also genau zwei Drittel, verneinend 22 geantwortet. Dabei sind diejenigen Armenverwaltungen, deren Ausführungen zu dieser Frage oder zu der Frage 4 (Berufsbeamte) erkennen ließen, daß nicht ausschließlich Personen im Ehrenamt mit der Aufgabe der offenen Armenfürsorge im pflegerischen Außendienst betraut seien, trotz der bejahend ausgefallenen Antwort zu der verneinenden Gruppe gerechnet. Da es anderseits darauf ankam, die eigentliche Armenpflege in den Vordergrund zu stellen, und da die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats und seiner Hilfskräfte bei aller Anerkennung ihrer großen Bedeutung nicht unter denselben Gesichtspunkt fällt, so sind diejenigen 7 Städte, in denen nur für Waisen-, Pflege- oder Ziehkinder besoldete Aufsichtspersonen angenommen sind, um dieser Abweichung willen noch nicht den Verwaltungen zugerechnet, in denen der Grundgedanke,

---

[1] Frage 4 bezieht sich auf die in der offenen Armenpflege neben den ehrenamtlichen Kräften im Außendienste etwa tätigen Berufsbeamten (Armeninspektoren, Kotrolleure, besoldete Pfleger und Pflegerinnen, vgl. S. 25*).

allein im Ehrenamt die offene Armenpflege besorgen zu lassen, durch die Annahme von Berufsbeamten, Kontrolleuren, besoldeten Pflegern und Pflegerinnen verdrängt ist. Der Eigenart der betreffenden Städte ist durch entsprechende Bemerkungen Rechnung getragen.

Es finden nur ehrenamtliche Kräfte für die offene Armenpflege Verwendung in folgenden Städten:

Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Breslau, Cassel[1], Charlottenburg, Chemnitz[2], Danzig[3], Dessau, Dresden, Eisenach, Elberfeld, Erfurt, Gelsenkirchen, Gießen, Görlitz, Gotha, Hagen, Halberstadt, Halle a. S.[4], Hamburg, Hildesheim, Iserlohn, Kiel, Koblenz, Königsberg i. Pr., Königshütte, Leipzig, Magdeburg[5], Meiningen[6], Metz, München, Nordhausen, Osnabrück, Potsdam, Ratibor (vgl. unten S. 9*), Remscheid, Siegen, Stettin[7], Stoppenberg[8], Wiesbaden. (Summa 44.)

Ehrenamtliche Kräfte sind nicht ausschließlich (in Nauheim überhaupt nicht) bei der offenen Armenpflege zugezogen in folgenden Städten:

Aachen, Bochum, Bonn, Bremen, Cöln, Crefeld, Darmstadt, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt am Main,

---

[1] Zur besseren Fürsorge für die bei fremden Leuten gegen Vergütung untergebrachten sogenannten Ziehkinder im Alter bis zu sechs Jahren ist seit 1891 eine besoldete Pflegerin angestellt, für die eine besondere Dienstanweisung erlassen ist.

[2] Vom Ziehkinderamt, das an das Armenamt angegliedert ist, sind zwölf besoldete Ziehkinderpflegerinnen angestellt.

[3] Beim Ziehkinderwesen sind ein Waiseninspektor und sechs besoldete Helferinnen zur Kontrolle der Kinder und ihrer Pflegemütter tätig. Der Waiseninspektor ist gleichzeitig Generalvormund über alle im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebrachten Kinder und hat diese neben dem ehrenamtlich tätigen Waisenpflegepersonal zu beaufsichtigen.

[4] Die zur Beaufsichtigung der Pflege- und Ziehkinder angenommenen neun besoldeten Waisenpflegerinnen werden zur Hilfeleistung in der offenen Armenpflege herangezogen, namentlich wo es sich um die Unterstützung von Frauen und Kindern, um die Erhaltung des Hausstandes, Unterstützung der Hausfrau in hauswirtschaftlicher Beziehung und die Aufsicht über die städtischen Wochenbettpflegerinnen handelt.

[5] Es sind drei, vom 1. April 1907 ab vier besoldete Pflegerinnen zur Beaufsichtigung der unehelichen Kinder und zur Erledigung von besonderen Aufträgen angenommen.

[6] In manchen Fällen ist der Hausmeister des städtischen Armenhauses in seiner Eigenschaft als Bezirksvorsteher bei der Erörterung der Familien- und Einkommensverhältnisse von Bittstellern mit tätig.

[7] Es ist die Aufgabe von elf Diakonissinnen, die Kinderpflegestellen zu überwachen, auch in Krankheitsfällen helfend im Haushalte der Familien mit einzugreifen.

[8] Die Krankenschwestern der Kirchengemeinden unterstützen neben den Beamten der Armenverwaltung die in der offenen Armenpflege ehrenamtlich tätigen Personen. Bei dieser Aushilfe wird es von besonderer Bedeutung sein, daß je ein Geistlicher beider Konfessionen dem Armenvorstande angehört, und daß die zuständigen Geistlichen aus dem für die Waisenräte gefertigten Stammverzeichnisse Auszüge mit der Bitte erhalten, die Revierwaisenräte in Ausübung ihres Ehrenamtes nach Kräften zu unterstützen.

Hannover, Karlsruhe, Lübeck, Mannheim, Münster, Nauheim[1], Nürnberg, Plauen i. V., Posen, Straßburg[2], Stuttgart, Weimar. (Summa 22.)

Von besonderem Werte für unsere Untersuchung ist die **Beteiligung** der **Frauen** an dem Werke der Armenfürsorge, weil bei den Schritten, die hier zur Erreichung einer guten Ausbildung empfohlen werden sollen, die Beachtung der weiblichen Eigenart unerläßlich ist. Deshalb war es erforderlich, zu Frage 1 eine Unterfrage des Inhalts zu stellen, ob auch weibliche ehrenamtliche Kräfte in der offenen Armenpflege tätig seien.

Bejahend haben darauf 40 Verwaltungen geantwortet, also 60 % aller beteiligten Dienststellen. Darunter sind 27 oder 61,3 % derjenigen Armenbehörden, in denen überhaupt nur ehrenamtliche Pflege stattfindet. Die Art, wie die weibliche Hilfe erfolgt, ist in den einzelnen Orten sehr verschieden; zum Teil ist dies ausdrücklich hervorgehoben, zum Teil ergibt es sich aus den beigefügten Armenordnungen oder aus anderen Mitteilungen. Während Berlin[3] und eine Reihe der übrigen Städte den Armenpflegerinnen dieselben Rechte und Pflichten wie den Armenpflegern einräumen, beschränken sich andere Verwaltungen darauf, den Armenpflegerinnen eine beratende Stellung in der Armenpflege zuzugestehen (z. B. Braunschweig) oder die Aufsicht über die sogenannten Kostkinder durch Damen des Vaterländischen Frauenvereins ausüben zu lassen (so u. a. in Barmen). Vom schüchternen Versuch, die reichen Geistes- und Herzensgaben der Frauen den Zwecken der Armenpflege dienstbar zu machen, bis zur vollen Anerkennung der Gleichberechtigung ist eine weite Strecke zurückzulegen. Die beteiligten Städte finden wir bald auf dieser, bald auf jener Stufe der fortschreitenden Entwicklung. Man wird getrost behaupten dürfen[4], daß die Zuziehung weiblicher Helferinnen um so unbedenklicher ist, je sorgfältiger sich die Armenverwaltung die Ausbildung dieser an sich so willkommenen Hilfstruppen angelegen sein läßt.

Folgende Städte haben ehrenamtliche weibliche Hilfskräfte in der offenen Armenpflege:

Barmen, Berlin, Bochum, Bonn, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Cöln, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Eisenach, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Görlitz, Gotha, Halberstadt, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Iserlohn,

---

[1] In Nauheim sind weder ehrenamtliche noch berufsmäßige Armenpfleger angestellt.

[2] Seit dem 1. Oktober 1906 sind vorläufig vier Berufsarmenpfleger (in jedem Pflegebezirke einer) neben den ehrenamtlichen Kräften im Außendienste tätig (bei erstmaligen Erhebungen, vorübergehenden Fällen, zur Kontrolle usw.)

[3] Über die guten Erfahrungen, die dabei gemacht worden sind s. Münsterbergs „Zeitschrift für das Armenwesen“ Bd. 8 S. 104.

[4] Die häufig gehörte Befürchtung, es könnte der Aufwand für Armenzwecke durch die Mitwirkung der Frauen erheblich gesteigert werden, wird durch die von Cöln mitgeteilten Erfahrungen (S. 32 des 63. Heftes unserer Vereinsschriften) gründlich widerlegt.

Karlsruhe, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mannheim, Meiningen, Osnabrück, Posen, Potsdam, Ratibor, Remscheid, Siegen, Straßburg, Weimar und Wiesbaden. (Summa 40.)

In Bremen, Charlottenburg und Mannheim sind Frauen auch in der leitenden Armenbehörde vertreten.

Unter obigen 40 Städten befinden sich 13, in denen nicht der erwähnte Grundgedanke der ausschließlichen Verwendung ehrenamtlicher Kräfte in der Armenpflege herrscht: Bochum, Bonn, Bremen, Cöln, Darmstadt, Dortmund, Frankfurt a. M.[1], Hannover, Karlsruhe, Mannheim, Posen, Straßburg und Weimar. Aus Ratibor wurde gemeldet, daß dort vom Rechnungsjahr 1907 ab die Anstellung einer besoldeten, vorgebildeten Pflegerin beabsichtigt sei, der die Überweisung der Haltekinder. der Pflegekinder des Armenamts und der Mündel des Generalvormunds übertragen werden solle.

Zu den Städten, die in der Armenverwaltung ohne Übertragung der ehrenamtlichen Fürsorge an Frauen auskommen, gehören Aachen, Altona, Augsburg, Bielefeld[2], Coblenz, Chemnitz, Crefeld, Dresden, Düsseldorf[2], Gießen, Hagen[3], Halle, Kiel, Königshütte, Leipzig[3], Lübeck, Metz, München, Münster, Nauheim, Nordhausen, Nürnberg, Plauen i. V., Stettin, Stoppenberg[2], Stuttgart[4]. (Summa 26 oder 40%.) Nur 8 von diesen haben mit dem Grundsatz der alleinigen Verwendung ehrenamtlicher Hilfskräfte in der offenen Armenpflege gebrochen, das Verhältnis eines Dritteils ist also auch hier zu beobachten.

Frage 2.

Wird den ehrenamtlichen Kräften vor Antritt ihres Amts eine besondere Unterweisung erteilt. In welcher Weise? (Etwaige Drucksachen hierüber bitte ich beizufügen.)

Nur ein ganz geringer Bruchteil hat hierauf schlechthin verneinend geantwortet: die Städte Bochum, Gießen, Lübeck, Meiningen,

---

[1] Vgl. „Zeitschrift für das Armenwesen", Bd. 8 S. 108.

[2] Aus Bielefeld, Düsseldorf und Stoppenberg wird mitgeteilt, daß die Zuziehung von Frauen als Armenpflegerinnen im Ehrenamt für die Zukunft in Aussicht genommen sei. Bielefeld hat inzwischen den Frauen sogar in der leitenden Armenbehörde eine Vertretung eingeräumt, wie die Aprilnummer der „Zeitschrift für das Armenwesen" von 1907, S. 110 angibt.

[3] In Hagen und Leipzig ist die Übertragung des Ehrenamts an Frauen nach den maßgebenden Vorschriften zwar zulässig, aber man hat bisher von dieser Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht.

[4] In Stuttgart besteht eine Einrichtung, die der ehrenamtlichen Frauenhilfe in städtischem Auftrage ungefähr gleichbedeutend ist. Seit dem Jahre 1898 gibt auf Grund eines Abkommens zwischen der Ortsarmenbehörde und dem Ausschuß des Württembergischen Frauenvereins für hilfsbedürftige Kinder das städtische Armenamt dem genannten Ausschuß von jedem Armenfall, bei dem Unterbringung eines Kindes in Frage kommt, sofort Kenntnis; der Ausschuß bestellt sodann eine Pflegerin.

Metz, Nauheim, Nordhausen, Nürnberg und Potsdam. (Summa 9 oder 13 %); die übrigen 57 Armenverwaltungen, also 87 % der Gesamtheit, lassen durch ihre Antworten, obwohl diese bei der Schwierigkeit der Feststellung des Begriffs der „besonderen Unterweisung" sehr begreifliche Verschiedenheiten zeigen, mehr oder weniger ausgeprägt erkennen, daß den Armenpflegern und -Pflegerinnen in irgendeiner passend erscheinenden Form ein Hinweis auf die Bedeutung und die Pflichten des Ehrenamts mit auf den Weg gegeben wird. Man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß auch in den 9 zu der ersten Gruppe rechnenden Städten in dieser Richtung ein Vorgehen erfolgt, und daß die Verneinung der Frage wie das Unterlassen der Übersendung der betreffenden Drucksachen auf ein Mißverständnis zurückzuführen sein mag. Wenn aus Meiningen mitgeteilt wird, die Armenpfleger seien durchweg Leute von höherer Bildung, die von vornherein das nötige Verständnis für ihr Amt besäßen, so ist doch allenthalben die Kenntnis der herrschenden Verwaltungseinrichtungen und das Vertrautsein mit den zuständigen Verhältnissen und Personen schwerlich zu entbehren.

Die meisten Armenbehörden verfahren nach den eingezogenen Erkundigungen so, daß den neu ins Amt eintretenden Armenpflegern ein Abdruck der geltenden Armenordnung und der Dienstanweisung für die in der Armenpflege tätigen Personen behändigt wird, auch ist es vielfach üblich, durch Handschlag oder in anderer Weise die neu angenommenen Pfleger nach mündlichem Hinweis auf die allgemeinen und besonderen Obliegenheiten zu verpflichten.

Die Meinungen darüber, ob bei Bezirkseinteilung die Verpflichtung durch ein Mitglied der städtischen Hauptstelle für das Armenwesen (Armendirektion, Armendeputation, Armenpflegschaftsrat, Armenamt usw.) oder durch den Vorsteher des zuständigen Armenbezirks auszuführen ist, sind ziemlich geteilt. Immerhin konnte, ohne daß dabei auf Vollständigkeit der Aufzählung Anspruch erhoben werden soll, festgestellt werden, daß in 33 Städten (also in der Hälfte aller Verwaltungen) dem Vorsitzenden der Armenverwaltungsbehörde durch Handschlag[1] das Versprechen treuer Pflichterfüllung bei Eintritt in das Ehrenamt abgelegt wird. Bei einigen dieser Gruppe (z. B. in Braunschweig, Charlottenburg, Dresden, Erfurt) beschränkt sich allerdings dies feierliche Gelöbnis

[1] Diese Einrichtung besteht in Aachen, Altona, Augsburg, Braunschweig, Bremen, Charlottenburg, Chemnitz, Crefeld, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Görlitz, Gotha, Hagen, Halberstadt, Hannover, Iserlohn, Kiel, Königsberg i. Pr., Königshütte, Plauen i. V., Posen, Ratibor, Remscheid, Siegen, Stoppenberg, Weimar (gegenüber dem Waisenratsvorsitzenden) und in Wiesbaden. (Summa 33.) In Hannover findet sogar eine eidliche Verpflichtung statt, während anderwärts der Handschlag „an Eidesstatt" geleistet wird. Für den Vorsitzenden der Armenbehörde tritt nicht selten deren geschäftsführendes Mitglied („der Dezernent") oder ein anderer Vertreter ein. In Coblenz wird mündliche Unterweisung im Bureau der Armenverwaltung erteilt, in Danzig haben die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter in demselben Bureau ein Protokoll über die Einführung zu unterschreiben.

auf die Armenbezirksvorsteher, denen wohl auch deren Stellvertreter insofern gleich behandelt werden, während die Armenpfleger bei Gelegenheit der ersten Sitzung ihres Bezirksausschusses (Armenkommission) dem Armenbezirksvorsteher die Zusicherung gewissenhafter Amtsführung erteilen.

Daß die Gelegenheit der Amtseinführung sich gut zu einem Hinweis auf die wichtigsten allgemeinen Aufgaben der ehrenamtlichen Hilfskräfte eignet, ist in sehr vielen Städten erkannt und findet seinen Ausdruck dadurch, daß gleichzeitig ein Abdruck der Armenordnung und meistens daneben einer ausführlich gehaltenen Geschäftsanweisung verabfolgt wird. Manche Städte gestalten die Dienstübernahme besonders eindrucksvoll und feierlich: die Gesamtheit der Bezirksvorsteher und Armenpfleger vereinigen sich mit den Mitgliedern der städtischen Armenbehörde zu einer großen gemeinschaftlichen Sitzung, die zu Anfang des Jahres stattzufinden pflegt und in der durch einen oder mehrere Vorträge die Aufmerksamkeit auf besondere Angelegenheiten der Armenfürsorge hingelenkt wird (vgl. S. 18*, 64*, 74). Bei Beginn oder am Schlusse dieser Versammlung geloben die neu eintretenden Bezirksvorsteher und Armenpfleger dem Vorsitzenden der Armenverwaltnng oder dessen Vertreter, daß sie ihr Amt getreulich versehen wollen[1]. Ein derartiger Brauch besteht z. B. in Chemnitz, Dessau, Frankfurt a. M., Görlitz, Gotha, Posen, Wiesbaden u. a. m.

Die Drucksachen, die den neuen Armenpflegern beim Amtsantritt behändigt werden, sind außerordentlich mannigfaltig. In einer Anzahl von Städten hat man mit Rücksicht darauf, daß die Vorschriften über Unterhaltspflicht der Angehörigen und der außerehelichen Väter, über die Arbeiterversicherung, den Schadensersatz und andere Ansprüche häufig bei der Handhabung der Armenfürsorge in Betracht zu ziehen sind, den Versuch gemacht, durch längere oder kürzere Darlegungen der hierauf bezüglichen Rechtssätze den Armenpflegern einen Leitfaden zu bieten, der ihnen bei zahlreichen Zweifeln den Weg weist[2]. Vielfach begnügt man sich nicht mit der Aufführung der gesetzlich geltenden Bestimmungen, sondern fügt andere Drucksachen hinzu, die einen Überblick der an dem betreffenden Orte bestehenden staatlichen, städtischen, kirchlichen Stiftungen und Vereinseinrichtungen auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege, der Kinder- und Waisenfürsorge, der Hilfe für verschämte Arme, für Wöchnerinnen und andere Versorgungsbedürftige verschaffen sollen[3]. So entsteht

---

[1] Aders-Elberfeld („Vereinsschriften", Bd. 39 S. 1) weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Armenpfleger wirklich Pfleger, nicht Almosenspender sein sollen.

[2] Handbücher dieser Art sind unter anderen in Aachen, Cassel, Danzig, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hagen, Hannover, Leipzig und Münster in Gebrauch. Königsberg i. Pr. gibt einen kurzen Auszug. Einzelne Städte haben die Rechtsbelehrung in die Dienstanweisung hineingearbeitet.

[3] Mitteilungen über derartige Zusammenstellungen sind aus Aachen, Augsburg, Breslau, Cöln, Elberfeld, Frankfurt a. M., Halle a. S. und Leipzig eingegangen. In Münsterbergs „Zeitschrift für das Armenwesen" sind fortlaufend Angaben über solche Handbücher enthalten; vgl. auch Sp. 53 d. Mitteil. d. Zentralstelle des Deutschen Städtetages Nr. 23 v. 10. Juni 1907.

bisweilen eine ansehnliche Sammelmappe, die viel Wissenswertes für den Neuling, aber auch manchen willkommenen Wink für die mit Armensachen schon länger Vertrauten enthält: eine Nachhilfe des Gedächtnisses, die bei der Fülle von Wohltätigkeitsveranstaltungen der meisten Städte gewiß ungern entbehrt werden würde. Wo es üblich ist, Verzeichnisse der Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger in regelmäßiger Wiederkehr drucken und verteilen zu lassen, geht selbstverständlich auch diese Personenliste, mit der zugleich die Einteilung der Stadt in Bezirke und Quartiere veranschaulicht wird, den ehrenamtlich tätigen Personen zu. Der nahe Zusammenhang zwischen der Armenpflege und der Tätigkeit des Gemeindewaisenrats und der Waisenpfleger und -pflegerinnen hat es mit sich gebracht, daß auch da, wo die Armenpfleger und -pflegerinnen nicht gleichzeitig dies Amt versehen, häufig eine Liste aufgestellt und allen Beteiligten zugestellt wird, die sämtliche in der Armen- oder in der Waisenpflege beschäftigten Personen umfaßt, und bei deren Erneuerung der jährliche Wechsel berücksichtigt wird.

Die Beantwortung der noch zu Nr. 2 gehörenden Unterfrage:

Findet eine praktische Anlernung statt?
In welcher Weise?

gestattete trotz der auch hier obwaltenden Verschiedenartigkeit die Aufstellung gewisser einheitlicher Gesichtspunkte: fast überall, wo das Elberfelder System herrscht oder wo in anderer Weise die gemeinsame Arbeit als Ergänzung und Überwachung der Tätigkeit des einzelnen Pflegers gilt, wird dies Zusammenwirken, diese Gewöhnung an den Vortrag, die Beratung und Beschlußfassung der Körperschaft ganz besonders als bewährtes Mittel der Schulung und der Sammlung von Erfahrungen empfunden [1], einerlei, ob die Armenausschüsse (Kommissionen) mit größerer oder geringerer Selbständigkeit die Unterstützungsfälle zu prüfen und zu erledigen haben oder ob die Armendirektion ohne dies Zwischenglied unmittelbar mit den Armenpflegern sich verständigt.

So berichtet Aachen:

„Die praktische Ausbildung ergibt sich im Bezirksverein durch den Verkehr mit den übrigen Mitgliedern von selbst."

Altona bestätigt dasselbe: „nur im Verkehr mit Kollegen."

Berlin sagt:

„Die Belehrung erfolgt lediglich durch praktische Schulung, die die Mitglieder der Kommission von einander erhalten."

Bochum läßt „durch die Beamten der Armenverwaltung bezw. Armenaufseher" die Anlernung erteilen.

Bonn hebt hervor, daß die Bezirksvorsteher vielfach aus den Armenpflegern gewählt werden, welche langjährige praktische Erfahrung haben.

Braunschweig läßt durch die Bezirksvorsteher den neuen Pflegern

[1] Dieselbe Auffassung vertritt Jörgensen in seiner Darstellung der dänischen Armenpflegeverhältnisse auf dem vorjährigen internationalen Armenpflegekongreß in Mailand, vgl. „Zeitschrift für das Armenwesen", Bd. 7 S. 299.

nach und nach die erforderliche Sicherheit im Verkehr mit den Armen und der Armenbehörde übermitteln. Häufig erhält der Pfleger nicht alle Armenfälle seines Quartiers, sondern der Bezirksvorsteher nimmt ihm einige davon ab, bis er genügende Geschäfts- und Menschenkenntnis sich erworben hat. Ähnlich wird bei den Waisenpflegerinnen verfahren: in jedem Bezirke geht die erste Waisenpflegerin, die ausdrücklich als solche bestellt wird, zunächst mit den hinzugekommenen neuen Pflegerinnen ihres Bezirks zu den Pflegestellen; später überläßt sie einzelne Fälle den eingearbeiteten Gefährtinnen.

In Bremen haben sich die Pfleger in allen zweifelhaften Fällen in erster Linie an den Bezirksvorsteher zu wenden.

Breslau teilt mit, daß zwar eine besondere praktische Anlernung nicht erfolge, daß aber die Schulung der Armenpfleger im Laufe der Zeit durch Wahrnehmung von Nachforschungen, sowie durch den Vortrag sämtlicher Armenpflegefälle des Bezirks in der Sitzung der betreffenden Kommission bewirkt werde, während die Bezirksarmendirektoren (Bezirksvorsteher) ihre praktische Anlernung durch die Leitung der ihnen zugewiesenen Bezirksarmenkommissionen, sowie durch Teilnahme an den Sitzungen der Armendirektion, ihrer Abteilungen, Legatkommission usw., endlich durch Besorgung der ihnen für die Sitzungen übertragenen Ermittlungen bekommen.

Cöln erwähnt die gegenseitige Anlernung in den Armenbezirken.

In Dessau holen sich die neu eingetretenen Pfleger beim Sekretariat in allen schwierigen Fragen Rat.

Eisenach hat die Einrichtung getroffen, daß sich die sämtlichen Armenpfleger eines Bezirks mit dem allgemein für Aufgaben der städtischen Verwaltung eingesetzten Bezirksvorsteher zu einem Pflegerverein unter dem Vorsitz eines aus der Mitte der Armenpfleger von ihnen ohne Beteiligung des Bezirksvorstehers zu wählenden Obmanns zusammenschließen. Die praktische Anlernung der Armenpfleger geschieht durch diese Pflegervereine und deren Obmänner.

Elberfeld, unsere Altmeisterin, schult die Pfleger „durch Unterweisung durch den Bezirksvorsteher, durch die Praxis und durch die Erwägungen und Besprechungen in den Sitzungen und durch Hilfe und Rat der älteren Amtsgenossen".

Görlitz läßt eine eigentliche praktische Anlernung nicht stattfinden, doch werden die Kommissionsmitglieder in den allmonatlich gehaltenen Bezirksversammlungen durch die Kommissionsvorsteher oder die jeweilig anwesenden Mitglieder der Armendirektion, soweit dies erforderlich ist, über zweifelhafte Fragen, Beschlüsse der Armendirektion und dergleichen mündlich belehrt.

Gotha erwartet von seinen alle vierzehn Tage anberaumten Bezirkssitzungen den gleichen Erfolg.

Hagen steht auf demselben Standpunkte, nennt aber auch die Armenvorstandssitzungen als Mittel der Anlernung.

Halle a. S. läßt bei der Amtsübernahme eine entsprechende Belehrung durch die Bezirksvorsteher vorausgehen.

Hamburg hat für die praktische Anlernung neuer Pfleger besondere Vorschriften nicht erlassen. „Es ist zunächst Sache des Bezirksvorstehers, die neuen Pfleger in ihr Amt einzuführen und ihnen die nötigen Anweisungen zu geben. Sie erhalten im Anfange nur leichtere Pflegefälle zugeteilt. Durch ihre Teilnahme an den Bezirkssitzungen, wo alle Pflegefälle besprochen werden, wird ihnen reichhaltiges Material zu ihrer Ausbildung geboten. Die Zentralstelle, welche alle Beschlüsse der Bezirks- und Kreisversammlungen auch nach der pflegerischen Seite nachprüft, gibt in Einzelfällen belehrende Direktiven."

Hannover weist darauf hin, daß sich Gelegenheit zu praktischer Anleitung in den monatlichen Armenkonferenzen biete, einer eigenartigen Einrichtung, durch die unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ausschusses des städtischen Armenkollegiums die Vorsteher, Pfleger und Armenärzte mehrerer Armenbezirke Gelegenheit zu gemeinsamem Austausch der Ansichten erhalten. Die Armen- und Waisenpflegerinnen werden durch den evangelischen Frauenbund, der die nötige Anzahl von Damen für die Verwaltung zur Verfügung stellt, für ihr Amt ausgebildet[1].

Auch Iserlohn legt den Schwerpunkt der praktischen Anleitung in die Bezirksversammlungen, beabsichtigt aber den von jetzt ab anzustellenden Armenpflegerinnen eine besondere mündliche Unterweisung zu erteilen.

Leipzig darf mit um so größerem Rechte erklären, daß die Anlernung durch die Distriktsvorsteher erfolge, als dort jedes Gesuch um Armenhilfe nicht, wie vielfach anderwärts, von dem Armenpfleger, sondern von dem genannten Vorsteher entgegenzunehmen und nach seinem verständigen Ermessen diesem oder jenem Pfleger zu überweisen ist (§§ 9, 23 der „Instruktion für die Verwaltung des Armenwesens").

Magdeburg betrachtet ebenfalls die Bezirkskommissionen als Schule der Armenpfleger.

Aus Mannheim wird angegeben, daß es sich die Bezirksvorsteher, die sich fast ausnahmslos schon längere Zeit im Amte befinden und auch vor ihrer Ernennung als solche während längerer Dauer als Armenpfleger tätig waren, die deshalb mit ihren Ämtern und Aufgaben sehr vertraut sind, angelegen sein lassen, neueintretende Pfleger bestmöglich in die Armenpflege einzuführen.

Münster und Osnabrück senden Zuschriften ähnlichen Inhalts.

Was Posen schreibt, verdient besonders hervorgehoben zu werden, weil neben der Verpflichtung der Kommissionsvorsitzenden, mit den ehrenamtlichen Organen alles Wissenswerte in den Kommissionssitzungen zu besprechen, noch eine andere Maßregel erwähnt wird: die Einrichtung einer **„Schule für Armenpfleger"** ist geplant.

In Siegen werden die Armenpfleger bei der Einführung in ihr Amt über die Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege und ihre Be-

[1] Über diese und ähnliche Kurse vgl. S. 43*.

ziehungen zu den die Privatwohltätigkeit verkörpernden Armenunterstützungsvereinen unterrichtet.

Auch Stettin läßt durch die Bezirksvorsteher den Armenpflegern die nötige Unterweisung geben.

In Stoppenberg besorgt der Armensekretär die erforderliche Belehrung, und es dienen dazu die allmonatlichen Sitzungen.

Straßburg mißt der Tätigkeit des Armensekretärs eine ähnliche Bedeutung für die Einführung in den Pflegerdienst bei, fügt aber hinzu, daß **Ausbildungskurse** — Besichtigungen und Vorträge mit anschließender Aussprache — in Aussicht genommen seien.

Wiesbaden bietet von Fall zu Fall Gelegenheit zur praktischen Anlernung durch Rücksprache mit dem Bezirksvorsteher und bei besonderem Anlaß mit dem Bureau der Armenverwaltung.

Abgesehen von diesen 24 Städten, die ausdrücklich das Vorhandensein von Vorkehrungen bestätigen, die zur Übertragung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen auf die eintretenden Armenpfleger bestimmt sind, ergeben die miteingeschickten Armenordnungen und Geschäftsanweisungen, daß sich auch die anderen Verwaltungen durchaus nicht der Notwendigkeit verschließen, den im Ehrenamt tätig Werdenden den Weg zu ebnen.

In Crefeld[1] haben die ausscheidenden Bezirksvorsteher und Armenpfleger ihren Nachfolgern alle auf die Armenpflege in ihrem Bezirke oder Quartiere bezüglichen Papiere bei deren Amtsantritt in der Bezirksversammlung zu übergeben. Die austretenden Armenpfleger führen ihre Nachfolger in die Wohnungen der Armen ihrer Quartiere und machen sie mit deren Verhältnissen bekannt.

Darmstadt hat fast wörtlich dieselbe Bestimmung in § 17 seiner Armenordnung aufgenommen.

In Düsseldorf gilt das gleiche Verfahren, ferner ist dort ausdrücklich erklärt, daß im Bureau der städtischen Armenverwaltung Auskünfte in den Geschäftsstunden jederzeit eingeholt werden können.

Auch in Königshütte überliefern durch gemeinschaftlichen Besuch die bisherigen den neuen Pflegern ihre Armen.

Ein anderer Weg als der vorstehend gekennzeichnete und in einer Reihe anderer Stadtverwaltungen gebräuchliche wird in Erfurt, Remscheid und Wiesbaden eingeschlagen: dort besuchen die neuen Pfleger zum ersten Male mit ihrem Bezirksvorsteher die Armen ihres Quartiers[2] und erfahren so durch diesen alles, was in persönlicher und sachlicher Beziehung für die richtige Behandlung des Armenfalls nötig ist. Daneben ist zweckmäßigerweise auch die Pflicht der ausscheidenden Armenpfleger zur Übergabe der Aktenstücke und sonstigen für die fernere Geschäftsführung wichtigen Papiere fast allgemein anerkannt.

---

[1] § 6 der Dienstanweisung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger.

[2] Dasselbe geschieht in Aachen. Wo nicht das Quartiersystem herrscht, sondern die freie Verteilung der Fälle innerhalb des Bezirks durch dessen Vorsteher geschieht, ist obiges Verfahren von besonderer Bedeutung, vgl. S. 66*.

Frage 3.

Wird für die weitere Ausbildung der ehrenamtlichen Kräfte seitens der Armenverwaltung gesorgt? In welcher Weise?

Der allgemeine Eindruck der eingegangenen Antworten läßt sich dahin zusammenfassen, daß als das verbreitetste Mittel der weiteren Ausbildung die in regelmäßigen Zwischenräumen (alle 14 Tage, monatlich usw.) stattfindenden Bezirksversammlungen und Armendirektionssitzungen betrachtet werden, daß daneben aber auch andere Veranstaltungen in zahlreichen Berichten dargestellt sind, die zur fortgesetzten günstigen Einwirkung auf die Arbeitsfreudigkeit und das im Ehrenamt zu verwertende Wissen der Armenpfleger und Bezirksvorsteher geeignet erscheinen.

Ein Teil der Auskünfte verbindet die Schilderung der Vorkehrungen zur ferneren Schulung der ehrenamtlichen Organe mit der Beschreibung der erstmaligen Anleitung und praktischen Anlernung neuer Hilfskräfte (Frage 2). In der Tat hängen beide Aufgaben eng miteinander zusammen, aber bei der Mitteilung der Ergebnisse der Umfrage ist neben der Bezugnahme auf das vorstehend S. 9* ff. Gesagte die gesonderte Wiedergabe der Antworten zu Frage 3 vielleicht von um so größerem Werte, als die daraus abzuleitenden Schlußfolgerungen manche Stadtverwaltung zur Nachahmung der hier zu beschreibenden Einrichtungen veranlassen mögen.

Drei Gruppen von Maßregeln werden hauptsächlich namhaft gemacht, die neben den Beratungen im Schoße des Bezirkes und der Armendirektion anregend und fördernd wirken sollen: die Überwachung, das Wort und die Schrift.

Die Überwachung gipfelt in dem Bestreben der leitenden Armenbehörde[1], dafür zu sorgen, daß im ganzen Stadtgebiete möglichst nach einheitlichen Grundsätzen die Armenfürsorge gehandhabt wird. So schätzbar die bei Frage 2 schon erwähnten Dienste der einzelnen Bezirksvorsteher sind, hat man doch in der richtigen Erkenntnis, daß sie bei der Verschiedenartigkeit menschlicher Auffassung leicht zu abweichenden Ansichten gelangen können, die Hauptstelle (Armendirektion, Armenamt, -Rat usw.) vielfach mit einer genauen Nachprüfung der Armenfälle und der dabei beobachteten Handhabung der Bezirksausschüsse betraut. Dies geschieht allgemein durch Einforderung und Durchsicht der Sitzungsprotokolle. Aber viele Städte gehen weiter, sie begnügen sich nicht damit, die Beschlüsse der Bezirksausschüsse an sich herankommen zu lassen, um alsdann diese oder jene Beanstandung auszusprechen,

[1] Die Staatsaufsicht, mit der sich der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" voraussichtlich demnächst genauer beschäftigen wird, darf hier außer Acht gelassen werden, zumal da sie für unsere Frage keine Rolle spielt; vgl. Münsterberg, „Vereinsschriften", Bd. 56 S. 21.

Aufklärung zu fordern und danach endgültig zu entscheiden, sondern sie treten mit dem Bezirk in unmittelbare Verbindung, indem sie eines oder mehrere der in der leitenden Armenbehörde befindlichen Mitglieder regelmäßig oder von Zeit zu Zeit in die Sitzungen der Armenbezirke entsenden, damit in bezug auf die Wahrung der Form wie betreffs des sachlichen Inhalts der gefaßten Beschlüsse die Übereinstimmung mit den erlassenen Vorschriften und die Gleichmäßigkeit ihrer Anwendung nach Möglichkeit gewährleistet bleibt.

In Aachen findet von Zeit zu Zeit eine gemeinschaftliche Sitzung des städtischen Ausschusses für Armenangelegenheiten mit einem der Bezirksvereine statt, in welcher Fragen besonderer wie allgemeiner Art erörtert werden.

Auch Osnabrück teilt mit, daß Besprechung und Prüfung der Unterstützungsfälle in einzelnen Sitzungen der Armenversorgungskommission unter Zuziehung der betreffenden Armenpfleger und Armenpflegerinnen eines Bezirkes von Zeit zu Zeit der Reihe nach erfolgt.

Siegen ist die dritte Stadt, die ähnlich verfährt: in den monatlichen Sitzungen des Armenrates wird jede Gelegenheit zur Belehrung und Unterweisung benutzt; nacheinander werden dazu die Armenpfleger der neun Bezirke eingeladen, damit sie den Geschäftsgang und die Grundsätze der Verwaltung kennen lernen.

Das umgekehrte Verfahren des Aufsuchens der Bezirke durch Beauftragte der Armenbehörde ist gebräuchlicher. Daß deren Vorsitzender oder sein Stellvertreter bzw. ein beauftragtes Mitglied der Armendirektion berechtigt ist, an den Sitzungen der Bezirksausschüsse jederzeit mit beratender Stimme teilzunehmen, liegt in der Natur der Sache. Zahlreiche Armenordnungen und Geschäftsanweisungen erkennen diese Befugnis ausdrücklich an, wie in Cöln, Düsseldorf, Erfurt, Görlitz, Iserlohn, Kiel, Leipzig, Magdeburg und Siegen. Andere Städte machen aus dem Recht eine Pflicht: in Dortmund, Elberfeld, Königsberg i. Pr. muß der Vorsitzende der Armenverwaltung oder ein von ihm beauftragtes Mitglied jährlich in jedem Bezirk mindestens einmal eine Ausschußsitzung mitmachen, in Hannover finden die S. 14* schon erwähnten Armenkonferenzen monatlich unter Mitwirkung eines den Vorsitz dabei führenden Mitgliedes des Ausschusses des Armenkollegiums statt, in Wiesbaden ist in jeder Bezirkssitzung ein Beamter der städtischen Armenverwaltung als Protokollführer tätig.

Der Zweck dieser Entsendung von Beauftragten der leitenden Behörde ist offenbar die Schaffung eines Ausgleichs, einer Sicherung gegenüber den Gefahren einer weitgehenden Selbständigkeit der Armenbezirks-Ausschüsse (-Kommissionen). Die überwachende Bedeutung derartiger Maßregeln tritt noch schärfer hervor in Bestimmungen, wonach in jeder monatlichen Sitzung der Armendirektion die Geschäftsführung eines Armenbezirks nachzuprüfen ist (Cöln), oder wonach die Personalbogen jedes Armenbezirks jährlich wenigstens einmal durch die Armenbehörde einer genauen

Durchsicht zu unterziehen sind (so in **Dortmund** und **Königsberg i. Pr.**).

Außerordentlich hohe Anforderungen stellt **Ratibor** an die Arbeitskraft des Vorsitzenden des Armenamtes: er hat[1] die Bezirke in Begleitung des Bezirksvorstehers von Zeit zu Zeit zu besichtigen und den Befund dem Amt mitzuteilen.

Aus **Hamburg** wird mitgeteilt, daß eine besondere Einrichtung für die weitere Ausbildung der ehrenamtlichen Organe nicht bestehe. „Durch den lebhaften mündlichen Verkehr der ehrenamtlichen Organe mit der Zentralstelle ist die Möglichkeit für belehrende Direktiven in erheblichem Maße geboten, was den Vorteil hat, daß an der Hand des einzelnen Falles .... verständliche Aufklärung gegeben werden kann. Diese Art der Belehrung belebt nach unseren Erfahrungen die Tätigkeit mehr als mißzuverstehende schriftliche Erläuterungen." Der Direktor des öffentlichen Armenwesens besucht namentlich dann, wenn die Behandlung eines grundsätzlich wichtigen Einzelfalles seitens der ehrenamtlichen Organe zu Bedenken Anlaß gibt, zwecks Erörterung der in Betracht kommenden Fragen die betreffende Bezirks- oder Kreisversammlung (vgl. S. 64*).

Von 33 Städten, also gerade von der Hälfte aller antwortenden Armenverwaltungen, sind Angaben darüber eingegangen, daß alljährlich oder nach Bedarf wiederkehrend große gemeinschaftliche Versammlungen stattfinden, zu denen die Mitglieder der Armendirektion, die Bezirksvorsteher und meistens auch die Armenpfleger, vielfach ferner die Armenpflegerinnen, die Armenärzte[2], Geistliche und andere im Dienste der Fürsorge und der Wohltätigkeit stehende Personen sich zur Besprechung von Gegenständen aus ihrem Arbeitsgebiete vereinigen. Diese Versammlungen, von denen betreffs der gleichzeitig erfolgenden Einführung der neuen Armenpfleger schon oben (S. 11*) die Rede gewesen ist, spielen eine sehr wichtige Rolle bei der Erfüllung der Aufgaben der Armenbehörde wie bei der Beseelung der Gesamtheit der Pflegerschaft durch den richtigen Geist der Pflichttreue und Menschenfreundlichkeit.

In **Berlin** finden regelmäßig drei- bis viermal im Jahre Zusammenkünfte der sämtlichen Armenkommissionsvorsteher statt, in denen allgemein bedeutsame Fragen besprochen werden, und in denen der Vorsitzende der Armendirektion in der Regel einen längeren Vortrag über wichtige Gegenstände hält. „Diese Konferenzen haben sich gut bewährt und bilden zweifellos ein Mittel zur Belehrung und Belebung des Interesses der Armenkommissionen für die armenpflegerischen Aufgaben."

In **Bonn** werden gleichfalls in den Jahresversammlungen sämtlicher Organe der Armenpflege Vorträge gehalten.

In **Braunschweig** besteht seit mehr als hundert Jahren unter dem Namen „Montagsverein" eine aus Armenpflegern, Bezirksvorstehern, Armenärzten, Mitgliedern der Armendirektion, des Stadtmagistrats, der

[1] § 24 Absatz 1 der Geschäftsanweisung für die Mitglieder der Armen- und Waisenpflege vom 30. März 1905.

[2] Vgl. Dr. Julius Stern-Berlin, Die armenärztliche Tätigkeit; Heft 48 der Vereinsschriften, S. 60.

Stadtverordneten und sonstigen Freunden der Armenfürsorge gebildete Vereinigung [1], in der jährlich etwa vier bis fünf Vorträge über pflegerische und ähnliche Fragen gehalten und daneben Beschlüsse über die Verteilung von Geldern an verschämte Arme gefaßt werden. — Die Waisenpflegerinnen versammeln sich allmonatlich im Beisein des Oberarmenarztes und des Dezernenten der Armendirektion, die bei dieser Gelegenheit Vorträge über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung halten und Fragen beantworten. Der Oberarmenarzt hat einen Ausbildungskursus für Kinderpflege im städtischen Pflege- und Krankenhaus veranstaltet und gedruckte Belehrungen über Säuglingspflege im Anschluß daran an die Waisenpflegerinnen verteilen lassen.

In Breslau schreibt § 11 des Regulativs für die Gemeindearmenpflege vor, daß zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten der Armenpflege von Zeit zu Zeit, mindestens aber jährlich einmal, auf Anordnung des Magistrats oder der Armendirektion Versammlungen der Armendirektoren, Bezirksarmenärzte und Bezirksvorsteher einberufen werden, und zwar je nach Bedürfnis für die ganze Stadt oder für einzelne Stadtteile; letzterenfalls können auch die Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Armenpfleger eingeladen werden. Den Vorsitz in diesen Versammlungen führt ein Magistratsmitglied; in denen für einzelne Stadtteile kann hierzu auch ein anderes Mitglied der Armendirektion bestimmt werden.

In Cassel, Chemnitz und Dresden werden solche Versammlungen nach Bedarf gehalten, in Cöln [2], Dessau, Elberfeld, und Frankfurt a. M. alljährlich; in Dortmund finden sich einmal in jedem Jahre ehrenamtliche Organe zusammen, um durch gemeinschaftliche Ausflüge die Anstalten und Einrichtungen auf dem Gebiete der Armen- und Wohlfahrtspflege in anderen Städten kennen zu lernen. Da die Zahl der im rheinisch-westfälischen Industriegebiete nicht weit voneinander belegenen wichtigeren Städte mit reichentwickelten Fürsorgemitteln groß ist, so bietet sich zu solchen Reisen ausgiebige Gelegenheit.

In Eisenach [3] hält der Gemeindevorstand, wenn nötig, Plenar- und Teilsitzungen der mit der Armenverwaltung betrauten Personen und leitet deren Verhandlungen. Hauptaufgabe der Plenarsitzungen ist die Herbeiführung einer gerechten Gleichmäßigkeit der Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Gelsenkirchen beruft jedes Vierteljahr die Bezirksvorsteher zu einer Unterweisung durch den Vorsitzenden der städtischen Armenverwaltung,

---

[1] Über die Geschichte des Braunschweiger Montagsvereins s. „Zeitschrift für die Armenpflege“, Bd. 6 S. 144—146. Eine Veranstaltung ähnlicher Art ist der 1870 gegründete „Verein für freiwillige Armenpflege“ in Nordhausen. Der städtische Armendezernent ist in dieser stets der stellvertretende Vorsitzende, vgl. S. 44*.

[2] In der Versammlung vom 14. November 1906 erstattete Beigeordneter Dr. Greven den in den „Amtlichen Nachrichten der Armenverwaltung und des Waisenrats“, Nr. 6 vom Dezember 1906 abgedruckten Jahresbericht, der eine Fülle interessanter Mitteilungen und Anregungen enthält.

[3] § 4 der Armenordnung vom 22. Oktober 1885.

Gotha veranstaltet zuweilen — nicht regelmäßig — Zusammenkünfte sämtlicher Armenpfleger, in denen Vorträge gehalten und Wünsche der Armenverwaltung über Handhabung der Armenpflege bekannt gegeben werden, Halberstadt hat die Absicht, ähnliche Instruktionsvorträge für die Armenpfleger einzuführen und öfters zu halten, Halle hat unlängst durch den Dezernenten des Armenwesens für sämtliche in der städtischen Armenpflege tätigen Ehrenbeamten Vortragsabende eingeführt, in Hamburg hält der Direktor des öffentlichen Armenwesens in der jährlich einmal anberaumten Versammlung aller ehrenamtlichen Organe einen Vortrag[1] über einen Gegenstand aus dem Bereiche des Armenwesens, in Hannover finden nach Bedürfnis Versammlungen der Armenpfleger, Armenvorsteher, Waisenräte, Waisen- und Armenpflegerinnen statt.

Königsberg i. Pr. gibt[2] eingehende Vorschriften über Zeit, Zweck und Geschäftsordnung der jährlichen Generalversammlung:

„Jährlich einmal, und zwar in den ersten drei Monaten des Verwaltungsjahres, findet eine Generalversammlung der Mitglieder der Armendirektion und sämtlicher derselben unterstellten Kommissionen statt. Zu derselben wird öffentlich durch die hiesigen Blätter eingeladen. Die Tagesordnung wird acht Tage vorher festgestellt. Anträge, die zur Diskussion gestellt werden sollen, sind bis dahin schriftlich anzubringen.

„Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende der Armendirektion oder dessen Stellvertreter. Derselbe ernennt aus den Mitgliedern zwei bis vier Ordner und eröffnet die Versammlung mit einem Rückblick auf die wichtigsten Ereignisse und die Resultate der Armenpflege des verflossenen Jahres.

„Der weitere Zweck der Versammlung ist die Erörterung von Vorschlägen über Abänderungen in der Organisation der Armenverwaltung und in der Einrichtung der Armenanstalten, Beratung über allgemeine Grundsätze des Unterstützungsverfahrens, über Art und Höhe der gewünschten Unterstützung, über Mittel zur Bekämpfung der Ursachen der Verarmung, über Gelegenheit zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armen, über das körperliche und geistige Wohl der verwaisten und verlassenen, der Armenpflege anheimgefallenen Kinder.

„Zu diesen Versammlungen werden die Vorstände der hiesigen Wohltätigkeitsvereine eingeladen.

„Die Versammlungen sind öffentlich. Auf Beschluß der Armendirektion können solche Generalversammlungen bei eintretendem Bedürfnis auch außerordentlich im Laufe des Jahres berufen werden."

Für die weiblichen Hilfskräfte der Königsberger Armenverwaltung veranstalten die „sozialen Hilfsgruppen" Vortragszyklen, in denen auch der Leiter der Armenverwaltung gesprochen hat (vgl. S. 49* Anm. 1).

In Königshütte wird durch Vorträge des Vormundschaftsrichters und des Dezernenten der Armenverwaltung Anregung und Belehrung geboten. Gemeinsame Sitzungen der Bezirksvorsteher mit der leitenden Armenbehörde finden dort wie in Leipzig nach Bedarf statt[3].

---

[1] Der am 26. April 1906 vom Direktor des öffentlichen Armenamts Dr. Lohse gehaltene Vortrag über „Die öffentliche und die private Armenpflege" ist auf S. 33 der „Blätter für das Hamburgische Armenwesen" abgedruckt.

[2] § 40 der Armenordnung vom 11. Januar 1878/12. November 1884.

[3] § 17 der Leipziger Armenordnung vom 24. November 1880 betont, daß diese Versammlungen, zu denen auch die Armenpfleger oder ein Teil davon einberufen werden können und die eine fernere Bedeutung bei Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gegenüber ungewöhnlichen Notständen haben, lediglich begutachtenden Charakter besitzen.

Mannheim legt ebenfalls auf die allgemeinen Armenpflegerversammlungen als Gelegenheit zu allgemeinen und besonderen Unterweisungen in der erteilten Auskunft großen Wert.

Osnabrück erwähnt periodische, nach Bedarf angesetzte Sitzungen der gesamten Armenpflegeorgane, in welchen armenrechtliche und soziale, die öffentliche Armenpflege, sowie die Armengesetzgebung berührende Fragen gemeinsam besprochen werden, auch ein Meinungsaustausch über Vorgänge und Erfahrungen aus der Armenpraxis herbeigeführt wird.

In Plauen i. V. bleibt es dem Stadtrat vorbehalten, in Angelegenheiten, welche mehr als einen Bezirk betreffen, die Vorsteher der beteiligten Bezirke zusammenzurufen und mit ihnen über die betreffenden Angelegenheiten zu verhandeln; außerdem hält der Stadtrat jährlich einmal mit sämtlichen Bezirksvorstehern eine Versammlung zum Zwecke gegenseitiger Aussprache, der Belehrung, der Beantwortung von Anfragen, der Abgabe von Gutachten usw. Ferner sind solche Versammlungen abzuhalten, wenn es der Stadtrat beschließt oder wenn es von mindestens 20 Bezirksvorstehern unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Zu diesen Versammlungen haben die Mitglieder des Stadtgemeinderats Zutritt, auch steht ihnen das Recht der Aussprache in diesen Versammlungen zu, — eine Vorschrift, die ich in den übrigen Armenordnungen nicht gefunden habe.

Posen läßt gleichfalls in den Jahresversammlungen sämtlicher Mitglieder der Armendeputation und der -Kommissionen armenrechtliche Themata zur Erörterung gelangen, in Ratibor bespricht der Vorsitzende des Armenamts bei derselben Gelegenheit praktische Fälle und das sachgemäße Verhalten der Pfleger hierzu, in Remscheid richtet sich die Ansetzung derartiger Zusammenkünfte nach dem Bedarf, während Siegen an Jahreshauptversammlungen aller ehrenamtlichen Kräfte der öffentlichen Armenpflege, der Waisenpflege und des seit langen Jahren segensreich wirkenden Unterstützungsvereins festhält. In diesen Versammlungen werden Vorträge belehrenden Inhalts gehalten, Berichte über die Jahresversammlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit geliefert, Streitfragen besprochen und dergl.

In Stettin treten von Zeit zu Zeit die Vorsteher sämtlicher Bezirksarmenkommissionen (zurzeit 58) zusammen, um Ansichten und Erfahrungen auszutauschen. Stoppenberg ladet durch den Bürgermeister alljährlich die Mitglieder des Armenvorstandes der Bürgermeisterei zu einer außerordentlichen Versammlung ein, in der allgemein interessierende Fragen durchgesprochen werden. Der Bürgermeister führt dabei den Vorsitz. Die für Straßburg in Aussicht genommenen Vorträge mit anschließender Aussprache sind oben (S. 15*) bereits erwähnt. Es darf angenommen werden, daß die dortigen Vorträge dem Ausbildungszweck mit besonderem Nachdruck gewidmet werden; denn in dem Bericht über die Neuordnung der Hausarmenpflege[1] heißt es:

[1] Erstattet im Auftrage des Armenrats durch den damaligen Beigeordneten Dr. Schwander 1905.

„Gesetzt nun, man fände immer eine hinreichende Anzahl von Bürgern, die bereit wären zur Übernahme des so beschaffenen Amtes, nämlich zur gesamten armenpflegerischen Beaufsichtigung und Behandlung eines örtlich festgelegten Bezirks, in dem sie selber wohnen müssen, dann wäre noch zu fragen: sind sie auch ebenso fähig als willig? Guter Wille und ein gutes Herz sind zur Ausübung der Armenpflege durchaus erforderlich; sie sind aber bei weitem nicht alles, was erfordert wird, vielmehr werden sie unzureichend sein, wenn nicht eine Menge armenpflegerischer Kenntnisse dazu kommen, vor allem, wenn es dem Pfleger an der Fähigkeit fehlt, die Verhältnisse zu verstehen, unter denen der Unbemittelte allgemein lebt. Das gilt im äußersten Maße für den Pfleger nach dem Elberfelder System, der ja in seinem Bezirk vollständig als Vertreter der Hilfsbedürftigen einerseits, der Unterstützungsbehörde anderseits tätig ist, der das Gesuch entgegennimmt, die Erforschung des Falles betreibt, mit seinem Gutachten und Vorschlag die Hilfsgewährnis veranlaßt, die Kontrolle besorgt und für die Einstellung der Unterstützung durchaus maßgebend ist, wenn ihm die Zeit gekommen scheint. Niemand glaube, daß es leicht sei, sich die Kenntnisse zu verschaffen, die bei solcher Verantwortung vorausgesetzt werden müssen. Auch hat es anderseits nicht geringe Schwierigkeiten, Fehler zu verhüten oder begangene Fehler zu erkennen, die lediglich auf mangelhafter armenpflegerischer Vorbildung beruhen. Daher scheint es uns gerechtfertigt, daß wir die pflegerische Vorbildung als einen der bedenklichen Punkte anführen, die uns gegen die Einführung des Elberfelder Systems aufgestoßen sind."

Es ist hier nicht der Ort, um das Elberfelder System gegen die in den vorstehenden Bemerkungen enthaltenen Angriffe zu verteidigen. Auch muß anerkannt werden, daß Schwanders Vorschlag viel für sich hat, die ehrenamtlichen Armenpfleger nach entsprechender Ausbildung mit der erzieherischen Beeinflussung der dauernd Unterstützten zu betrauen, während er in der Überweisung der Fälle vorübergehender Unterstützung an die Pfleger einen Zeit- und Kräfteverlust für Pfleger und Amt erblickt. Aber je mehr man der ehrenamtlichen Wirksamkeit an Arbeit zuteilt und an Bedeutung beimißt, um so lebhafter wird man wünschen müssen, daß bei der Unterweisung und Weiterbildung dieser Kräfte aus der Bürgerschaft nichts versäumt werde.

Zusammenfassend darf betreffs der belehrenden Hauptversammlungen bemerkt werden, daß nach den Angaben von 5 Städten etwa drei- bis viermal jährlich derartige Zusammenkünfte stattzufinden pflegen, während aus 12 Städten die jährliche, aus 16 Städten die nach dem Bedürfnis sich richtende Veranstaltung mitgeteilt ist.

Nicht ganz so häufig als durch das lebendige Wort wird durch Schriften, Drucksachen und dergleichen auf die ehrenamtlichen Kräfte eingewirkt. Der Erlaß von gleichlautenden Zuschriften, Rundschreiben usw. an die Bezirksvorsteher mit dem Ersuchen um entsprechende Unterweisung der Armenpfleger ist freilich allgemein in Gebrauch; dies wird seitens einiger Verwaltungen (wie Bonn, Königsberg i. Pr.) ausdrücklich

bestätigt. Häufig geschieht solches in der Absicht, den Bezirksversammlungen Anlaß zur Erörterung zu geben und dadurch Erfahrungen zu sammeln, in anderen Fällen aber, z. B. wenn es gilt, gewissen Mißverständnissen und Mängeln in der Handhabung entgegenzutreten, beschränkt sich die Armenbehörde auf die Erteilung von Weisungen.

Von hervorragendem Werte sind die gedruckten, alljährlich oder in größeren Zwischenräumen erscheinenden Verwaltungsberichte, die einen anschaulichen Überblick des Armenwesens geben; bisweilen geht die Armenverwaltung für sich allein mit derartigen Berichten vor oder es wird, wie in Braunschweig, den Bezirksvorstehern und Armenpflegern ein Sonderabdruck des Verwaltungsberichts, der nur den Abschnitt über das Armenwesen enthält, zur Verfügung gestellt.

Aus 8 Städten sind Mitteilungen über Veröffentlichungen der Armenverwaltung eingegangen, die in der Form einer kleinen Fachzeitschrift erscheinen und viel Wichtiges enthalten[1].

So gibt Charlottenburg jetzt im 10. Jahrgang die „Amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung“ heraus, von denen jährlich 12 bis 14 Stücke ergehen. Die Kopfleiste enthält den Hinweis:

☛ Zur Beachtung. ☚

Die Herren Armenkommissionsvorsteher werden ersucht, den Inhalt dieser Nummer in der nächsten Sitzung mit den Mitgliedern der Kommission durchzugehen und zu besprechen.

Allen Empfängern wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren.

Der Inhalt besteht in Personalnachrichten, allgemeinen Verfügungen, statistischen Angaben, Mitteilungen über Stiftungen, Wohlfahrtseinrichtungen und dergleichen, sowie einem Abschnitt „Aus der Praxis“ mit besonders bezeichnenden Pflegefällen.

Auch Dresden[2] und Cöln läßt „Amtliche Nachrichten“ in ähnlicher Weise erscheinen, in Frankfurt a. M. kommen von Zeit zu Zeit[3] die „Mitteilungen des Waisen- und Armenrats für die Armenvorsteher, Armenpfleger und Waisenpflegerinnen und für die Verwaltungen der Wohltätigkeitsanstalten, -stiftungen und -vereine“ heraus, in denen auf das oben (S. 11* Anm. 3) erwähnte Handbuch und dessen Angaben über die Frankfurter gemeinnützigen Anstalten bezug genommen und neben belehrenden Hinweisen (z. B. über die Vorteile der Weiterversicherung weiblicher Personen im Falle der Verheiratung nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz) auch aus anderen Städten bemerkenswerter Stoff armenrechtlichen Inhalts wiedergegeben wird.

---

[1] Auf die Bedeutung einer derartigen Einwirkung durch die Presse ist mit Recht in Münsterbergs „Zeitschrift für das Armenwesen“, Bd. 7 S. 296 hingewiesen. Danach werden Fachblätter für das Armenwesen jetzt in 11 Städten herausgegeben; den Anfang hat Hamburg im Jahre 1893 gemacht. Auch Breslau ist nachgefolgt.

[2] Bis Dezember 1906 sind 6 Nummern erschienen. Die Armenpfleger sind aufgefordert, sich durch Berichte aus der Praxis, Anfragen und dergl. zu beteiligen.

[3] Nr. 30 ist im November 1905 veröffentlicht.

Die „Blätter für das Hamburgische Armenwesen" erscheinen in zwangloser Folge, in der Regel monatlich; sie werden als Amtsblatt des Armenkollegiums den Bezirksvorstehern und Pflegern von Amts wegen zugestellt. An andere Personen, welche zu diesem Zwecke ihre Adresse der Allgemeinen Armenanstalt mitteilen, werden sie bis auf weiteres unentgeltlich abgegeben. Die mir vorliegende Nr. 5 des 14. Jahrganges (Mai 1906) umfaßt neben persönlichen Nachrichten den oben S. 20* Anm. 1 schon erwähnten Vortrag des Direktors des öffentlichen Armenwesens Dr. Lohse über „Die öffentliche und die private Armenpflege"[1], ferner die Beantwortung von Anfragen in der Art des „Briefkastens" von Zeitungen, sodann Mitteilungen aus der pflegerischen Arbeit (Pflegerbericht und Beschluß der Bezirksversammlung), endlich eine statistische Übersicht über den Bestand von Armenparteien am 1. März 1906.

Leipzig ist seit Anfang 1905 ebenfalls in die Reihe der Städte eingetreten, die durch ein Amtsblatt den Geschäften der Armenverwaltung zu nützen bemüht sind. Die „Blätter für das Leipziger Armenwesen", amtliche Mitteilungen des Leipziger Armenamts, erscheinen monatlich einmal. In der Eröffnungsnummer findet sich ein geschichtlicher Rückblick darauf, daß schon im Jahre 1837 die Armenversorgungsbehörde in Dresden dem Rate zu Leipzig mitgeteilt habe, sie sei von der Überzeugung geleitet, daß durch eine zeitgemäße Veröffentlichung ihres amtlichen Wirkens die Teilnahme des Publikums an der Verwaltung der verschiedenen Zweige der Armenversorgung belebt, eine richtige Vorstellung von deren Umfänglichkeit, von der bedeutenden Potenz der Ansprüche, deren Befriedigung unabweisbar sei, und von der Beschränktheit der zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel verbreitet, hauptsächlich aber auch das Vertrauen zur Behörde — die sicherste Bürgschaft für einen glücklichen Erfolg ihrer, den Armen und den Interessen der Stadtgemeinde gewidmeten Bestrebungen — besser begründet würde; deshalb habe die Dresdener Behörde den Beschluß gefaßt, die wesentlichen, das dortige Armenwesen betreffenden Einrichtungen und Anordnungen sowie die hauptsächlichen Ergebnisse ihrer amtlichen Wirksamkeit von Zeit zu Zeit in einem besonderen, unter dem Titel „Mitteilungen zur Armenversorgungsbehörde zu Dresden" erscheinenden Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Der von Dresden ausgesprochenen Anregung, die größeren Städte Sachsens möchten sich zu gegenseitigem Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiete des Armenwesens vereinigen, hatte die Leipziger Armendirektion zunächst nur durch Übersendung des jährlichen Armenverwaltungsberichts Rechnung getragen. Das inzwischen eingerichtete Armenamt bemerkt aber in dem Geleitwort der ersten Nummer sehr zutreffend:

„Ein Verwaltungsbericht kann naturgemäß nur größere Zeiträume umfassen und wird stets und je umfangreicher das dazu gehörende Rechnungswerk ist, desto langsamer dem Schlusse des zu beschreibenden Abschnittes hinterher hinken.

[1] Gehalten in der Jahresversammlung der Organe der Armenverwaltung am 26. April 1906.

„Will die Armenverwaltung das Interesse ihrer zahlreichen Mitarbeiter für die Größe der zu bewältigenden Aufgaben rege erhalten und auch Fernerstehende anziehen, so darf sie sich nicht auf einen Verwaltungsbericht beschränken, sondern sie muß ein — öfter erscheinendes — Blatt ihren Mitarbeitern und Freunden zur Verfügung stellen, in dem sie ihnen mitteilt, welche Veränderungen sich in der Zusammensetzung des Armendirektoriums, Armenamts, der Distrikte vollzogen haben, amtliche Anordnungen bekannt macht und das, was sonst wissenswert ist, veröffentlicht.

„Ein solches Blatt wird vielleicht auch mit Vorteil benutzt werden können, um allgemeine Fragen zu besprechen und anregend und belehrend zu wirken, auch die Mitarbeiter auf Fehler aufmerksam zu machen, die hier und da begangen werden. Schon längst haben auch wir das Bedürfnis empfunden, ein solches Blatt herauszugeben."

Die späteren Nummern enthalten auch Nachrichten von anderen Armenverwaltungen, Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, Berichte der Teilnehmer des Frankfurter Fürsorgekursus (S. 43 *) u. a. m.

In Mannheim bilden eine sehr schätzenswerte Hilfe für die Unterweisung der ehrenamtlichen Organe die amtlichen Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege der Stadt Mannheim, die in etwa zweimonatlicher Folge jetzt im 8. Jahrgang herausgegeben und den Beteiligten zugestellt werden. Ebenso bietet Posen durch Zusendung der amtlichen Nachrichten, welche armenrechtliche Fragen von allgemeinem Interesse behandeln, den ehrenamtlichen Kräften regelmäßig Anregung und Gelegenheit zur fortschreitenden Ausbildung.

Frage 4.

Sind in der offenen Armenpflege (neben den ehrenamtlichen Kräften, vgl. Frage 1) auch Berufsbeamte (Armeninspektoren, Kontrolleure, besoldete Pfleger und Pflegerinnen) im Außendienste tätig? Wie groß ist die Anzahl dieser einzelnen Gruppen?

Die Antworten auf diese zur Ergänzung von Nr. 1. gestellte Frage bestätigen den auf S. 7 * schon wiedergegebenen Eindruck, daß die ehrenamtliche Hilfe in der überwiegenden Mehrzahl der beteiligten Städte die Zuziehung von Berufsbeamten entbehrlich erscheinen läßt. Daß die Armenboten oder sonstige Beamte der Armenverwaltung gleichwohl dann und wann mit besonderen Ermittelungen im Außendienste betraut werden (z. B. Feststellung der Höhe des Lohnes, des Krankengeldes, einer Rente u. dgl.), ist ein Ausnahmefall, der nicht selten vorkommt, der aber die Regel bekräftigt.

Zu den Städten, in denen Berufsbeamte grundsätzlich nicht in der offenen Armenpflege den Außendienst versehen und nur für Anläße der erwähnten Art verfügbar sind, gehören:

Altona, Augsburg[1], Barmen, Berlin, Bielefeld,

[1] Nur in einzelnen, besonders gelagerten Verhältnissen werden Magistratsbedienstete tätig, die keine besondere Ausbildung empfangen haben.

Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Coblenz[1], Dessau[2], Dresden, Eisenach, Elberfeld[3], Erfurt[4], Gelsenkirchen, Gießen, Görlitz, Gotha[5], Hagen, Halberstadt[6], Hamburg (vgl. übrigens „Zeitschr. für das Armenwesen", Bd. 6 S. 153), Hildesheim[7], Iserlohn[8], Kiel, Königsberg i. Pr., Königshütte, Leipzig, Meiningen, Metz, München, Nauheim, Nordhausen, Nürnberg, Potsdam[9], Remscheid, Siegen und Wiesbaden. (Summa 37.)

Der Umstand, daß bei den hier namhaft gemachten Verwaltungen nicht vollzählig die auf S. 7* angeführten Städte beteiligt sind, findet seine Erklärung in der Hauptsache dadurch, daß die dort in den Anmerkungen bezeichneten besoldeten, für die Beaufsichtigung der Zieh- und Pflegekinder angenommenen Personen hier vielfach als Berufsbeamte betrachtet werden.

Man wird deshalb, um ein möglichst klares Bild zu gewinnen, bei der Darstellung der Verhältnisse in den übrigen 29 Städten, die ausdrücklich das Vorhandensein von Berufsbeamten der angegebenen Art bestätigt haben, zweckmäßig so verfahren, daß zunächst diejenigen Verwaltungen herausgegriffen werden, von denen die Annahme besoldeter Kräfte nur für Zieh- und Pflegekinder mitgeteilt ist.

Zu dieser Gruppe gehören: Cassel, das am 1. April 1901 eine Pflegerin für Ziehkinder angenommen hat, Chemnitz, wo in dem an das Armenamt angegliederten Ziehkinderamt zwölf besoldete Ziehkinderpflegerinnen tätig sind, ferner Danzig, das einen Waiseninspektor[10] und sechs besoldete Helferinnen zur Kontrolle der Kinder und ihrer Pflegemütter besitzt; der Danziger Waiseninspektor ist gleichzeitig Generalvormund über alle im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebrachten

---

[1] Bureaubeamte treten lediglich in Eil- und Ausnahmefällen bei örtlichen Ermittlungen ein.

[2] Der Posten eines Armeninspektors ist wieder eingegangen. Die nötigen Nachfragen besorgt ein Armenbote.

[3] Vier Bureaubeamte haben sich ausschließlich mit allen einzelnen Unterstützungsfällen zu befassen und mit den Unterstützten persönlich Fühlung zu nehmen.

[4] In der vom Gemeindewaisenrat geleiteten Kinderfürsorge sind besoldete Helferinnen angestellt.

[5] Es werden indes drei ausgebildete Armenkrankenpflegerinnen (aus Weimar) beschäftigt.

[6] Die Auskunft erwähnt, daß ein Waiseninspektor tätig ist.

[7] Ein besoldeter Armenbote vermittelt den Verkehr mit Pflegern und Armen.

[8] Die Anstellung eines Armenkontrolleurs war in Iserlohn beabsichtigt, fand aber bei den Armenpflegern großen Widerstand.

[9] Die Aufsicht über die polizeilich überwachten Kostkinder besorgt eine besoldete Pflegerin, die berufsmäßige Krankenpflegerin war.

[10] Der Ziehkinderarzt, der in Danzig wie in zahlreichen anderen Städten mitwirkt, ist bei der im vorstehenden gegebenen Übersicht nicht mitberücksichtigt, weil die ärztliche und besonders die armenärztliche Tätigkeit, über die Dr. Julius Stern im 48. Heft der „Vereinsschriften", S. 41 ff. berichtet hat, über den Rahmen der Besprechung hinausgehen würde. Die Mitteilungen über Kinderpflege im 47. Heft der „Vereinsschriften", S. 39 ff. sind vielfach durch die Ereignisse seit 1900 überholt.

Kinder und hat diese neben dem ehrenamtlich tätigen Waisenpflegepersonal zu beaufsichtigen. Sodann rechnet hierher Halle a. S., wo neun besoldete Waisenpflegerinnen seit April 1900 angestellt sind[1], deren Tätigkeit in der offenen Armenpflege sowie deren sonstigen Dienstobliegenheiten in einer im vorigen Jahre erschienenen kurzen Druckschrift geschildert wurden. In Magdeburg besorgen vier (die Zahl ist am 1. April 1907 von drei auf vier erhöht) besoldete Pflegerinnen die Beaufsichtigung von unehelichen Kindern und die Erledigung besonderer Aufträge. In Ratibor wurde nach der Ende Dezember 1906 erteilten Auskunft die Anstellung einer besoldeten vorgebildeten Pflegerin vom Rechnungsjahr 1907 ab geplant, der die Überwachung der Haltekinder, der Pflegekinder des Armenamts und der Mündel des Generalvormunds übertragen werden sollte. Stettin hat elf Diakonissen zur Kontrolle der Kinderpflegestellen und zur Ausübung helfender Hauspflege bei Krankheiten[2].

Rechnet man die 7 Städte der soeben besprochenen Gruppe von obigen 29 ab, weil die schwer zu ziehende Grenze zwischen Armenpflege und Kinderfürsorge die Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens als besondere Aufgabe erscheinen läßt, so bleibt nur noch, ähnlich wie auf S. 8* ermittelt, der dritte Teil der 66 Armenverwaltungen (22) übrig: bei diesen werden besoldete Kräfte im Außendienste der offenen Armenpflege beschäftigt.

Im einzelnen ist folgendes mitzuteilen: Aachen hat fünf Armenwarte (Kontrolleure) und eine besoldete, in der Kinderpflege ausgebildete Armenpflegerin zur Mitwirkung bei der Fürsorge für Kinder.

Bochum besitzt fünf Armenaufseher[3].

Bonn hat einen Armenbeamten als Kontrolleur und zur Feststellung der Verhältnisse in schwierigen Einzelfällen, ferner eine Pflegerin zur Kontrolle der Ziehkinder (wozu auch alle unehelichen Kinder rechnen) bis zum vollendeten 2. Lebensjahre sowie zur Unterstützung des Ziehkinderarztes der Mutterberatungsstelle, endlich eine Fürsorgerin für Lungenkranke — im Anschlusse an die Fürsorgestelle — zur Belehrung und Beaufsichtigung der Lungenkranken; diese ist zugleich staatlich geprüfte Desinfektorin.

Bremen hat deren zwölf, die den Verkehr zwischen Pflegern und

---

[1] Bis zum Jahre 1900 bestand dort ein Frauenverein für Waisenpflege, dem die Beaufsichtigung der auf städtische Kosten untergebrachten Kinder oblag. Nach Anstellung der Waisenpflegerinnen ist der Verein aufgelöst und das Vereinsvermögen der Stadt Halle a. S. zur Begründung einer Stiftung für städtische Waisen und Ziehkinder überwiesen.

[2] Über die seit dem 1. Januar 1905 in Hamburg tätigen besoldeten Kinderpflegerinnen und deren Dienstanweisung ist berichtet auf S. 154 ff. des 6. Jahrganges der „Zeitschrift für das Armenwesen".

[3] Bochum läßt indes die Armenaufseher nur auf Veranlassung der Vorsteher in Tätigkeit treten, um Feststellungen zu machen, die für den Pfleger zu viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmen würde, vgl. „Vereinsschriften", Heft 63 S. 28, wo der Gegensatz zu Dortmund besonders hervorgehoben ist.

den Unterstützten sowie zwischen den Pflegern und den Bezirksvorstehern einerseits und dem Bureau anderseits vermitteln.

Cöln erhöhte die Zahl der städtischen Sekretäre, die den Außendienst als Armenbeamte versehen, am 1. April 1907 von neun auf zehn.

Crefeld beschäftigt zwei Bureaubeamte als Kontrolleure; diese haben lediglich die Verhältnisse der einzelnen Unterstützungspositionen festzustellen, auf Grund deren die Verwaltung ihrerseits entscheidet. Die Kontrolleure haben jeden neu aufgenommenen Fall sofort nach eingetretener Unterstützung durch den Bezirk sowie jede in Unterstützung befindliche Position zweimal im Jahre noch weiter zu untersuchen.

In Darmstadt sind neben den ehrenamtlichen Personen zwei Armenaufseher als Berufsbeamte zur Beihilfe bei Ermittelung der Verhältnisse und zur Überwachung der Hilfsbedürftigen angestellt; sie dienen gleichzeitig auch der Armenverwaltung — Pflegeamt — als Hilfskräfte zur Anstellung der in ihrem Geschäftsbereich notwendig werdenden Ermittelungen und Erhebungen.

Dortmund bedient sich der Hilfe von neun städtischen besoldeten Ermittelungsbeamten (früher Armenkontrolleuren), die außer Armen- und Waisensachen noch Steuer-, Militärsachen und Immediatgesuche sowie Gesuche um Freistellen an Schulen erledigen (vgl. oben bei Bochum S. 27* Anmerkung 3).

Die in Düsseldorf wirkenden sechs Armenkontrollbeamten arbeiten neben vier besoldeten städtischen Pflegerinnen gleichfalls im Außendienste.

Frankfurt a. M. hat vier Kontrollbeamte zur Überwachung der offenen Armenpflege, fünf Kinderpflegerinnen zur Beaufsichtigung und zur Überführung der vom Armenamte untergebrachten Kinder sowie zur Ausführung einzelner bestimmter Nachforschungen, einen besoldeten Armenpfleger für eine Pflegschaft, die lediglich aus zwei Baublocks gemeinnütziger Baugesellschaften besteht und außerhalb des bebauten Stadtgebiets liegt[1].

Hannover besitzt vier Armenärzte, einen Armenkontrolleur und eine Kinderpflegerin.

Karlsruhe teilt mit, daß dort bis jetzt ein Kontrolleur den Außendienst versehe, während Lübeck drei Armenaufseher hat.

Mannheim gewährt vier Armenkontrolleuren und zwei Berufsarmenpflegerinnen Beschäftigung. Die Haupttätigkeit der letzteren liegt aber nicht im Gebiete der offenen Armenpflege, sondern wie bei den meisten anderen Städten mit besoldeten Helferinnen auf dem der Kinderpflege.

Münster hat vier besoldete Armenwarte in seinem Dienste.

Osnabrück beschäftigt zwei Armendiener, die neben den Armenpflegern und Armenpflegerinnen auch eine Kontrolle über die Armen ausüben.

[1] Hier handelt es sich ausschließlich um eine vorübergehende Maßregel, weil in dem Bezirk selbst ein geeigneter ehrenamtlicher Pfleger bisher nicht zu finden war.

Für Plauen, das ehrenamtlich in der Armenpflege von den Vorstehern der 150 Stadtbezirke neben anderen städtischen Verwaltungsaufgaben nur kleine Formular-Gutachten zu Unterstützungsgesuchen u. dgl. erstatten läßt, reichen gleichwohl zwei festbesoldete Armenpfleger (Berufsbeamte) im inneren, hauptsächlich aber im äußeren Dienste aus.

Posen zählt drei besoldete Gemeindepflegerinnen auf und hat im Haushaltsplane für 1907/8 die Mittel zur Bezahlung einer Arbeitskraft für die Kontrolle der Zuzüge eingestellt, auch sind die Kosten für die Annahme einer besonderen „Tuberkuloseschwester" bewilligt.

In Stoppenberg besorgen die Beamten der Armenverwaltung und die Krankenschwestern der Kirchengemeinden neben den ehrenamtlichen Pflegern den Außendienst der offenen Armenpflege.

Straßburg i. E., dessen weitausgreifende Reformpläne auf dem Gebiete des Armenwesens schon S. 21 * erwähnt wurden, hat neben den ehrenamtlichen Kräften vorerst vier Berufsarmenpflegern den Außendienst zugewiesen: in jedem Pflegebezirk ist einer tätig. Sie besorgen alle erstmaligen Erhebungen, sowie — mit dem Armenamte — die Pflege der vorübergehend Unterstützten. Auch die Kontrolle der in ehrenamtlicher Pflege befindlichen Unterstützten ist ihnen übertragen.

Stuttgart arbeitet mit drei besoldeten Armenpflegern und einer besoldeten Armenpflegerin.

Weimar findet in der Person von zehn besoldeten Bezirksvorstehern, die den Armenpflegerdienst versehen, und in zwei Krankenschwestern die nötige Hilfe.

(Noch zu Frage 4, betreffend Berufsbeamte — Armeninspektoren, Kontrolleure, besoldete Pfleger und Pflegerinnen — im Außendienste der offenen Armenpflege):

Wie erfolgt deren Ausbildung? (Probezeit, Ablegung einer Prüfung, Besuch auswärtiger Städte usw.)

Den mit der Kinderfürsorge, der Waisenpflege und der Beaufsichtigung der Ziehmütter betrauten besoldeten Armen- und Waisenpflegerinnen ist meistens durch gleichfalls von der Stadt angenommene Ziehkinderärzte eine entsprechende Unterweisung erteilt, so in Aachen, Bonn[1], Cassel, Chemnitz[2], Danzig[3], Frankfurt a. M. (hier kommen besonders die unten S. 43 * zu besprechenden Kurse für Kinderfürsorge in Betracht, deren letzter im April und Mai 1907 unter zahlreicher Beteiligung sowohl aus der Stadt Frankfurt wie aus der näheren und entfernteren Umgebung seitens ehrenamtlicher und besoldeter Kräfte stattgefunden hat),

[1] Die Ausbildung ist in der Wochenbettpflege und zugleich in der Kinderpflege erfolgt.

[2] Die Anstellung erfolgt nach Ablegung einer mehrwöchigen Probezeit. Die Ausbildung besorgen zwei Ziehkinderärzte.

[3] Neben dem Ziehkinderarzt wirkt auch der Dezernent für das Armenwesen bei der Unterweisung mit. Den Helferinnen wird eine gedruckte Geschäftsanweisung übergeben.

Halle a. S.[1], Magdeburg, Mannheim, Posen[2], Ratibor, Stettin[3] und Weimar[4].

Nicht in so ausgeprägter Weise und meistens nicht mit besonderen Maßregeln vollzieht sich die Schulung und Anlernung der übrigen in der offenen Armenpflege mit Außendiensten als Kontrollbeamte, besoldete Pfleger, Armeninspektoren, -Vögte usw. betrauten Angestellten. Soweit überhaupt die befragten Städte über den Gang der Ausbildung Näheres mitgeteilt hatten, kann man daraus den Schluß ziehen, daß im allgemeinen die Unterweisung durch die Beamten der Armenverwaltung und durch ältere Kollegen als Regel anzusehen ist, und daß deshalb die möglichst lange fortgesetzte Belassung eingearbeiteter derartiger Kräfte in ihrem Amte als zweckmäßig betrachtet wird.

Aachen erklärt, bei den Armenwarten vermeide man, soweit angängig, den Wechsel, und es werde Wert darauf gelegt, daß sie nicht bloß ihre Obliegenheiten, sondern auch die Armen ihres Bezirks möglichst genau kennen lernen; wenn sich ein Wechsel nicht umgehen lasse, so werde der neue Armenwart von seinen Kollegen in die Tätigkeit eingeführt.

Bochum läßt eine Unterweisung der Armenaufseher seitens der Beamten der Armenverwaltung erfolgen. Die Betreffenden haben eine Probezeit von sechs Monaten durchzumachen, alsdann ergeht feste Anstellung auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung. Die Dienstvorschrift der Beamten stammt aus dem Jahre 1887.

In Bonn gleicht die Ausbildung der Armenkontrolleure der der übrigen städtischen Beamten.

Bremen entnimmt die Armenaufseher größtenteils den Büreaubeamten, sie sind deshalb mit den Geschäften im allgemeinen vertraut; ein Teil stammt aus dem Polizei- und sonstigen Beamten-Personal. Im übrigen geschieht ihre Anleitung durch den Büreauvorsteher.

Cöln läßt gleichfalls durch den Büreauvorsteher und die älteren, seit Jahren in derselben Stellung tätigen Kollegen Anweisungen geben. Die Armenbeamten haben Rang und Gehalt der städtischen Sekretäre[5].

In Crefeld gilt das nämliche Verfahren.

---

[1] Die neun Waisenpflegerinnen sind sämtlich aus den gebildeten Ständen genommen und werden ohne Anspruch auf Ruhegehalt und unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung mit jährlich 1000 Mk. für ihre Dienstleistungen entschädigt. Denselben Betrag erhält der Ziehkinderarzt. Dieser und der betreffende Armenbezirksvorsteher geben die nötige Anleitung.

[2] Zwei Gemeindepflegeschwestern sind geprüfte Krankenschwestern, die dritte war viele Jahre als ehrenamtliche Armenpflegerin tätig und wurde, als eine dritte Gemeindepflegerin eingestellt werden sollte, ihrer früher bewiesenen Tätigkeit wegen hierzu berufen, nachdem sie einen Krankenpflegekursus genommen hatte.

[3] Es werden nur im Mutterhause ausgebildete Diakonissen zugezogen.

[4] Die beiden Krankenschwestern stammen aus dem Sophienhaus in Weimar.

[5] Da die Beförderung zum Sekretär erst nach einer fünfjährigen Dienstzeit als Bureauassistent und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung erfolgt, so kann jemand erst nach mindestens fünfjährigem Bureaudienst Armenbeamter werden.

Darmstadt gibt keine besondere Ausbildung; die Armenaufseher sind Leute aus geeigneten Berufsgruppen oder ehemalige Armenpfleger.

Dortmund gewährt den städtischen Ermittlungsbeamten die Unterweisung durch ihre schon mit Erfahrung versehenen Berufsgruppen.

Düsseldorf fordert für den Armenkontrollbeamten eine sechsmonatliche Probezeit und Anweisung durch den Büreauvorsteher nach den vom Dezernenten festgelegten Gesichtspunkten.

Elberfeld erwähnt die Schulung durch die Praxis unter Anleitung und Aufsicht des Büreauvorstehers.

Frankfurt a. M. beschränkt sich auf die Bemerkung, daß die Ausbildung lediglich im Amt selber erfolge.

Hannover gibt seinem Armenkontrolleur eine schriftliche und mündliche Unterweisung.

Hildesheim teilt mit, daß der betreffende Beamte ein ehemaliger Polizeisergeant sei.

Karlsruhe verlangt von seinem Kontrolleur eine halbjährliche Probezeit, Lübeck von den drei Armenaufsehern ebenfalls.

Mannheim bietet den Armenkontrollbeamten keine besondere Ausbildung, da sie im Dienste der staatlichen Polizeiverwaltnng mit den dortigen städtischen Verhältnissen vertraut sind.

Meiningen beschränkt sich auf mündliche Anweisung nach Bedarf.

Osnabrück läßt durch die älteren Kollegen den Neuling anlernen.

Plauen verwendet Staatsunter-, Kanzlei-, Kassen- und Exekutivbeamte. „Zum Amte eines besoldeten Armenpflegers werden nur besonders befähigte und tüchtige Beamte berufen.“ Eine ausführliche Dienstanweisung ist schriftlich erteilt.

In Stoppenberg geht Probezeit und Ausbildung durch den Dienst bei der Armenverwaltung voran.

Die vorläufig in Straßburg tätigen vier Berufsarmenpfleger kommen sämtlich direkt aus anderen — bürgerlichen — Berufen und brachten nur eine genauere Kenntnis der sozialen Verhältnisse mit. Sie haben eine sechsmonatliche Probezeit durchzumachen und müssen eine Prüfung ablegen; dann erfolgt ihre endgültige Anstellung und Einreihung in die Sekretärklasse.

Von den drei besoldeten Armenpflegern Stuttgarts war der eine vor seiner Anstellung als solcher mehrere Jahre als Assistent beim Armenamte tätig und hat sich deshalb leicht in die Pflegertätigkeit eingearbeitet, die anderen erhielten von ihm die erforderliche Anleitung.

Immerhin lassen die vorstehenden Antworten erkennen, daß man neuerdings auch bei den besoldeten Armenpflegern und ähnlichen Angestellten mehr Wert als früher auf gute Ausbildung legt und daß hier und da bereits sehr deutliche Ansätze einer für die Zukunft in stärkerem Maße anzustrebenden Entwicklung vorhanden sind, auf die wir S. 54 * ff. zurückkommen werden.

Frage 5.

Welche Einrichtungen sind dort zur Ausbildung
a) berufsmäßiger
b) freiwilliger } **Krankenpfleger und -pflegerinnen getroffen?**

In drei Gruppen darf man die eingegangenen Auskünfte teilen. Es ist wiedernm etwa der dritte Teile aller befragten Städte (23), der von Einrichtungen solcher Art nichts mitzuteilen hatte. Bei den übrigen 43 Städten muß man unterscheiden: in der einen Gruppe sind städtischerseits entsprechende Vorkehrungen getroffen, und die Anzahl dieser Verwaltungen überwiegt erheblich (29); andere Städte (insgesamt 14) besitzen zwar nicht innerhalb ihres eigenen Selbstverwaltungskörpers die Möglichkeit, Krankenpflegekräfte auszubilden, es stehen aber in ihrem Gebiete staatliche, Stiftungs-, Vereins-, kirchliche Anstalten u. dgl. zur Verfügung, durch die derselbe Zweck erreicht werden kann.

Zu den Städten, in denen Fürsorge für krankenpflegerische Ausbildung nicht besteht oder doch in der Auskunft nicht erwähnt ist, gehören: Altona, Bielefeld, Bochum[1], Bonn, Bremen, Cassel[2], Coblenz, Erfurt, Gelsenkirchen, Gießen, Gotha, Hagen, Hannover, Karlsruhe, Metz, Münster, Nauheim, Nordhausen, Nürnberg, Potsdam, Ratibor[3], Remscheid und Weimar. (Summa 23.)

Folgende Stadtverwaltungen haben Angaben über die ihrerseits für die Ausbildung krankenpflegerischer Kräfte getroffenen Veranstaltungen gemacht:
Aachen, Berlin, Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Cöln, Crefeld, Danzig, Darmstadt, Dortmund, Düsseldorf, Eisenach, Elberfeld, Frankfurt a. M., Görlitz, Halberstadt, Hildesheim, Königsberg i. Pr., Königshütte, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, München, Posen, Siegen, Stettin, Stoppenberg und Wiesbaden. (Summa 29.)

Den Schluß bilden die Städte, aus deren Antwort hervorgeht, daß von anderer Seite dort die Ausbildung berufsmäßiger oder freiwilliger Krankenpfleger und -pflegerinnen in Angriff genommen ist, wenn auch die Stadtverwaltung selbst dabei helfend und fördernd in verschiedenen Beziehungen mit wirksam geworden sein mag. Hierzu rechnen:
Augsburg, Barmen, Dessau, Dresden, Halle a. S., Hamburg, Iserlohn, Kiel, Mannheim, Meiningen,

---

[1] Es bestehen nur Privatkrankenhäuser mit privatim entsprechend ausgebildetem Pflegepersonal.

[2] Vgl. über die dortigen Einrichtungen des Frauenvereins Münsterberg, Die Armenpflege, S. 155.

[3] Die Auskunft erwähnt, daß Unterhandlungen mit der königlichen Regierung zu Oppeln schweben wegen Errichtung von Lehrkursen zur Ausbildung berufsmäßiger und freiwilliger Krankenpfleger und -pflegerinnen im städtischen Krankenhause.

Osnabrück, Plauen i. V., Straßburg und Stuttgart. (Summa 14.)

Die Abgrenzung zwischen den zuletzt erwähnten beiden Gruppen wird nicht immer mit voller Schärfe durchgeführt sein, und es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß manche Verwaltung überhaupt verneinend auf die Frage nach dem Vorhandensein derartiger Einrichtungen geantwortet hat, weil sie von der Auffassung ausgegangen ist, daß nur die von der Stadt selbst, oder vielleicht sogar nur seitens der Armenpflege ins Leben gerufenen Veranstaltungen angegeben werden sollten. Gleichwohl ist die nachstehende Übersicht über die im einzelnen mitgeteilten Schritte, wie ich hoffe, nicht unwillkommen, weil sie sehen läßt, mit welchem Eifer und mit welchen Mitteln dem von so vielen Seiten als richtig erkannten Ziele der Schaffung eines tüchtigen Stammes für die Krankenpflege nachgestrebt wird.

Aachen hat vor einiger Zeit besondere Bedingungen für die Aufnahme von jungen Mädchen und Frauen (von 18—30 Jahren) in den städtischen Krankenhäusern zur Ausbildung als Kinder- und Krankenpflegerinnen aufgestellt[1].

In Berlin ist zur Pflege von Kranken in den städtischen Kranken- und Pflegeanstalten eine städtische Schwesternschaft gegründet, die aus Schülerinnen (mit einjähriger Ausbildungszeit), Probeschwestern (die anderwärts schon ausgebildet sind und eine sechsmonatliche Probezeit durchmachen, bevor ihnen ein Zeugnis erteilt wird), Schwestern und Oberschwestern besteht.

Die Stadt Braunschweig hat mit dem Vorstande des dortigen Schwesternhauses vom Roten Kreuz ein Abkommen getroffen, wonach diese Anstalt dem städtischen Krankenhause, dem Siechenhaus und dem Kinderheim eine bestimmte Anzahl von Lehr- und ausgebildeten Schwestern zur Verfügung zu stellen hat, und wonach hierfür sowie für die Ausbildung von Schwestern, für deren Pensionskasse und für die Bereithaltung einer gewissen Anzahl von Krankenbetten in dem eigenen Krankenhaus des Roten Kreuzes eine jährliche Vergütung aus Stadtmitteln gezahlt wird. Auch hat die Stadtgemeinde dem Schwesternhaus erheblich über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus ein Darlehen auf das Schwesternkrankenhaus gewährt. Daneben bildet das Diakonissenhaus Marienstift Krankenpflegerinnen aus, die innerhalb und außerhalb der Anstalt tätig sind.

In Breslau befassen sich mit der Ausbildung von Krankenpflegern und -pflegerinnen fast sämtliche Krankenanstalten, sowie die Diakonissenanstalten und der vaterländische Frauenverein Breslau Stadt.

Im städtischen Krankenhause zu Charlottenburg besteht eine Schwesternschule, in der junge Mädchen für die Schwesternpflege aus-

[1] Die Lehrzeit beträgt vier Monate; die Ausbildung erfolgt kostenlos, es ist jedoch eine Sicherheit von 90 Mk. für das Aushalten der Lehrzeit zu stellen.

gebildet werden. Die Anstellung als „städtische Schwester" setzt eine einjährige Lehrzeit und eine einjährige Dienstzeit als Probeschwester voraus.

In Chemnitz bestehen für die berufsmäßigen Krankenpfleger nur soweit, als sie im Stadtkrankenhause tätig sind, Einrichtungen zur Ausbildung. Dort werden für sie von Ärzten besondere Unterrichtskurse abgehalten. Daneben erwähnt der Rat der Stadt in seiner Antwort die Unterrichtskurse und Prüfungen des Samaritervereins[1], der die Kenntnis der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen und plötzlichen schweren Erkrankungen, sowie die Grundbegriffe der Krankenpflege zu verbreiten und zu fördern bemüht ist[2].

In Cöln werden in den städtischen und in einzelnen Privatkliniken männliche Personen als Krankenwärter ausgebildet, andere (hauptsächlich Barbiere) gegen geringe Entschädigung sechs Monate als Krankenwärter beschäftigt und gleichzeitig zu Chirurgengehilfen angelernt. Die Ausbildung weiblicher Krankenpflegerinnen besorgen verschiedene Vereine und kirchliche Genossenschaften[3].

---

[1] Eine Übersicht der Entwicklung der Samaritertätigkeit gibt Münsterberg in der „Zeitschrift für Armenwesen", Bd. 7 S. 331—333. Zutreffend betont er, es handle sich hier nicht um Beschaffung eines ständigen, fest angestellten Personals für vorherzusehende Gefahren, sondern um Schulung weiter Kreise des Volks für die erste Hilfe im Falle der Not. Eine vollständige Darstellung des Werdegangs und des gegenwärtigen Standes des Rettungswesens ist enthalten in dem Aufsatze vom Sanitätsrat Dr. Stern, ebenda, Bd. 8 S. 33 ff. Dem Vorgehen v. Esmarchs in Kiel, der kürzlich auf ein Vierteljahrhundert in der Samariterarbeit zurückblicken konnte, haben sich immer mehr Freunde der guten Sache angeschlossen.

[2] Ähnliche Vereine bestehen bekanntlich in zahlreichen anderen Städten. In den Antworten verschiedener Verwaltungen werden sie ausdrücklich erwähnt, obwohl mit der Armenpflege im engeren Sinne kein weiterer Zusammenhang als der des Wertes rechtzeitiger vorbeugender Fürsorge besteht. Leipzig ist schon im Juni 1882 dem Vorgang von Kiel gefolgt. In manchen Orten werden die Feuerwehrleute, die Markthallenaufseher, die Nachtwächter und andere, im öffentlichen Dienste stehende Personen, die häufig Gelegenheit zur ersten Hilfeleistung bei den in ihrer Nähe vorgekommenen Unglücksfällen haben, sowie das Personal der Sanitätswachen und der Kranken- und Unfallwagen als Samariter ausgebildet, auch sichern sich die städtischen Behörden in Anerkennung der Vereinsbestrebungen ein gewisses Überwachungsrecht durch Bewilligung eines widerruflichen jährlichen Zuschusses (z. B. in Braunschweig). Sehr wichtig ist der Umstand, daß zahlreiche weibliche Personen den Samariterunterricht genossen haben, den sie in der Familie nnd anderwärts oft zu verwerten imstande sind. Boltenstern („Öffentliche Gesundheitspflege und Medizinalwesen", 1906) stellt mit Recht fest, daß die menschenfreundlichen Bestrebungen des deutschen Samariterbundes überall in der Bevölkerung mit großem Beifall aufgenommen sind.

[3] Über die Gründung eines katholischen Krankenfürsorgevereins in Cöln zur Ausbildung weltlicher Berufskrankenpflegerinnen und über die Ausgestaltung der Ausbildungsanstalt für Krankenpflegerinnen in Arenberg bei Coblenz in eine Charitasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl ist auf dem Danziger Charitastag (24.—26. September 1906) berichtet; s. „Zeitschrift f. d. Armenwesen", Bd. 8 S. 61. Aus den Angaben, die ebenda, Bd. 6 S. 124 (vgl. auch Bd. 1 S. 43) gemacht sind, läßt sich erkennen, daß eine starke Strömung innerhalb des Charitasverbandes auf die weitergehende Ausbildung weltlicher Pflegerinnen für die katholische Bevölkerung seit Jahren hindrängt.

Crefeld veranstaltet alljährlich für einen Kreis von 12 bis 15 Damen Lehrkurse durch die Oberärzte des städtischen Krankenhauses; es schließen sich daran ein längerer praktischer Kursus in der genannten Anstalt für diese Damen und Wiederholungskurse in weiteren Jahren.

In Danzig besteht bei den städtischen Lazaretten ein Seminar zur Ausbildung von Diakonieschwestern. Auf Wunsch werden auch freiwillige Krankenpflegerinnen dort ausgebildet.

Darmstadt hat in seinem städtischen Krankenhause die Einrichtung getroffen, daß Damen, die sich in der Krankenpflege ausbilden wollen, Gelegenheit zur Teilnahme an einem halbjährlichen Kursus gegeben ist, während welcher Zeit sie als Hilfsschwestern tätig sind. Es werden ferner im Alice-Hospital, im Diakonissenhaus Elisabethenstift und in dem Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Krankenpflegerinnen ausgebildet.

Dortmund bietet Pflegerinnen für Wochenpflege Ausbildung im städtischen Damenstifte (Wöchnerinnenhaus). Der Vaterländische Frauenverein stellt für Hauspflege weibliche Personen zur Verfügung, außerdem sind durch Vermittlung der Kirchengemeinde Krankenpflegekräfte zu erhalten.

Düsseldorf erwähnt die mit den neuen städtischen Krankenanstalten und der Akademie für praktische Medizin verbundene Pflegerinnenschule. Am 12. März 1907 brachte die „Tägliche Rundschau" hierüber folgende Nachricht:

„Eine Anstalt zur unentgeltlichen Ausbildung von Krankenpflegerinnen beschloß, wie uns gedrahtet wird, der Düsseldorfer Frauenverein in Düsseldorf zu begründen. Wie bekannt, wird dort demnächst die Akademie für praktische Medizin eröffnet, der die neue Anstalt angegliedert werden soll. In einer Versammlung, die unter dem Vorsitz der Frau des Regierungspräsidenten Schreiber zur Beratung der ersten Schritte einberufen war. wurde mitgeteilt, daß die Stadt ein größeres Grundstück für die nötigen Baulichkeiten zur Verfügung stelle. In der künftigen Anstalt sollen Frauen und Mädchen aller Bekenntnisse aus ganz Deutschland zu Krankenpflegerinnen ausgebildet werden."

Eisenach verweist auf die dem Landwehrverein angehörende Sanitätskolonne, deren Mitglieder abwechselnd Krankenpflegerkurse im dortigen neuerbauten Stadtkrankenhause durchmachen; diese private Vereinigung stellt ihre wertvollen Dienste der Allgemeinheit zur Verfügung [1].

---

[1] Die seit kaum einem Jahrzehnt entstandenen, weitverbreiteten Sanitätskolonnen der Kriegervereine, die sich kürzlich eng an die Landesvereine vom Roten Kreuz angegliedert haben, spielen in den Antworten verschiedener anderer Städte eine Rolle, z. B. bei Braunschweig, Dessau, Iserlohn, Lübeck, Osnabrück, Straßburg i. E., Stuttgart. In Plauen i. V. (vgl. S. 39*) übt die Kolonne in der Kursuszeit wöchentlich einmal. Die Kolonne ist gegen 100 Mann stark. Weitere Angaben finden sich bei Stern, „Zeitschrift für das Armenwesen", Bd. 8 S. 49. In München hat die Sanitätshauptkolonne über 300 Freiwillige zur Verfügung, die von den Kolonnenärzten in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in der Handhabung der Krankentrage und in der Krankenbeförderung jeglicher Art ausgebildet sind. Sie übernimmt die Wachen beim Oktoberfest, bei den verschiedenen Rennen, bei sonstigen Festlichkeiten, wo Menschenansammlungen stattfinden, ferner im Zirkus, Kolosseum usw., sodann bei Epidemien und sonstigen Notständen, auch unterhält sie eine ständige Sanitätswache. Alle Dienstleistungen der Kolonne und ihrer Mannschaften sind unentgeltlich.

In Elberfeld besteht in den städtischen Krankenanstalten ein Seminar des evangelischen Diakonievereins zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen.

Frankfurt a. M. teilt mit, daß die im städtischen Krankenhaus und Siechenhaus beschäftigten Schwestern, die verschiedenen Vereinen angehören, von den Ärzten des Krankenhauses in mehrmonatlichen Kursen, die jährlich einmal stattfinden, unterwiesen werden [1]. Über den auf Anregung des Stadtrats Dr. Flesch gegründeten Hauspflegeverein hat Bürgermeister v. Hollander-Mannheim der Lübecker Jahresversammlung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit" eingehende Mitteilungen gemacht („Vereinsschriften", Heft 56 S. 129 ff.)

Görlitz hat seit 1905 ähnlich wie ein Jahr früher Berlin eine städtische Schwesternschaft geschaffen, jedoch mit der Besonderheit, daß es keine „Probeschwestern" gibt.

In Halberstadt sind als Krankenpflegerinnen und als Gemeindeschwestern die Schwestern des dortigen Cäcilienstifts tätig, die ihre Vorbildung im Krankenhause daselbst erhalten haben.

Hildesheim hat die Möglichkeit gewährt, durch freiwillige Kurse im städtischen Krankenhause die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Königsberg i. Pr. bietet berufsmäßigen Krankenpflegern und -pflegerinnen im städtischen Krankenhause Gelegenheit zur Ausbildung. Die Dauer beträgt sechs Monate, je zur Hälfte in der inneren und der äußeren Abteilung. Eine Vergütung wird nicht beansprucht oder gezahlt, für Beköstigung haben die Schüler 1 Mk. täglich zu entrichten. Nach einer Schlußprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Königshütte hat im städtischen Krankenhause eine Einrichtung getroffen, die in der Hauptsache die Ausbildung von Pflegerpersonal für die geschlossene Krankenpflege bezweckt.

In Leipzig wird die Anlernung berufsmäßiger Krankenpflegerinnen im Stadtkrankenhause bewirkt, außerdem in der Diakonissenanstalt, dem Heim für Wochen- und Krankenpflege, sowie im Schwesternheim des Evangelischen Bundes; freiwillige Krankenpfleger werden vom „Verein vom Roten Kreuz" ausgebildet.

---

[1] Das Handbuch der städtischen Waisen- und Armenverwaltung zu Frankfurt a. M. für 1906 (vgl. oben S. 11* Anm. 3) zählt an Krankenpflegerinneninstituten auf: das Institut des Frankfurter Vereins vom Roten Kreuz (mit 40 Betten), das die Ausbildung von Rotenkreuzschwestern für Krankenhaus- und Privatpflege bezweckt: ferner das Institut des Vaterländischen Frauenvereins (Verein vom Roten Kreuz) mit 25 Betten in 17 Zimmern (davon 9 dritter Klasse), in welchem gleichfalls die Ausbildung von Krankenpflegerinnen, Unterhaltung des Krankenpensionats im Vereinshaus, Verwendung von Schwestern in Kranken- und Gemeindepflege außerhalb des Hauses und außerhalb der Stadt, in Privatpflege und Krankenanstalten, Vorbereitung für den Kriegsfall, Mitarbeit an den Aufgaben des Fürsorgegesetzes und in der Beaufsichtigung der von der Stadt (Armenamt) untergebrachten Kostkinder erfolgt; endlich das Institut des Diakonievereins.

Lübeck besitzt seit kurzem eine Krankenpflegeschule beim Allgemeinen Krankenhause. Der Lehrgang ist einjährig, das Schulgeld dafür beträgt 100 Mk., daneben kann Beköstigung gegen die dafür bestimmten Sätze geliefert werden. Auch der Vaterländische Frauenverein und die Genossenschaft freiwilliger Krankenpflege im Kriege widmen sich der Schulung geeigneter pflegerischer Kräfte.

Magdeburg beschäftigt in den Krankenanstalten Diakonissinnen des evangelischen Diakonievereins, in der Gemeindepflege Diakonissinnnen von Bethanien in Berlin; zur Errichtung einer Krankenpflegeschule hat sich die Stadt gegenüber dem Staate erboten, die Verhandlungen waren bei Erteilung der Auskunft noch nicht abgeschlossen.

München antwortet, daß die Ausbildung berufsmäßiger Krankenpflegerinnen in den städtischen Krankenhäusern durch die katholischen Ordensgenossenschaften geschehe, ferner in der Diakonissenanstalt, sowie in der Krankenanstalt des Bayrischen Frauenvereins vom Roten Kreuz. Im Gisela-Kinderspital Nord und im Säuglingsheim werden Kinderpflegerinnen ausgebildet, außerdem finden dort Damenkurse statt. Der katholische Charitasverband und der Verein für Landkrankenpflege haben besonders die Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen in die Hand genommen.

In Posen werden auf Wunsch im städtischen Krankenhause berufsmäßige und freiwillige Krankenpfleger und -pflegerinnen ausgebildet. Außerdem hält der Vaterländische Frauenverein alljährlich Kurse für freiwillige Pflegekräfte ab. Die Bestimmungen über die Hauspflege nebst einer Instruktion für die Pflegefrauen sind ebenso wie die Vorschriften über die Ausbildung von Krankenpflegerinnen in einem Sammelhefte abgedruckt, das in übersichtlicher Weise die Regelung des Armenwesens und der Krankenpflege darstellt.

In Siegen hat die städtische Krankenhausverwaltung Lehrgänge zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen eingerichtet; die Dauer ist auf sechs Monate bemessen, die Ausbildung und Verpflegung geschieht kostenlos, die geprüften Krankenpflegerinnen übernehmen aber die Pflicht, sich auf die Dauer von fünf Jahren gegen bestimmte Sätze der Armenverwaltung zur Verfügung zu stellen oder eine nachträgliche Summe von 60 Mk. als Ersatz an die Krankenhauskasse zu zahlen.

Stettin bildet im städtischen Krankenhause nur Pflegerinnen für den eigenen Bedarf und auch nur solche mit bestimmter Vorbildung aus. Sie werden der Stadt auf Grund eines Abkommens von dem Diakonieverein Herborn überwiesen und müssen eine mindestens einjährige Lehrzeit durchmachen, deren Abschluß in einer Prüfung durch die Krankenhausärzte besteht.

Stoppenberg läßt gleichfalls berufsmäßigen Krankenpflegern im Krankenhause Unterweisung zuteil werden.

In Wiesbaden geschieht dasselbe sowohl in den Krankenhäusern als auch bei den einzelnen Ärzten in deren Wohnung.

Während die Ausbildung berufsmäßiger Pflegekräfte in den genannten Städten überwiegt, sind die in der anderen Gruppe getroffenen Einrichtungen darauf zugeschnitten, zugleich in erhöhtem Maße den

Wünschen derjenigen gerecht zu werden, die sich ein gewisses Maß von Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Krankenpflege erwerben möchten, ohne darauf angewiesen zu sein, fortan das Erlernte zu ihrem Lebensunterhalte zu verwerten: auf die freiwilligen Pflegerinnen[1] wird bei den Schwestern-Krankenhäusern und Privatveranstaltungen weitgehend Rücksicht genommen, und es treten kirchliche Einrichtungen und Genossenschaften in den Vordergrund.

In Augsburg befassen sich mit der Ausbildung von Krankenschwestern das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern und die Diakonissenanstalt.

Das in Barmen aus städtischen und privaten Mitteln errichtete Säuglingsheim wird sich demnächst mit der Ausbildung von Pflegerinnen beschäftigen, ebenso wie dies bekanntlich für das in Charlottenburg der Ausführung entgegengehende „Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus", die durch Zuwendungen aus allen Teilen des Reichs gegründete Musteranstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit beabsichtigt wird (siehe unten S. 70*—72*).

Dessau erwähnt, daß der Vorstand des Rechtsschutzvereins für Frauen alljährlich Ausbildungskurse für Haus- und Krankenpflegerinnen veranstalte. Der Vaterländische Frauenverein, der die Wochenpflege organisiert hat, läßt Wochenpflegerinnen ausbilden. Haus- und Wochenpflegerinnen sind berufsmäßig in der Krankenpflege tätig. Außerdem besteht eine Diakonissenanstalt, die Diakonissen ausbildet. Sowohl der Rechtsschutz- wie der Vaterländische Frauenverein werden von der Stadtgemeinde mit Zuschüssen unterstützt; die Hauspflegeabteilung des ersteren erhält 1000 Mk., die Wochenpflegeabteilung des letzteren 2000 Mk. jährlich.

In Dresden befassen sich mit der Krankenpflege Privatwohltätigkeitsvereine (Diakonissenanstalt, Carolahaus, Kinderheilanstalt, Kinderheilstätte, Krüppelheim u. a. m.)

Halle a. S. schreibt, daß Wochenbettpflegerinnen in der Königl. Universitäts-Frauenklinik ihre Ausbildung empfangen[2].

Die in Hamburg gut entwickelte kirchliche Gemeindepflege hat berufsmäßige Krankenschwestern zur Verfügung, die sehr häufig die Pflege übernehmen. In besonderen Fällen und zumal dann, wenn aus bestimmten Gründen Unterbringung im Krankenhause nicht eintreten

---

[1] Freiwillige männliche Pfleger kommen wohl, abgesehen von den oben S. 34*/35* schon erwähnten kurzzeitigen Leistungen der Samaritervereine und Sanitätskolonnen, nur ganz ausnahmsweise in Betracht.

[2] Das Handbuch der Kommunalverwaltung Halle a. S. (oben S. 11* Anm. 3) bemerkt über Hauspflege auf S. 16/17: Außerordentlich wichtig ist für die Erhaltung eines geordneten Haushalts und zur Verhütung von Frauenleiden eine zweckmäßige Pflege bedürftiger Wöchnerinnen. Die Armenpflegeorgane wollen diesem Teile der Fürsorge ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit bedürftigen Wöchnerinnen möglichst sofort die nötige Hauspflege zuteil wird. Die Annahme der Pflegerinnen erfolgt durch die zuständige Waisenpflegerin, auch ohne bezüglichen Antrag der Wöchnerin oder deren Ehemanns, aber selbstverständlich nicht gegen deren Willen, auf Anweisung des Bezirksvorsitzenden.

kann, ist der Armenarzt befugt, eine geeignete Person als Pflegerin anzunehmen. Diese Pflegerinnen haben in der Regel auch die Aufgabe, den Haushalt der Kranken in Ordnung zu halten. Eine besondere Ausbildung findet nicht statt[1].

In Iserlohn bestehen keine städtischen Krankenhäuser. Die berufsmäßigen Krankenpfleger und -pflegerinnen werden von den beiden konfessionellen Krankenhäusern angestellt, freiwillige Krankenpflegerinnen vom städtischen Frauenverein, der diesen Zweig der Fürsorge übernommen hat.

Kiel teilt mit, daß ein dortiges Krankenhaus Krankenschwestern ausbildet.

In Mannheim werden Krankenschwestern im Allgemeinen Krankenhaus unterwiesen, wo sich eine Ausbildungsstation des badischen Frauenvereins befindet.

Meiningen erfreut sich der Einrichtung, daß berufsmäßige Krankenpflegerinnen (Schwestern) im Herzoglichen Georgen-Krankenhause auf Kosten der Herzog-Georg-Krankenpflegerinnenstiftung ihre Anleitung erhalten.

Auch in Osnabrück hat sich der Vaterländische Frauenverein um die Anlernung freiwilliger Krankenpflegerinnen für den Kriegsfall verdient gemacht.

In Plauen steht ein Teil der Mannschaft der Sanitätskolonne (oben S. 35* Anm. 1) dem Stadtrat gegen eine von Fall zu Fall zu bezahlende Entschädigung zu jeder Zeit zu Krankentransporten zur Verfügung[2].

Straßburg hat in der offenen Krankenpflege kein freiwilliges Krankenpflegerpersonal. Die offene Krankenpflege besorgen eine Anzahl katholischer und evangelischer Schwestern (Berufspflegerinnen) unter Oberaufsicht des Stadtarztes. Die Ausbildung ist Sache der betreffenden geistlichen Genossenschaften.

Stuttgart führt aus, daß berufsmäßige Krankenpfleger von der evangelischen Brüderanstalt Karlshöhe im benachbarten Ludwigsburg ausgebildet werden. Diese Brüderschaft hat bis jetzt den Bedarf an solchen Krankenpflegern für Karlsruhe gedeckt. Berufsmäßige Krankenpflegerinnen werden von der evangelischen Diakonissenanstalt, vom Mutterhaus der Olga-Schwestern, vom Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern ausgebildet. Einige weitere Schwestern- und Krankenpflegerinnen-Vereine lassen berufsmäßige Krankenpflegerinnen aus-

---

[1] Hiermit stehen die Ausführungen von Dr. Buehl-Hamburg in vollem Einklang, der auf der Lübecker Tagung unseres Vereins („Vereinsschriften", Bd. 56 S. 135) erklärte, eine besondere Ausbildung der Hauspflegerinnen als Kranken- oder Wochenpflegerinnen sei weder erforderlich noch zweckmäßig, weil trotz zahlreicher Fälle noch nicht ein einziges Mal das Bedürfnis nach einer Wochen- oder Krankenpflegerin bei normal verlaufendem Wochenbett hervorgetreten sei; vgl. unten S. 68*.

[2] Im Jahre 1906 wurden nicht weniger als 279 Krankentransporte, in der Mehrzahl nach dem Stadtkrankenhause, ausgeführt, — ein Beweis der Notwendigkeit der Einrichtung.

wärts ausbilden. Freiwillige Krankenpfleger und -pflegerinnen versieht die „freiwillige Sanitätsvereinigung" in besonderen Kursen mit der nötigen Ausbildung (über die daneben bestehende „freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz" vgl. oben S. 35 * Anm. 1).

Frage 6.

Besteht dort ein Fürsorgeverein für Kinder?
(Etwaige Satzungen und Jahresberichte desselben bitte ich beizufügen.)

Für die Stellung dieser Frage war die Erwägung maßgebend, daß gerade derjenige Teil der armenpflegerischen Tätigkeit, welcher mit der Kinderfürsorge zusammenhängt, von ganz besonderer Bedeutung ist, und daß für die Ausübung dieser Fürsorge eine gewisse Schulung und fortschreitende Belehrung, bei der die Mitwirkung von Vereinen häufig nicht entbehrt werden kann, den höchsten Wert besitzt. Bei der Besprechung des Ergebnisses der Umfrage glaube ich mich indessen mit Rücksicht darauf, daß die diesjährige Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit von anderen Gesichtspunkten aus die Wahrung der rechtlichen und gesundheitlichen Interessen jugendlicher Personen zur Erörterung bringen wird[1], an dieser Stelle kurz fassen zu dürfen: der Hauptwert mag auf die Schlußfolgerung aus dem Ausgeführten gelegt werden.

Nur 11 der 66 Antworten ($16\,^2/_3\,\%$) verneinen schlechtweg das Vorhandensein eines solchen Fürsorgevereins (Barmen, Coblenz, Dessau, Düsseldorf, Halberstadt, Kiel, Königshütte, Metz, Nauheim, Nürnberg und Weimar). Einige andere Städte teilen mit, daß ausschließlich für Kinder solche Vereine nicht vorhanden seien, daß aber verschiedene mit weiterem Arbeitsgebiet bestehende Vereine sich auch die Kinderfürsorge angelegen sein lassen. Weitaus die meisten Verwaltungen geben durch ihre Auskunft zu erkennen, daß in ihren Mauern sehr ausgiebig bald durch Waisenpflegerinnen (vgl. oben S. 26 * ff.), bald durch Krippen, Kinderbewahranstalten und -horte, durch Jugendfürsorge-Verbände, Kinderschutz- und -Pflegevereine, Zweigvereine für Unterbringung in Ferienkolonien, Solbädern, Seehospizen, Krüppelheime, durch Erziehungsbeiräte und Stellennachweise auf die Pflege des leiblichen und geistigen Wohls der Kinder Bedacht genommen ist.

Da es mir darauf ankommt, auf den Zusammenhang zwischen derartigen Vereinen und der durch ihre Anregung bewerkstelligten regen Förderung des Verständnisses für Jugendfürsorge in pflegerischen Kreisen aufmerksam zu machen, so will ich aus der Fülle der Antworten nur das Wichtigste hervorheben.

In Aachen wird das Kostkinderwesen seit 1894 auf Ersuchen der

[1] Vgl. die in kurzem erscheinenden Schriften des Vereins, betreffend „Berufsvormundschaft — Generalvormundschaft" von Professor Dr. Klumker und Direktor Dr. Petersen, sowie über „Kinderheil- und Erholungsstätten" von Direktor Dr. Lohse und Dr. Lennhoff.

Kgl. Polizeidirektion von Damen des Vaterländischen Frauenvereins wahrgenommen[1], der eine besondere Abteilung hierfür eingerichtet hat. Die Aufsicht dauert bis zur Schulpflicht der Kinder. Durch regelmäßig wiederkehrende Besuche in der Wohnung der Pflegeeltern wird darauf gesehen, daß die Pflegekinder ordentlich gepflegt und erzogen werden. Die Vereinsdamen werden in ihrer Tätigkeit durch die Organe der Polizei und durch einen Arzt unterstützt; sie führen über die ausgeführten Besuche Buch und tauschen von Zeit zu Zeit in Besprechungen ihre Erfahrungen aus. Die Abteilung des Vereins wird durch die Polizei von der Unterbringung der Kinder benachrichtigt.

Die Tätigkeit des „Vereins für Volkserziehung" in Augsburg deckt sich in vielen Punkten mit dem Wirken ähnlicher Vereine für Knaben- und Mädchenhorte[2]. Da die sozialen Verhältnisse zahlreiche Eltern nicht genügend dazu kommen lassen, die Erziehung ihrer Kinder selbst in die Hand zu nehmen und zu leiten, so will der Verein helfend und schützend eingreifen, aber er erblickt mit Recht die Quelle und Heimstätte aller Erziehung in der Familie. Es ist nicht seine Absicht, die Familie außer Wirksamkeit zu setzen oder sie ihrer Erziehungspflicht zu entbinden. Seine Unterstützung soll in möglichst einträchtigem Zusammenwirken mit der Familie bestehen, die seine Arbeit zu ergänzen berufen ist, wenn auch dieser Grundsatz oft verkannt wird.

Betreffs der in Berlin getroffenen Einrichtungen darf auf die Darlegungen des Herrn Hauptberichterstatters Bezug genommen werden.

In Bonn sorgt der Verein „Jugendwohl" für die sittliche und wirtschaftliche Förderung der schulentlassenen Jugend mit besonderer Berücksichtigung der schulentlassenen Waisen sowie für die Unterstützung aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Verwilderung und Verwahrlosung

---

[1] Ähnliches wird berichtet aus Crefeld (im Anschluß an die öffentliche Armenpflege), ebenso spielt bekanntlich in Elberfeld der Frauenverein als helfende und ergänzende Stelle im bewußten Zusammenwirken mit der Armenverwaltung und dem Gemeindewaisenrat eine sehr wichtige Rolle, ferner in Iserlohn, Karlsruhe, Lübeck (Verein Kostkinderschutz, gegründet 1900), Osnabrück (der Verein Frauenbildung = Frauenstudium eröffnete im März 1905 einen Kinderhort für Knaben und Mädchen und plant die Gründung eines zweiten), Potsdam, Ratibor, Stettin (Mädchenhorte, Hauspflege, Jugendschutz), Stoppenberg und Stuttgart.

[2] Daneben besteht ein katholischer St. Johannis-Zweigverein für Rettung und Erziehung armer Kinder mit sieben Schulkinderbewahranstalten. Konfessionelle Vereinigungen ähnlicher Art sind in Bielefeld (Lutherstiftsverein), Bochum (katholischer Fürsorgeverein). Braunschweig (evangelischer Verein), Cöln (alle Konfessionen), Dortmund (Fürsorgeverein für die gefährdete evangelische Jugend, katholischer Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder), Elberfeld evangelischer Erziehungsverein, kirchliche Anstalten jeder Gemeinde zur Aufnahme, Pflege und Erziehung verwahrloster, gefährdeter und halbverwaister Kinder), Gelsenkirchen (katholischer Fürsorgeverein), Hagen (katholischer Fürsorgeverein wie in Dortmund), Iserlohn (Elisabethverein zur Fürsorge hilfsbedürftiger Katholiken), Karlsruhe, Münster (katholischer Fürsorgeverein), Posen, Siegen, Straßburg und Stuttgart tätig.

der Minderjährigen. Er dient als freiwilliger Erziehungsbeirat[1] und sorgt durch seine Vertrauenspersonen, die von Mitgliedsbeiträgen befreit sind, mit Hilfe von Pflegebüchern für die Leitung der Berufswahl, die Unterbringung in geeigneten Lehr- oder Arbeitsstellen, sorgfältige Überwachung, liebevolle und tatkräftige Unterstützung der jenen zur Fürsorge anvertrauten Jugendlichen. Die städtische Lehrerschaft macht dem Verein frühzeitig die der Hilfe bedürftigen Kinder, die zu Ostern zur Entlassung kommen, bereitwilligst namhaft. Die Schützlinge des Vereins werden bei guter Führung belohnt (Sparkassenbuch mit 5 Mk. Einlage, ferner für Mädchen ein Nähkasten mit Inhalt, für männliche Jugendliche ein Erzählungsbuch).

In Braunschweig, Bremen und Breslau sind verschiedene Vereine bemüht, armen und verwahrlosten Kindern zu helfen, in Charlottenburg ist daneben ein Verein zum Schutz der Kinder gegen Ausnutzung und Mißhandlung tätig, während der dortige freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen im Anschluß an die städtische Waisen- und Armenverwaltung eingerichtet ist[2]. Er veranstaltet auch Unterhaltungsabende für Pfleglinge (gewöhnlich sechs Abende im Winter in einer Schulaula mit musikalisch-deklamatorischen Vorträgen und unentgeltlichem Besuch, jedoch nur für Eingeladene).

In Chemnitz wirkt der „Verein der Kinderfreunde" (Kinderschutz) den Gefahren entgegen, denen Kinder durch Handlungen oder Unterlassungen Erwachsener aus Vernachlässigung in Pflege und Erziehung, aus Mißbrauch der elterlichen Gewalt, aus Umständen, die das Kind sittlich gefährden, oder aus Unterbringung bei fremden ungeeigneten Leuten ausgesetzt sind. Der „allgemeine Erziehungsverein" entsendet Kinder in Ferienkolonien, unterhält Volkskindergärten und ein Seminar für Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen an Haushaltungsschulen. Der „Verein zu Rat und Tat" und der Frauenverein besorgen die Errichtung und Unterhaltung von Knaben- und Mädchenhorten. Die Arbeitsteilung zwischen den drei Gruppen ist, wie die mitgeteilten Jahresberichte erkennen lassen, sehr sorgfältig durchgeführt.

In Cöln sind in den verschiedenen Stadtteilen Vereine für Kinderhorte tätig, der „Verein für Volkswohl" sorgt für unentgeltliche Beköstigung von Schulkindern, andere Wohltätigkeitsvereine unterstützen die Berufswahl (Handwerk usw.).

In Danzig bemüht sich der „Jugendfürsorgeverband" seit sechs Jahren, alle im Bezirk der Stadt auf dem Gebiet der Jugendfürsorge neben der städtischen Armen- und Waisenpflege freiwillig tätigen Vereine, Körperschaften oder Einzelpersonen zu einer Einheit zusammenzufassen und für sie eine Zentralstelle zu schaffen, die auf die möglichste Verbreitung

[1] Über derartige Einrichtungen s. Schmidt, Die Organisation der Gemeindewaisenpflege, „Vereinsschriften", Bd. 47 S. 113 ff.

[2] Der Beirat vermittelt nicht nur Lehr- und Arbeitsstellen, sondern auch Fortbildungsunterricht, Beschaffung von Kleidung zum Diensteintritt, Zahlung von Lehrgeld, Beihilfe zur Ausbildung, zu Kuren und dergl.

gesunder Grundsätze in allen Fragen der Jugendfürsorge hinwirken, Verbesserungen anregen und dem hervortretenden Bedürfnis entsprechend gemeinsame Einrichtungen oder Veranstaltungen treffen will. Dagegen ist es nicht Aufgabe des Verbandes, selbst Unterstützung zu gewähren. Durch regelmäßige Zusammenkünfte aller Beteiligten mit Vorträgen und Meinungsaustausch sowie durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Geschäfts- und Auskunftstelle wird diesem Zwecke tatkräftig gedient.

Darmstadt besitzt gleichfalls einen freiwilligen Erziehungsbeirat, und zwar als Abteilung des „Alice-Frauenvereins", in Dresden haben zahlreiche Vereinigungen sich die Kinderfürsorge zum Ziele gesetzt, in Eisenach bestehen zwei Kinderbewahranstalten und ein Kinderheim.

In Frankfurt a. M. wirkt neben zahlreichen Krippen und ähnlichen Anstalten, Vereinen u. dgl. eine **Zentrale für private Fürsorge,** die zuerst im Jahre 1903 und seitdem, da sich das Bedürfnis nach Wiederholung und Erweiterung alsbald herausstellte, jährlich wiederkehrend Kurse über Kinderfürsorge, in einzelnen Jahren auch über die Pflege Erholungsbedürftiger u. a. m. veranstaltet hat. Dabei ist nacheinander das ganze große Gebiet der rechtlichen, gesundheitlichen, geistigen, sittlichen Fürsorge für gesunde und kranke, voll- und schwachsinnige, gebrechliche, gefährdete und verwahrloste Kinder besprochen und durch Besichtigungen erläutert. Ein kurzer, anschaulicher Bericht der beiden Sekretäre, die das Leipziger Armendirektorium zu dem vom 23. April bis 5. Mai 1906 gehaltenen Ausbildungskursus entsandt hat, ist abgedruckt in den „Blättern für das Leipziger Armenwesen" Nr. 17 vom Mai 1906 und Nr. 18—20 das. Die Einladung zu dem Kursus von 1907 wird auf Wunsch von der Zentrale kostenlos übersendet. Die junge Einrichtung, über deren Lehrplan von der Leitung bereitwillig Auskunft gegeben wird, hat ein Seitenstück in der Tätigkeit der Berliner „Zentrale für private Fürsorge" (früher Auskunftstelle der Gesellschaft für ethische Kultur) und ihren erfreulichen Bestrebungen zur Ausbildung von Personen für den Dienst der Wohltätigkeit, ferner in den Einzelkursen des an den Evangelischen Diakonievereins angeschlossenen Vereins „Frauendienst" und den in Professor Zimmers „Töchterheimen" zu Berlin-Zehlendorf, Cassel, Wilhelmshöhe und Darmstadt seit dem Jahre 1894 planmäßig für die Anstaltszöglinge in 1—1½ Jahren erfolgenden Unterweisungen, im Casseler Ferienkursus des Evangelischen Fröbelseminars, in den Bestrebungen der „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit" (Vorsitzende Dr. Alice Salomon in Berlin, vgl. „Zeitschr. f. d. Armenwesen", Bd. 6, S. 347), in der mit der evangelischen inneren Mission zusammenhängenden christlich-sozialen Frauenschule des deutsch-evangelischen Frauenbundes in Hannover und in den Kursen des katholischen Charitasverbandes (vgl. oben S. 34 * Anm. 3). An der Hand des Spezialberichts, den der verdienstvolle Leiter der Frankfurter Zentrale, Professor Dr. Klumker, erstattet hat, sind die genannten Einrichtungen eingehend gewürdigt in Münsterbergs Generalbericht für Mailand („Zeitschr. f. d. Armenwesen", VII, S. 323).

Gießen berichtet von einer Krippe und einer Kinderbewahranstalt unter privater Aufsicht, Görlitz hat seit Herbst 1906 einen Kinderhort als besondere Gruppe vom Verbande der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit abgezweigt (für Mädchen); dem Vorstand steht ein Arbeitsausschuß zur Seite, und dem genannten Verbande wird Rechnung und Jahresbericht eingereicht. In Gotha ist neben einem Knaben- und einem Mädchenhort, den gemeinnützige Vereine geschaffen haben, der Verein zur Fürsorgeerziehung tätig.

In Hamburg tritt ähnlich wie in Chemnitz ein „Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung, e. V." den Gefahren des körperlichen Gedeihens und der sittlichen Entwicklung entgegen. Auch Hannover und Hildesheim[1] verfügen über Horte, die eine segensreiche Arbeit leisten, ebenso Königsberg. In Leipzig entfaltet der „Verein der Kinderfreunde" (Kinderschutz) seit fünf Jahren seine Wirksamkeit, in Magdeburg besteht schon seit 1880 ein Erziehungsverein für arme, verlassene und verwahrloste Kinder, die ihm von seinen Mitgliedern zugeführt oder von anderen Vereinen überwiesen werden, Mannheim nennt außer Knaben- und Mädchenhorten den Krippenverein und den Verein für Kinderpflege, in Meiningen widmet sich der „Erziehungsverein" hauptsächlich der Fürsorge von Zwangszöglingen, München hat einen Jugendfürsorge-Verband (seit 1903) ähnlich wie Danzig aufzuweisen, Nordhausen stützt sich auch in dieser Beziehung (vgl. S. 19 * Anm. 1) auf den Verein für freiwillige Armenpflege, ferner besteht dort eine von einem Verein unterhaltene Kinderbewahranstalt nebst Volkskindergarten, während in Osnabrück ein Verein drei solcher Anstalten ins Leben gerufen hat. In Plauen dienen der Verein „Knabenhort", die Kleinkinderbewahranstalt im König-Albert-Stift, die drei städtischen Volkskindergarten und der Verein für Ferienkolonien der Kinderfürsorge.

Posen hat neben der Tätigkeit von Krippenvereinen, Jugendhorten, Vereinen für Ferienkolonien usw. die Kinderfürsorge amtlich organisiert (Säuglingsfürsorgestelle, besoldete Kinderpflegerinnen, Waisenpfleger und -pflegerinnen, Fürsorgeausschüsse an den städtischen Schulen, Lehrstellenvermittlung städtischer Erziehungsbeiräte). Dies wird dort um so zweckmäßiger sein, als in die Vereinstätigkeit nicht nur der konfessionelle Gegensatz (vgl. S. 41 * Anm. 2), sondern auch der Streit zwischen Deutschtum und Polentum hineinspielt und zur Gründung eines polnischen Kinderschutzvereins geführt hat.

In Ratibor übt der Verein zur Rettung verwahrloster Kinder neben seiner Hauptaufgabe, die der Name andeutet, noch die Unterbringung einer beschränkten Anzahl von kranken Kindern in Heilstätten aus. Der neugegründete Verein „Frauenwohl", Ortsgruppe des Schlesischen Frauenvereins, hat in der üblichen Weise einen Kinderhort eingerichtet und sorgt u. a. auch für wöchentliches Baden in einem Schulbade.

[1] Der dortige Kinderbewahrungsverein besteht seit 1877 und unterhält drei Horte mit je etwa 120 Kindern.

Remscheid macht zwei Vereine für Ferienkolonien namhaft, die sich mit der Aussendung skrophulöser Kinder in Badeorte beschäftigen.

Siegen hat eine an den Gemeindewaisenrat angegliederte Ortsgruppe des deutschen Hauptvereins für Jugendfürsorge, die in der sittlichen und wirtschaftlichen Förderung der minderjährigen Jugend ihre Hauptaufgabe sieht. Sie läßt sich alljährlich durch Vermittlung der Schulinspektoren Listen derjenigen Schulentlassenen einreichen, die nach dem Urteil ihrer Lehrer einer weiteren Beaufsichtigung bedürfen, und betraut die Waisenräte und Waisenpflegerinnen mit dieser weiteren Fürsorge. Die Ortsgruppe veranlaßt ferner, daß die Lehrer[1] alljährlich im Herbste eine Nachweisung der drüsenkranken, einer Badereise oder eines Landaufenthalts bedürfenden Schulkinder aufstellen und der Armenverwaltung einreichen, worauf diese in Gemeinschaft mit dem Armen-Unterstützungsverein und Ortsverein des Vaterländischen Frauenvereins den Kindern die nötige Fürsorge angedeihen läßt.

Auch in Stuttgart (vgl. S. 41* Anm. 1/2) gibt es einen Verein von Kinderfreunden, einen Waisenpflegerinnenverband, einen Hilfsverein des Gemeindewaisenrats sowie (im Entstehen begriffen) ein Stuttgarter Säuglingsheim, außerdem Kleinkinderpflegen, Krippen, Knaben- und Mädchenhorte, Kinderasyle, Ferienkolonien und Kinderküchen.

In Wiesbaden verfolgt ein „Verein für Kinderhorte" ähnliche Zwecke wie in anderen Städten. Als Besonderheit, die Nachahmung verdient, ist hervorzuheben, daß der Verein einen Ausschuß für hauswirtschaftliche Ausbildung und Überwachung hortentlassener Zöglinge (Mädchen) eingesetzt hat, der sich in erster Reihe bemüht, den alljährlich zur Schulentlassung kommenden Kindern eine ordnungsmäßige Vorbildung zum Dienstbotenberuf zu ermöglichen.

So sehen wir, daß die Vereinswohltätigkeit auf dem Gebiete der Kinderfürsorge an sehr vielen Orten bald in dieser, bald in jener Weise sich betätigt, und daß die Vereine wohl noch auf lange Zeit hinaus das bleiben mögen, als was sie Jhering[2] einst mit Recht bezeichnet hat: **die Pioniere des Staats**, auch auf dem Gebiete der Wohltätigkeit[3].

Sie sind in der Tat trotz der häufig sich bemerkbar machenden Vereinsmüdigkeit unentbehrlich nicht nur deshalb, weil sie durch ihr rühriges Werben imstande sind, wesentliche Mittel zusammenzubringen und durch Schenkungen, Stiftungen usw. zu vergrößern, sondern auch, weil in ihnen eine Reihe schätzenswerter Kräfte zur Hilfeleistung in der Armenpflege gewonnen und geschult wird. Es würde zu beklagen sein, wenn man bei der Auswahl von Armenpflegern nicht nach Möglichkeit hierauf Rücksicht nehmen wollte, und es ist ebenso anzustreben, daß von den Persönlichkeiten,

---

[1] In Braunschweig besorgen die Schulärzte die Übermittlung dieser Meldungen.

[2] Jhering, Zweck im Recht, Bd. I S. 304.

[3] Hierzu vergleiche die Mitteilungen Münsterbergs in seinem Mailänder Generalbericht, „Zeitschrift f. d. Armenwesen", Bd. 7 S. 294.

die sich in leitender Stellung als Mitglieder der Armenbehörde oder in dem Ehrenamt als Armenpfleger, Bezirksvorsteher befinden, durch gleichzeitige Mitgliedschaft und Mitarbeit in solchen Vereinen die nötige Fühlung mit deren Wirksamkeit gesucht und gesichert wird (vgl. S. 67*).

Dies führt uns zu der allgemeinen Prüfung der Verhältnisse in bezug auf die Zusammenfassung von Armen- und Wohltätigkeitsaufgaben.

Frage 7.

Besteht dort eine Hauptstelle (Zentralauskunftstelle) für Angelegenheiten der Armenpflege und Wohltätigkeit? Wie ist deren Verbindung mit den Einzelstellen, Vereinen, Stiftungen, mit der kirchlichen Armenpflege, mit der Waisenpflege usw.?

Die berufliche wie die sachliche Ausbildung in der Armenpflege würde auf ein wichtiges Mittel verzichten und das Ziel auf dem eingeschlagenen Wege leicht verfehlen, wenn man es sich nicht angelegen sein ließe, eine gewisse Einheitlichkeit des Vorgehens zur Richtschnur zu nehmen und für die mannigfaltigen Bemühungen auf dem Gebiete menschenfreundlicher Fürsorge einen Mittelpunkt zu schaffen.

Dieser Auffassung haben sich die meisten befragten Verwaltungen nicht verschlossen: wie der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" bei den verschiedensten Gelegenheiten[1] für eine solche Zusammenfassung eingetreten ist, ohne daß dadurch der Eifer der Vereine im einzelnen beeinträchtigt oder gar lahmgelegt werden soll, so sind von Jahr zu Jahr in den deutschen Städten trotz der unverkennbaren Schwierigkeiten immer mehr erfolgverheißende Versuche eines gemeinsamen Arbeitens, einer Verständigung über manche Fragen der Vorbereitung und Ausführung unternommen. Wenn die Armenpflege in gewisser Hinsicht eine Erziehung zur Sparsamkeit sein soll, so gehört auch dazu, daß man mit den eigenen Kräften sparsam umgeht: es würde eine Vergeudung von Kraft sein, wenn man nicht danach trachtete, der Zersplitterung und Absonderung, die auf dem Fürsorgefelde oft genug in Eifersüchteleien ausartet, einen wirksamen Riegel vorzuschieben und es den beteiligten Stellen klar zu machen, daß das Interesse der Armen wie ihr eigenes die Angliederung an ein Hauptorgan dringend empfiehlt.

In 44 der 66 antwortenden Städte ist in mehr oder weniger ausgeprägter Weise dieser Gedanke anerkannt[2]. Vielgestaltig, wie die Vereine

[1] Vgl. darüber die schon bei der Gründung des Vereins von Lammers gemachten Bemerkungen, die im Generalbericht, Heft 72 S. 7 der „Vereinsschriften" wiedergegeben sind, sowie die weiteren Ausführungen S. 104–107 daselbst und Weicker, Heft 50 S. 69 („Fürsorge für Genesende").

[2] Eine verneinende Antwort ohne weiteren Zusatz ist nur aus Altona, Bochum, Coblenz, Gelsenkirchen, Gießen, Königsberg i. Pr., Nauheim, Nordhausen und Remscheid eingegangen (Summa 9 Städte). Wie sehr aber die Beseitigung des bisherigen Zustandes gewünscht wird, geht aus folgendem hervor: 13 Städte, nämlich Aachen, Augsburg, Bielefeld, Bonn, Cöln, Halberstadt, Karlsruhe, Königshütte, Lübeck, Mannheim, München,

und Wohltätigkeitsanstalten selbst, sind auch die Mittel der Zusammenfassung.

In Aachen sind die sämtlichen Wohltätigkeitsvereine benachrichtigt worden, daß auf dem Bureau der Armenwarte (vgl. oben S. 27*, 30*) jede gewünschte Ermittlung angestellt und jede Auskunft in Armensachen bereitwilligst erteilt wird.

In Barmen wird ähnlich verfahren, auch ist eine Verbindung mit den Wohltätigkeitsvereinen und der kirchlichen Armenpflege dadurch hergestellt, daß eine erhebliche Anzahl von Personen zugleich in diesen und in der städtischen Armenpflege tätig ist.

In Berlin ist bei der städtischen Stiftungsdeputation eine Zentralstelle eingerichtet; in dieser, die über 180 000 Personenkarten verfügt, schreiben weibliche Arbeitskräfte alle Unterstützungen an, die der Zentralstelle betreffs der in ihren Karten und Listen verzeichneten Personen bekannt werden. Die Armendirektion, die Stiftungsdeputation und zahlreiche andere Behörden, Vereine und Anstalten erhalten durch diese Stelle Auskunft. Daneben kommen für Berlin in Betracht die Auskunftstelle der „Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur (Zentrale für private Fürsorge", vgl. S. 43*) und die „Vereinigung der Wohlfahrtsbestrebungen in Berlin" [1].

Bonn, Braunschweig, Crefeld, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hildesheim, Iserlohn, Posen, Ratibor, Stoppenberg und zahlreiche andere Städte haben innerhalb des behördlichen Gebietes eine Einheitlichkeit dadurch erzielt, daß der Vorsitzende des Gemeindewaisenrats zugleich die Armenangelegenheiten bearbeitet. Über die Frage, ob sich im übrigen die Wahrnehmung der Befugnisse von Waisenräten durch Armenpfleger empfiehlt, sind bekanntlich die Meinungen sehr geteilt (vgl. Cuno in den Vereinsschriften, Bd. 47, S. 32 ff.).

In Bremen wird das Armenwesen, die Auskunftstelle für Wohltätigkeit und der Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose von derselben Persönlichkeit geleitet.

Breslau hat ähnlich wie Berlin eine Hauptauskunftstelle für Unterstützungs- und Fürsorgewesen, deren Dienstordnung am 22. Juni 1906 vom Magistrat erlassen ist.

In Cassel sind seit Dezember 1896 die Grundzüge für das Zusammenwirken der Wohltätigkeitsvereine, Stiftungen und sonstigen wohltätigen Veranstaltungen mit der öffentlichen städtischen Armenpflege in

---

Münster und Osnabrück berichten, daß die Verhandlungen wegen Schaffung einer solchen Zentralauskunftstelle in der Schwebe oder doch in naher Aussicht seien. In Straßburg ist der Versuch der Gründung einer allgemeinen Zentralstelle vor einigen Jahren gescheitert. Eigene Zentralen haben dort die katholischen und die israelitischen Wohltätigkeitsvereine.

[1] Über die Mitarbeit der Guttempler bei dieser Einrichtung s. die Ausführungen Dr. Levys in der Lübecker Jahresversammlung des Vereins (Schriften, Bd. 56 S. 122), vgl. unten S. 48* Anm. 1 und S. 78*.

Geltung. Die Armendirektion hat demnach bei allen Unterstützungsgesuchen mit Ausnahme der Anträge auf Gewährung von Krankenhilfe oder der Eilfälle eine Vorerörterung anzustellen und ist von allen Bewilligungen zu benachrichtigen.

In Charlottenburg besteht seit März 1904 eine Geschäftsordnung für die Auskunftstelle der Armendirektion, die zugleich die Armenstatistik besorgt und in regelmäßiger wechselseitiger Verbindung mit der Geschäftsstelle der „Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen" steht.

Chemnitz besitzt seit 1884 eine bei dem oben S. 42* schon genannten großen „Verein zu Rat und Tat" errichtete Zentralstelle, an die sich alle übrigen Vereine sowie die Stiftungen kirchlicher Armenpflege wenden sollen; sie steht in ständiger Verbindung mit der städtischen Armenbehörde, und der Verein erhält für ihren Betrieb einen jährlichen Stadtzuschuß von 1000 Mk.

In Cöln holen sich verschiedene Vereine und Wohltäter die erforderliche Auskunft von der städtischen Armenverwaltung (vgl. S. 41* und 42*).

Aus Crefeld wird mitgeteilt, daß nicht nur die Stiftungen, sondern auch verschiedene Vereine in enger Fühlung mit der Armendeputation stehen, ohne daß eine besondere Zentrale eingerichtet ist. Mit der kirchlichen Armenpflege fehlt die Verbindung, sie ist, weil nicht von Belang, aufgegeben worden.

Auch in Danzig wird die Wechselbeziehung zwischen dem Armenamt, sowie dem Bureau des Armenunterstützungsvereins und den Stiftungsverwaltern oder dritten Antragstellern regelmäßig geübt.

Darmstadt hat eine mit dem Pflegeamt verbundene Auskunftstelle, deren Satzungen am 24. Oktober 1895 von den beteiligten Stellen festgesetzt sind.

Für Dessau gilt seit 1. Juli 1904 ein Abkommen der Stadt mit verschiedenen Vereinen, Stiftungen, Firmen und Privaten über Benutzung der schon länger bestehenden Zentralauskunftstelle, deren Geschäfte der Sekretär der Armenverwaltung besorgt.

Dortmund rief 1905 eine solche Stelle ins Leben, hauptsächlich um eine planmäßige Weihnachtsfürsorge zu erzielen. Die Karten über die von der Armenverwaltung und Wohltätigkeitsvereinen unterstützten Personen werden laufend weitergeführt.

Für Dresden sind wie in Cassel Grundzüge über die Verwaltung durch die beim Armenamt bestehende Zentralstelle in Geltung[1]. Außerdem sind seit 1901 über das Verhältnis der kirchlichen zu der öffentlichen Armenpflege Leitsätze vereinbart.

In Düsseldorf ist eine Auskunftstelle der Privatwohltätigkeit vorhanden, die mit der Armenverwaltung rege Beziehungen unterhält.

---

[1] Bemerkenswert ist, daß in Dresden mit dem Vorstande des Guttemplerordens eine Vereinbarung besteht, wonach diesem die Armenverwaltung die der Rettung bedürftigen Trinker überweist. Eine ähnliche Einrichtung hat Bielefeld getroffen.

In Eisenach hat der Verein für Armenpflege, der eine planmäßige Regelung der Fürsorge bezweckt, auf dem Rathause eine Auskunftstelle eingerichtet. Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine usw. sind Mitglieder des Vereins, Vorsitzender ist der Bürgermeister.

Elberfeld bezeichnet das Büreau der Armenverwaltung als Zentralauskunftstelle und zugleich als Geschäftsstelle des mit der Armenverwaltung in organischer Verbindung stehenden **Frauenvereins**, der Hauptveranstaltung der dort in Betracht kommenden geregelten Privatwohltätigkeit; dieser Verein steht in Verbindung mit den kleineren Wohltätigkeitsvereinen, die sich meistens auf Weihnachtsbescherungen beschränken. Ein anderer Verein „für verschämte Arme" unterhält direkte Beziehungen zur Armenverwaltung. Die Auskunftstelle wird ferner von der Armenpflge der größeren Kirchengemeinden benutzt, gibt aber ihrerseits in der Regel keine Auskunft, die auch nicht begehrt wird, da ein verständiges Nebeneinanderwirken besteht. Viele Mitglieder der bürgerlichen sind zugleich in der kirchlichen Armenpflege tätig.

Erfurt läßt durch das Armenbureau den Stiftungen und Vereinen Mitteilungen von Interesse zukommen und umgekehrt.

In Frankfurt a. M. hat das Armenamt eine Auskunftstelle, ferner die bereits mehrfach genannte „Zentrale für private Fürsorge" und der Stadtbund der Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit; letzterer sind fast sämtliche konfessionelle und nichtkonfessionelle Vereine, die kirchliche Armenpflege, der Armenverein usw. angeschlossen.

Görlitz verfügt seit 1895 über eine Auskunftstelle für Wohltätigkeit mit Registerblättern (Auszügen aus den Armenakten). Die Vereine melden ihre Unterstützungen, insbesondere zu Weihnachten und Ostern, an, sie erkundigen sich auf der Geschäftsstelle und treffen danach ihre Bestimmungen. Das Polizeimeldeamt hilft bei unbekannten Personen, um die Registereintragungen festzustellen.

In Gotha teilen sich die Armenverwaltung und der Vorstand des Frauenhilfsvereins seit Jahren monatlich ihre Unterstützungen mit.

Hagen läßt durch die Armenverwaltung die Auskunfterteilung besorgen. Die Vereine, welche durch Privatwohltätigkeit der Verarmung und Bettelei entgegenwirken und von der Stadt Zuschüsse erhalten, stehen mit genannter Verwaltung in Verbindung.

In Halle a. S. besteht seit 1892 eine Auskunftstelle der Armendirektion. Die bisherigen Bestrebungen auf diesem Gebiete führten im Herbst 1906 zur Gründung eines Armen- und Wohltätigkeitsverbandes.

Hamburg hat 1895 bei der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen eine Auskunftstelle für Wohltätigkeit gegründet [1]. Auskünfte werden von Privatpersonen, Stiftungsverwaltungen, Vereinen usw. und

---

[1] Die Tätigkeit der Auskunftstelle ist eingehend in dem erwähnten Vortrage des Direktors Dr. Lohse (vgl. S. 20*) geschildert. Über die „Sozialen Hilfsgruppen" und ihre lose Beziehung zur Armenpflege vgl. „Zeitschrift für das Armenwesen", Bd. 5 S. 270.

auch von der kirchlichen Armenpflege erbeten. Mit der Waisenpflege besteht keine organische Verbindung.

Auch Hannover erwähnt das Bestehen einer derartigen Stelle bei der Armenverwaltung. Der Dezernent für das öffentliche Armenwesen ist seit Jahren Vorsitzender des Vereins für freiwillige Armenpflege. Die Organe der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege sind angewiesen, in geeigneten Fällen Hand in Hand zu gehen.

In Hildesheim wird ähnlich verfahren. Mit der kirchlichen evangelischen Armenpflege ist verabredet, daß diese ihre Pfleger zum Teil den Armenpflegern der Stadt entnimmt.

Iserlohn hat keine besondere Zentralauskunftstelle, aber das Armenamt beantwortet etwaige Anfragen und verwaltet einzelne Stiftungen. „Mit der Geschäftsleitung von Vereinen und mit der kirchlichen Armenpflege steht das städtische Armenamt in keiner amtlichen Verbindung."

In Kiel wendet sich der einzige bestehende Privatwohltätigkeitsverein, die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, im Bedarfsfalle an das Armenbureau.

Leipzig verweist auf die dort eingerichtete „Zentrale für private Fürsorge". Der betreffende Verein[1], der eine gemeinsame Auskunftstelle bieten und der vorbeugenden Armenpflege die Wege ebnen will, wurde vorläufig in einem städtischen Gebäude untergebracht. Als ordentliche Mitglieder gehören ihm eine Anzahl Wohltätigkeits- und gemeinnützige Vereine, sowie als außerordentliche Mitglieder einige Privatpersonen an. Der Vorsitzende des Armendirektoriums hat im Vereinsvorstand Sitz und Stimme.

In Magdeburg ist seit 1883 im Armenbureau eine Auskunfterteilung an der Hand von alphabetisch geordneten Registerblättern eingerichtet, „doch wird hiervon nur von wenigen Gebrauch gemacht. Die von einigen Personen wiederholt gemachten Versuche, die Vereine zu einer einheitlichen Privatarmenpflege zu vereinigen, sind stets gescheitert, weil jeder Verein über seine eigenen Mittel selbständig verfügen will. Eine solche Vereinigung ist auch für die Weihnachtsbescherung nicht zustande gekommen." Dagegen werden zu Weihnachten und Ostern durch die Armendirektion alle Vereine und Kirchen schriftlich und die Privaten durch die Zeitung öffentlich um Angabe der zu Beschenkenden ersucht. „Letztere Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt, indem die vielen zwei-, drei- und selbst sechsfachen Beschenkungen von Unbescheidenen aus der Welt geschafft und dem professionellen Bettel in diesem Punkte abgeholfen wird." Neben dieser Einrichtung hat der Stadtverein für innere Mission seit 1903 ein Verzeichnis der Unterstützten angelegt, aber auch dies Hilfsmittel hat nicht viel Anklang gefunden.

[1] Nähere Angaben sind im Verwaltungsbericht über das Armenwesen der Stadt Leipzig im Jahre 1905, S. 10, enthalten.

In Meiningen erhält der Oberbürgermeister auf Nachfrage von Einzelstellen, Vereinen, Stiftungen und der kirchlichen Armenpflege die nötigen Nachrichten. Die Vertreter dieser Wohltätigkeitsorgane gehören durchweg dem Armenrate an.

Metz verweist auf die Satzungen des katholischen Charitasverbandes, zu dem sich die katholischen Wohltätigkeitsanstalten und Vereine der Stadt, sowie einzelne Charitasfreunde zusammengeschlossen haben.

Nürnberg erwähnt eine private Auskunftstelle von 26 Vereinen und einzelnen Privatmitgliedern, zu der die Armenpflege 400 Mk. Kostenzuschuß zahlte, ohne die Einrichtung selbst zu benutzen; diese befindet sich noch in der Entwicklung.

In Plauen i. V. bestehen zwar keine Verbindungen mit den einzelnen Wohltätigkeitsvereinen, aber die Mehrzahl von ihnen nimmt doch bei der Verteilung von Spenden an Arme mehrfach Fühlung mit dem Armenamt.

Posen besitzt zwar eine Auskunftstelle, deren Inanspruchnahme ist jedoch mehr und mehr zurückgegangen. Ihre Wiederbelebung ist geplant. Sie besteht zurzeit unverändert hinsichtlich der planmäßigen Weihnachtsbescherungen der verschiedenen Vereine und Anstalten.

Potsdam hat die Absicht, neben der schon bestehenden Fühlung mit dem Vaterländischen Frauenverein eine organische Verbindung mit dem Verein „Frauenhilfe" herzustellen, der durch seine Diakonissen die häusliche Krankenpflege in der offenen Armenpflege, insbesondere auch für die an Tuberkulose Leidenden übernehmen will.

Ratibor genießt die Vorteile der Personeneinheit der Leitung des Armenwesens, der Stiftungsverwaltung, der Generalvormundschaft und des Gemeindewaisenrats (S. 46*), auch das Bureau ist völlig gemeinsam; daneben besteht enger Zusammenhang mit den Wohltätigkeitsvereinen[1].

Siegen hat im Armenamt eine Auskunftstelle eingerichtet und deren Vorsitzender und ihr Geschäftsführer gehören gleichzeitig neben ihrer Tätigkeit in der städtischen Armenpflege dem Armenunterstützungsverein an. Der Jahresbericht der Armenverwaltung für 1905 bemerkt auf S. 15 über die Auskunftstelle:

„Die Stelle wird bedauerlicherweise nicht in dem Maße benutzt, daß man prüfungsloses, blindes Geben für ausgeschlossen halten sollte. Darum auch heute wieder die Mahnung an unsere Bürgerschaft: sich erst bei der Auskunftstelle erkundigen und dann — je nach der Auskunft — Almosen geben oder verweigern! Nur so wird eine Scheidung zwischen unverschämten und unwürdigen Armen einerseits und verschämten und würdigen anderseits möglich sein."

In Stettin gibt es zwei Zentralstellen: für die öffentliche Armenpflege dient ein besonderes Bureau der Armendirektion als Auskunftstelle, im übrigen besteht ein „Zentralverband für die Stettiner Vereinsarmenpflege".

[1] In § 18 der Armen- und Waisenpflegeordnung ist bestimmt: „Um das außerordentlich erstrebenswerte Zusammenwirken von öffentlicher und freiwilliger Wohltätigkeit zu fördern, sind die Wohltätigkeitsvereine einzuladen, sich durch je einen Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Armenamts zu beteiligen."

Auch **Stoppenberg** bezeichnet sein Armenbureau als Hauptstelle für Angelegenheiten der Armenpflege und Wohltätigkeit. Je ein Geistlicher beider Bekenntnisse gehört dem Armenvorstande an, auch sind viele Armenpfleger Mitglieder der Vinzenzvereine.

Straßburg (vgl. S. 56*) teilt mit, daß der Verkehr der Wohltätigkeitsvereine mit dem Armenamte ziemlich rege sei.

Etwa dasselbe antwortet **Stuttgart**, das außerdem die tatsächliche persönliche Fühlung durch gleichzeitige Zugehörigkeit von Vorstandsmitgliedern verschiedener Wohltätigkeitsvereine zu den Organen der öffentlichen Armenpflege betont.

In **Weimar**, der Stadt, in der einst die edle Großherzogin Maria **Paulowna** das Beispiel und die Anregung zur Fürsorge für Kranke und Hilfsbedürftige gab, verwaltet ein Stadtrat, dem das Armenwesen unterstellt ist, die Zentralauskunftstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit; er steht in regelmäßiger Verbindung mit dem neben der städtischen Armenpflege gebildeten Armenverein, der aus Damen und Geistlichen besteht, und wohnt zeitweilig den Vereinssitzungen bei.

In **Wiesbaden**, das gleichfalls eine derartige Hauptstelle hat, beteiligen sich die kirchliche Armenpflege und die Wohltätigkeitsvereine nach einem getroffenen Abkommen unter Benutzung verabredeter Muster an den Meldungen und Erkundigungen. In Kürze ist eine Neugestaltung der Einrichtung in Aussicht genommen.

Es mag ja sein, daß dem Versuch einer Zusammenfassung so vieler zerstreuter Kräfte manches Hindernis entgegengesetzt wird. Bei einzelnen Auskünften ist dies zwischen den Zeilen zu lesen. Man darf natürlich nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und den verschiedenen Vereinen die Preisgabe ihres Bewilligungsrechts, die Überantwortung ihrer Geldmittel und damit die Entäußerung des Hauptteils ihrer Selbständigkeit zumuten wollen. Es ist ihnen nicht zu verdenken, wenn sie sich hiergegen sträuben. „Dies würde einfach der Tod aller freien Liebestätigkeit sein," bemerkt **Münsterberg** in seiner „Armenpflege", S. 76 sehr richtig. Aber den aus Mißverständnissen über die Tragweite einer Zentralisation erwachsenen Widerstand[1] gilt es durch Belehrung und ruhiges Beharren auf dem als richtig erkannten Wege allmählich zu überwinden. Dazu ist jeder mitberufen, der in der öffentlichen Armenpflege oder in Wohltätigkeitsbestrebungen steht[2]. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie praktisch in Amerika, das in manchen anderen Punkten weit hinter unserer städtischen Armenpflege zurücksteht, die Zentralisierung durchgeführt ist, und wie durch Kongresse, die eine große Reihe verschiedener, in Deutschland durch Sonderverbände vertretener Bestrebungen

[1] Über die von einzelnen katholischen Geistlichen aufgestellte Behauptung, die Zentralisation widerspreche den kirchlichen und Vereinszwecken und müsse deshalb verhindert werden, vgl. **Matthes** in den „Blättern für soziale Praxis", I S. 107.

[2] Ein Beispiel ist in der „**Zeitschrift für das Armenwesen**", Bd. VI S. 318, angeführt: Die deutsch-reformierte Gemeinde in Frankfurt a. M. hat eine große Ersparnis dadurch erzielt, daß sie ihre Armenunterstützungsanträge der Zentrale für private Fürsorge (oben S. 43*) zur Durchsicht überwiesen hat.

(Sommerpflege, Gefangenenfürsorge, Arbeiterkolonie usw.) neben der eigentlichen Armenaufgabe umfassen, die einheitlichen Gesichtspunkte und Maßregeln beraten werden[1], so wird man wünschen müssen, daß wir in dieser Beziehung noch mehr als bisher unseren Vettern jenseits des Ozeans nacheifern, und daß dieses Gefühl in den ehrenamtlichen wie den besoldeten Kräften des Armen- und Wohltätigkeitsdienstes allenthalben geweckt und gefördert wird.

Frage 8.

In welcher Weise hat bei den städtischen Beamten, in deren Händen die Bearbeitung der laufenden Armenangelegenheiten ruht, eine Vorbereitung für diese Aufgabe stattgefunden

a) bei den oberen Beamten?
b) bei den mittleren und unteren Beamten?

Diese Schlußfrage war dazu bestimmt, unter Anlehnung an die vorangegangenen Antworten zu zeigen, wie weit die einzelnen Stadtverwaltungen in ihren Anforderungen an die anzustellenden Beamten gehen und durch welche Mittel etwa nach Eintritt in das Amt für die praktische Anlernung und weitere Ausbildung dieser Beamten gesorgt wird. Wenn dabei der Versuch gemacht ist, die Auskunfterteilung getrennt für die obere Gruppe und für die übrigen Beamten der Armenverwaltung zu erhalten, so war dabei die Erwägung ausschlaggebend, daß wenigstens in einem Teil der Städte die Einrichtungen für jene und für diese in ausgeprägt verschiedener Weise getroffen sein würden. Das Ergebnis hat die Richtigkeit obiger Annahme bestätigt, obwohl eine Anzahl von Verwaltungen sich auf kurze, zusammenfassende Antworten beschränkt hat, während der Inhalt anderer Rückschreiben erkennen läßt, daß bei ihrer Abfassung an die Oberbeamten (Bürgermeister, Stadträte, Beigeordnete, Direktoren usw.) wohl nicht gedacht ist[2].

a) Ausbildung der oberen Beamten.

Bremen erwähnt, daß für die juristisch gebildeten Beamten die Teilnahme an den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. veranstalteten Kursen (oben S. 43*) ins Auge gefaßt sei.

In Breslau wirken neben den oberen Beamten, welche die zweite Staatsprüfung bestanden haben (besoldeten Magistratsmitgliedern und -Assessoren) eine Anzahl unbesoldeter (ehrenamtlicher) Magistratsmitglieder mit, welche durch das praktische Arbeiten in den Akten (Dezernate) und in den Sitzungen, sowie durch gelegentliche Übernahme

[1] Münsterberg, Bd. 56 der Schriften des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", S. 23; Bd. 77 S. 39 ff. Über die einheitliche Unterbringung der Geschäftsräume in Charity Buildings s. auch Bd. 35 S. 52.

[2] Aachen erwähnt, daß die Abteilungsvorsteher, von denen dabei vorausgesetzt wurde, sie seien mit den „oberen Beamten" in Frage 8a gemeint, aus den Beamten der Armenverwaltung genommen werden. Das Aufrücken bildet wohl allgemein hierbei die Regel, vgl. indes die interessante Ausnahme von Straßburg S. 56*.

von Recherchen und durch das Studium der Regulative usw. ihre praktische Anlernung und weitere Ausbildung erfahren.

In Dessau macht es die Stadtverordnetenversammlung bei Anstellung der Stadträte zur Bedingung, daß diese den Nachweis gründlicher, sozialwissenschaftlicher Studien erbringen.

In Hamburg war der juristische Leiter der Allgemeinen Armenanstalt, der Direktor des öffentlichen Armenwesens, früher ehrenamtlich als Pfleger, Bezirks- und Kreisvorsteher tätig.

Königsbergs Vorsitzender der Armendirektion ist von Haus aus Jurist und hat längere Jahre hindurch in einer kleineren Stadt (von 30 000 Einwohnern) die Armenpflege geleitet.

Ratibor erwähnt Vorbereitung durch das Selbststudium von Fachzeitschriften und Entscheidungen.

Siegen weist darauf hin, daß der Vorsitzende der Armenverwaltung Mitgründer des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ist und dessen Vorstande angehört.

Stettin sieht in der längeren praktischen Tätigkeit in der Verwaltung und im Selbststudium der betreffenden Gesetze und örtlichen Bestimmungen die entsprechende Vorbereitung.

In Straßburg sind die oberen Beamten die Dezernenten des Bürgermeisteramtes und als solche entweder juristisch oder nationalökonomisch vorgebildet.

Auch in Stuttgart sind Vorstand wie Referent der Ortsarmenbehörde bisher Regiminalisten, Kameralisten, Juristen gewesen.

Wenn die anderen Stadtverwaltungen — soweit nicht unter S. 57* noch davon die Rede sein wird — die Berufsvorbildung der Oberbeamten nicht erwähnen, so ist trotzdem wohl mit wenigen Ausnahmen die Ablegung der beiden juristischen oder Verwaltungsprüfungen Voraussetzung der Amtsausübung. Das Eindringen in die Eigentümlichkeiten, in die Technik der Armenpflege bleibt regelmäßig der weiteren Tätigkeit im Berufe vorbehalten, obgleich die fortschreitende Entwicklung es dringend erwünscht macht, daß frühzeitig die richtige Grundlage geschaffen wird.

b) Ausbildung der mittleren und unteren Beamten.

Aachen teilt mit, daß die Beamten der Armenverwaltung als Supernumerare oder Assistenten in einer der bestehenden Unterabteilungen für Armenangelegenheiten längere Zeit beschäftigt worden sind.

Augsburg fordert von den Beamten das Bestehen einer Prüfung, die nach bayerischen Gesetzen die Voraussetzung zur Bekleidung eines Stadtschreiberpostens bildet.

In Barmen bestehen für die mittleren Beamten zwei für sämtliche Zweige der städtischen Verwaltung geltende Prüfungen, die Assistenten- und die Sekretärprüfung. Unterbeamte sind für die Armenverwaltung besonders nicht angestellt.

In Bochum besorgt der Dezernent der Armenverwaltung die Unterweisung der mittleren und unteren Beamten.

Bonn läßt die mittleren nnd unteren Beamten unter der Leitung eines erfahrenen Beamten sich einarbeiten.

Braunschweig verfährt in ähnlicher Weise[1]. Der jetzige Bureauvorsteher und sein Vertreter sind seit längeren Jahren im Armenbureau tätig und allmählich zu ihren jetzigen Stellungen emporgerückt.

Bremen erklärt, die Beamten im Armenbureaudienst seien früher größtenteils als Schreiber oder in allen anderen Stellungen (Aufseher) auf dem Gebiete der Armenpflege tätig gewesen und dadurch schon bei Übernahme ihrer gegenwärtigen Stellungen mit den Geschäften vertraut geworden.

In Charlottenburg müssen die Expedienten die Sekretärprüfung ablegen.

In Danzig erfolgt zunächst informatorische Beschäftigung im Armenamt, sodann Bureauassistenten- und demnächst Sekretärexamen.

In Dessau werden die mittleren und unteren Beamten in der Verwaltung selbst herangezogen und arbeiten schon als Anwärter längere Zeit in der Armenverwaltung. „Ein Ortsstatut über die Vorbereitung und Prüfung der Anwärter liegt dem Gemeinderate vor, es ist darüber jedoch noch kein endgültiger Beschluß gefaßt worden. Der Entwurf des Statuts sieht eine sechsmonatliche Ausbildungszeit für jeden Diätar bei der Armenverwaltung vor und will einen theoretischen Unterricht, geleitet von Magistratsmitgliedern und älteren städtischen Beamten eingerichtet wissen, der sich auch auf die Armen- und Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung zu erstrecken hat."

In Gelsenkirchen haben sich die mittleren Beamten dem für die Beamten der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Examen zu unterziehen.

In Gotha, wo unter dem juristisch gebildeten Stadtratsmitgliede ein Sekretär und zwei Kanzlisten die laufenden Angelegenheiten bearbeiten, ist der Sekretär „mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wohlvertraut, hat sich auch in langjähriger Praxis die zu gedeihlicher Erledigung der Geschäfte nötige Kenntnis der hiesigen Einrichtungen und Gewandtheit im Verkehr mit den Armenpflegeorganen und mit dem unterstützungsuchenden Publikum erworben."

In Hamburg ist die Armenbehörde in mehrere Geschäftsabteilungen gegliedert. Die mittleren und unteren Beamten werden nach und nach in allen Geschäftsabteilungen beschäftigt, so daß sie mit der Zeit eine rationelle Ausbildung erhalten. Im Winter werden wöchentlich einmal zur Belehrung der jüngeren Beamten Vorträge seitens der Abteilungsvorsteher gehalten.

In Königshütte werden die mittleren Beamten durch Unterweisungen und Vorträge des Dezernenten weiter ausgebildet.

Leipzig[2] läßt die vom Rate zugewiesenen Hilfsarbeiter durch die

[1] Der frühere Vorsteher des Armenbureaus war für einige Zeit nach Elberfeld geschickt und hat sich mit den dortigen Einrichtungen bekannt gemacht, die bei der Neuordnung für Braunschweig zum großen Teil übernommen sind.

[2] Daß Leipzig die Kurse für Kinder- und sonstige Fürsorge in Frankfurt a. M. durch seine Armensekretäre beschickt hat, ist oben, S. 43*, schon erwähnt.

Beamten, unter deren Aufsicht sie arbeiten, heranbilden. Sie müssen, ehe sie als Beamte angestellt werden können, eine Prüfung ablegen, in der neben Aufgaben auf dem Gebiete des allgemeinen Rechts auch praktische Fälle bearbeitet werden. In die oberen Stellen kann der Beamte nur nach Ablegung der zweiten Prüfung, die ähnlich der ersten, aber umfangreicher ist, einrücken.

In Metz werden die dem Sekretariat für Armenwesen zugeteilten Beamten von dem betreffenden Bureauvorsteher vorbereitet. Letzterer ist auf Grund praktischer Tätigkeit sowie durch Studium der laufenden Literatur über Armenwesen ausgebildet.

Ratibor führt das Studium der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, der Geschäftsanweisungen anderer Orte, der Zeitschrift für das Heimatwesen, für das Armenwesen, des „Helfers", des „Arbeiterfreundes", der „Konkordia" und verschiedener anderer einschlägiger Zeitschriften, Werke und Einzelschriften als Mittel der Belehrung für die mittleren und unteren Beamten an.

Siegen läßt alljährlich durch den Armensekretär die Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und die der Berufsvormünder Deutschlands besuchen. Im dortigen Landratsamte finden jedes Jahr Kurse für Verwaltungs- und Kassenbeamte statt; dabei wird auch das System der Armenpflege behandelt und an praktischen Fällen erläutert.

In Stettin findet vor Zulassung zu einer wichtigen — nicht bloß mechanischen — Tätigkeit in der Verwaltung eine Prüfung (Sekretärexamen) vor einer aus Stadträten und älteren Subalternbeamten gebildeten Kommission statt.

Besonders bemerkenswert ist die Auskunft Straßburgs. Der dortige Armensekretär hat seine Ausbildung in der **privaten** Wohltätigkeit erhalten (als Leiter des Charitas-Sekretariates für das Elsaß). Die übrigen Beamten haben sich alle durch langjährige Dienste beim Armenamte die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet. Zur weiteren, stetig fortschreitenden Ausbildung derselben sind regelmäßige Konferenzen eingeführt.

Die Stuttgarter Beamten des Armenamts haben durchweg die staatliche niedere Verwaltungsdienstprüfung, bei welcher auch die Kenntnis der Armengesetzgebung gefordert wird, abgelegt.

Allgemein darf den Antworten hinzugefügt werden, daß die Abteilungsvorsteher, Sekretäre usw. durch die regelmäßig wiederkehrende Beteiligung an den Sitzungen der Armenbehörde mit oder ohne Zuziehung der Bezirksvorsteher, an den Jahres- und sonstigen Versammlungen der Organe der Armenpflege (S. 11*, 16*, 18*) und in manchen Orten auch an den Sitzungen der einzelnen Armenbezirke sowohl in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht geschult und im Laufe der Zeit immer genauer über die Verhältnisse und die Gesetzgebung unterrichtet werden. Wo sie zugleich noch andere städtische Geschäfte (Waisenrats-, Arbeiterversicherungs-,

Gewerbegerichts-, Gesundheitssachen) zu besorgen haben oder früher besorgten, kommt ihnen die dabei erlangte Erfahrung auch für die Bearbeitung der Armenangelegenheiten zugute.

c) Gemeinsame Beantwortung betreffs der oberen, mittleren und unteren Beamten.

Mit der Angabe, daß eine besondere Vorbereitung nicht stattfinde, haben sich begnügt: Altona, Barmen[1], Berlin („Eine andere Vorbereitung als die durch Unterweisung in den Bureaus der Armendirektion hat nicht stattgefunden"), Bielefeld, Bochum[2], Braunschweig[3], Chemnitz (das hinzufügt, die jüngeren, neu in das Amt eintretenden Beamten würden in geeigneter Weise von ihren Vorgesetzten, insbesondere den älteren Beamten, instruiert und blieben in der Regel in der Abteilung, in der sie sich einmal eingearbeitet haben), Coblenz (der erste Beigeordnete steht an der Spitze der Armenverwaltung; als Bureauvorsteher ist ein seit längeren Jahren mit der Bearbeitung von Armensachen beauftragten Stadtsekretär angestellt), Cöln (besoldeter Beigeordneter; die übrigen Beamten — Sekretäre und Bureauassistenten — werden in den Bureaus der Armenverwaltung ausgebildet), Crefeld („praktische Einarbeitung"), Darmstadt, Dortmund, Dresden („die betreffenden Beamten werden von den jederzeit vorhandenen älteren Kollegen in allen vorkommenden Arbeiten unterrichtet und angelernt"), Düsseldorf („**Die Praxis ist die beste Lehrmeisterin**"), Eisenach, („Durch die Praxis"), Elberfeld („Durch allmähliche Einführung in die Dienstgeschäfte unter Anleitung der Vorgesetzten und der Mitbeamten"), Erfurt („Die städtischen Bureaubeamten erhalten alle eine besondere Ausbildung, jedoch nicht für die Armenpflege speziell"), Frankfurt a. M. („sie müssen sich im Amte einarbeiten und die für die städtischen Beamten vorgeschriebenen Prüfungen ablegen"), Görlitz, Hildesheim, Iserlohn, Karlsruhe, Lübeck, Magdeburg („sie werden durch ihre Mitarbeiter allmählich in die Obliegenheiten eingeführt"), Mannheim („Die selbständigeren Beschlußfertiger sind zumeist Beamte, die sich im Staatsdienste befanden und das staatliche Aktuarsexamen mit Erfolg bestanden haben"), Meiningen („Diese Beamten müssen entweder von vornherein die erforderlichen Kenntnisse besitzen oder sich solche baldigst aneignen"), München (Vorbereitung für den juristischen Staatsdienst; für die mittleren bzw. unteren Beamten die Stadt- und Marktschreiber-Prüfung), Münster, Nauheim, Nürnberg („nur praktisch-empirisch"), Osnabrück, Plauen,

[1] Barmen fügt indessen hinzu, Dezernent der Armenverwaltung sei zurzeit ein zum höheren Richteramt befähigter besoldeter Beigeordneter.

[2] Der Dezernent der Armenverwaltung ist ein höherer Gerichts- bezw. Verwaltungsbeamter.

[3] Der Dezernent hat die Richterprüfung abgelegt und war als Assessor (Hilfsarbeiter), später als Dezernent für Arbeiterversicherung und Gewerbewesen im Stadtmagistrate tätig.

Posen, Potsdam (für die Bureaubeamten Prüfungen und praktische Ausbildung in den Bureaus), Remscheid („Ausbildung in der Praxis"), Stoppenberg („allgemeine Vorbildung für Beamte sowie Tätigkeit bei der diesseitigen Armenverwaltung") und Wiesbaden.

Von den vorstehend nicht genannten Städten sind Angaben darüber, daß eine Vorbereitung der betreffenden Beamten stattgefunden habe, nicht gemacht worden, oder es ist verneinend geantwortet.

So ist die gegenwärtige Sachlage. Es handelt sich nun darum, eine Verständigung darüber anzubahnen, welche Wege für die Zukunft einzuschlagen sind, um die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege (einschließlich der Krankenpflege) nach Kräften zu fördern. Sowohl aus dem, was bisher geschehen, als auch aus dem, was bisher unterblieben ist, lassen sich Schlüsse ziehen, die am Ende dieses Berichts zusammengefaßt sind.

II. Schlußfolgerungen.

Darüber, daß die entsprechende Vor- und Weiterbildung für alle in der Armen- und Krankenpflege tätig werdenden Personen dringend wünschenswert ist, kann nach den Ausführungen des ersten Herrn Berichterstatters wohl kaum noch ein Zweifel bestehen: die obige Zusammenstellung der Ergebnisse meiner Umfrage bestätigt diese Auffassung in allen wesentlichen Punkten, sie läßt erkennen, daß mit ganz wenigen Ausnahmen die befragten Verwaltungen der gleichen Ansicht sind, und daß sie zum Teil unter Anwendung altbewährter Mittel, zum Teil in neuer, zielbewußter Weise die Erfüllung der danach ihnen gesetzten Aufgabe unternommen haben.

Bei der Anerkennung der Notwendigkeit, die Hilfskräfte zu schulen, wird man grundsätzlich keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Personen, ehrenamtlichen und besoldeten Helfern, Wirksamkeit in der städtischen, staatlichen (auch Kreis-, Bezirks-, Provinzial-) Armen- und Krankenpflege oder im Dienste der privaten bzw. der Vereins-Wohltätigkeit zu machen haben. Man muß das Gute nicht nur nehmen, wo man es findet, sondern man muß es auch überall auszubilden und zu verbessern suchen. Nur die Mittel dafür sind natürlich je nach der Art der einzelnen Gruppen verschieden.

Man kann bei der Darstellung der Wege, auf denen das Ziel der Belehrung zu erreichen ist, dem Beispiele Münsterbergs folgen, der in seinem erwähnten Mailänder Generalbericht[1] die allgemeine Aufklärung und Belehrung durch Literatur, Presse, Kongresse und vorgesetzte Behörden einerseits, die unterrichtsmäßige Ausbildung andererseits unterscheidet, und der bei letzterer den Unterricht für allgemeine und für spezielle Zwecke einander gegenüberstellt; dabei behandelt er die allgemeinen Schulen der Wohltätigkeit und geht dann zu der besonderen Ausbildung von Frauen und Mädchen, sowie zu den einzelnen Zweigen der Fürsorge (Krankenpflege, Samaritertätigkeit und Kinderfürsorge) über.

Wenn ich eine abweichende Einteilung des Stoffes vornehme, so ist für mich dabei die Rücksicht auf den Gedankengang des Fragebogens und auf das Ineinandergreifen der zeitlichen Folge bei der Tätigkeit in der Fürsorgearbeit bestimmend: Auswahl, Einweisung und Anlernung, fortgesetzte Weiterbildung und Anregung.

[1] Seite 295 des 7. Jahrgangs der „Zeitschrift für das Armenwesen".

1. Auswahl geeigneter Personen.

Es ist vollständig zu billigen, wenn allgemein die Ansicht vertreten wird, daß man beim Aussuchen der im Dienste der Armen-, der Krankenpflege und der Wohltätigkeit zu verwendenden Personen sehr sorgfältig und behutsam verfahren muß. Zu große Jugend ist ebenso nachteilig wie hohes Alter, das dem Betreffenden die Pflicht der Schonung auferlegt. Um den Ernst und die Bedeutung des Liebeswerks frühzeitig zum Bewußtsein aller Beteiligten zu bringen, ist es nützlich, wenn schon in den Schulen und vor allen Dingen in den Fortbildungs-, Gewerbe-, Fach- und Haushaltungsschulen die Aufgaben menschenfreundlicher Fürsorge kurz, aber mit den richtigen Hinweisen besprochen werden[1]. Im übrigen empfiehlt es sich unbedingt, bei ehrenamtlicher Tätigkeit möglichst Männer und Frauen aus den verschiedensten Berufsgruppen zur Mitarbeit heranzuziehen. Auch Schwander[2] ist dieser Meinung, er bemerkt aber, daß die beträchtliche Menge der besser gestellten Arbeiter fast ganz außer Betracht falle, wenn man an den eigentümlichen Bedingungen des Elberfelder Systems festhalten wolle. Demgegenüber treten andere[3] warm für die Beteiligung der Arbeiterschaft im Rahmen des Elberfelder Systems ein, und wenn es gestattet ist, mit der von Süd-

[1] Brückner („Blätter für soziale Praxis“, 2. Halbjahr S. 93 ff.) verspricht sich von dem Unterricht in der Gesundheitslehre guten Erfolg für die Berufswahl mancher junger Mädchen als Pflegerinnen. Es würde zuweit führen, hier auf die Bestrebungen näher einzugehen, welche den jungen Mädchen eine einjährige Dienstzeit in gemeinnützigen Anstalten und dergl. auferlegen möchten (vgl. z. B. den Aufsatz von Ida v. Kortzfleisch, Die Maidendienstzeit, in Nr. 588 der „Täglichen Rundschau“ vom 16. Dezember 1906). So wohlgemeint derartige Vorschläge sind, kann man doch sehr zweifelhaft darüber sein, ob ihre Durchführung empfohlen werden kann. Die „Vossische Zeitung“ gelangte zu einem ähnlichen Ergebnisse, indem sie Anfang April 1907 schrieb: „Ernsthafter zu nehmen sind die Bestrebungen, dahin zu wirken, daß der Staat von allen dazu befähigten jungen Mädchen eine einjährige Dienstleistung in der allgemeinen Krankenpflege beanspruchen solle, etwa Hilfsdienste in Krankenhäusern und dergleichen. Aber auch hier ist die Begründung, daß damit etwas dem Militärdienst des jungen Mannes Gleichwertiges geschaffen werde, unzutreffend. Der Eingriff des militärischen Zwanges in das Selbstbestimmungsrecht des jungen Mannes, der für das heutige Empfinden sonst schlechterdings unerträglich wäre, wird durch das höchste Lebensinteresse des Staates gerechtfertigt. Und dieser Dienst ist nicht Selbstzweck, er ist ein unentbehrliches Mittel zum Zweck. Was die Frauen als Gegenstück zur militärischen Dienstleistung sich ausgesonnen haben, läuft auf volkserziehliche Zwecke hinaus. Derartige Bildungszwecke aber können die Einführung eines generellen staatlichen Zwanges dort, wo die Freiwilligkeit durchaus nicht versagt, auf keine Weise rechtfertigen.“

[2] Seite 24 des oben (S. 21*) erwähnten Straßburger Berichts.

[3] Kayser und Hildebrand, Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege, „Vereinsschriften“, Heft 49 S. 5, 23, 62, 66. Flesch, daselbst, Heft 56 S. 34. Münsterberg, Die Armenpflege, S. 41, 165. Eine wertvolle Ergänzung zu diesen Ausführungen bilden die Schriften des „Vereins für Socialpolitik“ über „Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte“ (1906). Glücksmann (Bd. 117 S. 216) bemerkt dort in bezug auf Breslau: „Die Heranziehung von Arbeitern ist sicherlich im Interesse der Pfleglinge, die zu den ihnen am nächsten stehenden sozialen Schichten doch nun einmal besonders viel

deutschland seit einigen Jahren ausgegangenen Bewegung für die Zuziehung von Arbeitern zum Schöffen- und Geschworenendienst einen Vergleich zu ziehen, so darf festgestellt werden, daß die Mitwirkung des Arbeiterstandes in der Armenpflege von vornherein weit geringeren Bedenken und Schwierigkeiten begegnet ist, zumal da die Frage der Entschädigung für Zeitversäumnis hier wegen der Möglichkeit, die meisten Obliegenheiten des Ehrenamts außerhalb der Arbeitszeit zu versehen, kaum in Betracht kommt. Neben den Leuten von höherer Bildung, die Meiningen (S. 10*) ausschließlich mit dem pflegerischen Werk betraut, werden auch Männer aus dem Handwerk und dem Fabriksaale, selbständige Kleingewerbetreibende, Betriebsbeamte und einfache Arbeiter sowie Frauen und Töchter aus allen diesen Gruppen mit Nutzen beschäftigt werden können[1]. Der liberale, ausgleichende Zug, der durch die Beratungen einer so zusammengesetzten Körperschaft geht, ist geeignet, auf das gesamte öffentliche Leben der Stadtverwaltung den günstigsten Einfluß auszuüben. Selbst wenn gelegentlich ein kleiner Schnitzer in Sprache und Schrift, oder ein Verstoß gegen die üblichen Regeln des Verkehrs, besonders des Verkehrs mit Behörden unterläuft, so ist das kein Unglück: die Bureaukratie soll, wie immer aufs neue zu betonen ist[2], dem lebenskräftigen Geist unserer deutschen Armenpflege ferngehalten

Vertrauen haben, sehr wünschenswert. Der schwere Kampf ums Dasein läßt aber wohl eine starke Beteiligung der arbeitenden Klassen nicht aufkommen, wenigstens zählt Breslau nur 15 Arbeiter in den Reihen seiner freiwilligen Helfer im Armendienste." Dove berichtet ebenda (S. 135) aus Berlin, daß die Wahl der Mitglieder der Armenkommissionen, des Gemeindewaisenrats usw. im ganzen aus denselben Kreisen erfolge, denen die Stadtverordneten entstammen, nämlich aus der Klasse der Gewerbetreibenden, kleinen Kaufleute und Handwerker, namentlich solchen, die sich zur Ruhe gesetzt haben. Weitere Angaben über den Anteil der einzelnen Berufsstände haben gemacht: Lübbeckens (Magdeburg) S. 183 daselbst, Fuß (Kiel) Bd. 118 S. 64. — Bei den besoldeten Kräften ist gleichfalls die Rücksicht auf Herkunft und bisherigen Beruf nicht gleichgültig: ein Kontrollbeamter, eine Hauspflegerin, die dem Arbeiterstande angehören, können gerade deshalb sehr nützlich werden. Selbst im Gebiete der Krankenpflege muß man es vermeiden, in Übertreibungen zu verfallen und die Pflegerinnen, wie es von englischen Pflegevereinen angestrebt ist, lediglich aus den „besseren Kreisen" zu nehmen. Münsterberg („Armenpflege" S. 153) bemerkt übereinstimmend: „Es handelt sich selbstverständlich nicht darum, nur sogenannte Damen als Pflegerinnen ausbilden zu können; auch das einfachste Mädchen kann die erforderlichen Geistes- und Gemütseigenschaften besitzen, um den Aufgaben dieses schweren Amts gewachsen zu sein, wie das Beispiel der Ordensschwestern und Diakonissen zur Genüge lehrt. Aber freilich wird höhere geistige Bildung, eine freiere Auffassung menschlicher Verhältnisse, wie sie in den wohlhabenden Ständen üblich ist, noch leichter dazu führen, auch diese Aufgaben in ihrer Bedeutung zu erfassen."

[1] Sehr beachtenswert sind für diese Frage die Ausführungen von Dr. Buehl und R. Flemming, Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege, „Vereinsschriften", Bd. 73 S. 78/79. Auf richtige Auswahl und Ausbildung ist auch dort der Hauptnachdruck gelegt.

[2] Erst im vorigen Jahre ist dies überzeugend in der Reichstagskommission bei Beratung der damals unerledigt gebliebenen Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz hervorgehoben, als es galt, die von einigen beantragte Verstaatlichung der Fürsorge abzuwehren (S. 21 des Kommissionsberichts, Nr. 565 der Reichstagsdrucksachen von 1905/1906). Nachhaltig zum Ausdruck gebracht ist die gleiche Auffassung

werden. Der soziale Gedanke, ohne den heutzutage die Armenverwaltung nicht mehr gut denkbar ist, und der von Dr. A. Levy schon im vorigen Jahr auf der Berliner Jahresversammlung unseres Vereins[1] mit Entschiedenheit vertretene moderne armenpflegerische Standpunkt kommen dadurch am besten zur Geltung. Die deutsche Armenpflege ist seit der Reformation eine Einrichtung der Gemeinde für die Gemeinde, dazu gehört, daß sie sich auf der breiten Grundlage der allgemeinen Beteiligung an dem Pflegerwerk aufbaut. Es zeugt von unzureichender Kenntnis der Volksnatur, wenn manche glauben, daß die Zuziehung Unbemittelter zu solcher Mitarbeit eine weniger sorgfältige Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und ein freigebigeres Schalten mit Armengeldern im Gefolge haben würde. Soetbeer[2] weist sehr treffend darauf hin, daß sich alle Armenpfleger, auch die weniger wohlhabenden, als Steuerzahler fühlen und demgemäß ein ungesetzliches, leichtfertiges Wirtschaften mit öffentlichen Mitteln vermeiden[3]. Auf einen Gesichtspunkt muß allerdings bei der Auswahl der Hilfskräfte aufmerksam gemacht werden, dessen Nichtbeachtung eine Gefahr in sich schließt: die Armenpflege hat darauf zu halten, daß unterhaltspflichtige Personen ihren Angehörigen und sonstigen Berechtigten gegenüber ihre Obliegenheiten erfüllen, soweit es in ihren Kräften steht, und sich nicht auf Kosten der Allgemeinheit ihrer Leistung zu entziehen suchen. Der Kampf gegen Säumige in dieser Hinsicht wird nicht aufhören, und die Aufgabe, die Armenverwaltungen in ihrem Vorgehen hierbei zu unterstützen, ist von Seyffardt schon vor neun Jahren auf der Nürnberger Tagung[4] ein „Schmerzenskind" unseres Vereins genannt. Wer in diesem der Armenverwaltung aufgezwungenen Kampfe nicht mit ihr ist, der ist gegen sie; wer die Ansicht vertritt, die im geltenden Recht begründete Praxis, unbemittelte Anverwandte der Unterstützten mit Rücksicht auf ihren guten Verdienst zum Ersatz der aufgewandten und besonders der fortlaufenden Unterstützungen heranzuziehen, müsse aufgegeben werden (vgl. Karl Frohme im „Schleswig-Holsteinschen Programm": Wehr und Waffen, Neumünster 1892), mit dem ist ein gedeihliches Zusammenarbeiten in den Körperschaften der Armenpflege nicht zu erhoffen. Man darf indessen annehmen, daß sich viele Arbeiter, wenn der Einzelfall und seine Prüfung an sie herantritt, von jener laxen Auffassung der Unterhaltspflicht und

---

von Flesch, „Vereinsschriften", Heft 56 S. 34 und Münsterberg, daselbst Heft 77 S. 7; desgleichen von Schmoller in einem zum Besten der Charlottenburger Hauspflege Anfang Dezember 1906 gehaltenen Vortrage über die Armenpflege („Tägliche Rundschau", Nr. 568 vom 5. Dezember 1906).

[1] „Vereinsschriften", Heft 76 S. 61.

[2] „Vereinsschriften", Heft 54 S. 38.

[3] Der „Ratgeber für die städtischen Armenpfleger zu Königsberg i. Pr." faßt die Sache bei demselben Ende an, indem er davon ausgeht, daß die Stadtverwaltung die Pflichten der öffentlichen, d. h. der aus den Steuern zu bestreitenden Armenpflege erfüllen wolle.

[4] „Vereinsschriften", Bd. 40 S. 132. Flesch (S. 51 das.) spricht auf Grund seiner langjährigen Erfahrung davon, daß betreffs der Unterlassung der Fürsorge Mißstände der ernstesten und schmählichsten Art bestehen, die von Verrohung, gemeiner Gesinnung, ja von zynischer Frechheit in manchem Falle Zeugnis ablegen.

ihren Schlußfolgerungen freihalten. Gerade so, wie bei den Krankenkassen der Gedanke, daß einer für alle und alle für einen die Beiträge zum Schutze gegen wirtschaftliche Gefahren geleistet haben, eine erziehliche Wirkung ausgeübt [1] und die Simulation mehr und mehr durch gegenseitige Überwachung zurückgedrängt hat, ganz in derselben Weise sträubt sich das gesunde Empfinden des schlichten Mannes aus dem Volke dagegen, daß die Mittel der Armenkasse, zu denen er selbst mit beigetragen hat, zugunsten von Unwürdigen oder von solchen Personen verausgabt werden, die der Hilfe nicht bedürfen. Aders [2] hat feststellen können, daß gerade die besten Armenpfleger am schärfsten die Vernachlässigung der Unterhaltspflichten verurteilen. Es darf also damit gerechnet werden, daß in allen Berufskreisen sich Personen genug finden, die von dem gleichen Standpunkte aus an die Arbeit herantreten.

Die meisten Städteordnungen gestatten, daß ein Zwang zur Annahme des öffentlichen Ehrenamts in der Armenpflege ausgeübt werden kann. Indes es liegt auf der Hand, daß weder für die Armen noch für die Mithelfer und die Behörde das erzwungene Liebeswerk — denn ein solches ist es und wird es bleiben! — von großem Wert sein kann [3], deshalb verfahren die Armenverwaltungen wohl gewöhnlich so, wie es von Wiesbaden ausdrücklich angegeben wird: die betreffenden Personen werden schon vor der Wahl darüber gehört, ob sie zur Übernahme des Amtes bereit sind, dessen Obliegenheiten ihnen bei dieser Gelegenheit auseinandergesetzt werden. Dadurch vermeidet man unliebsame Weiterungen nach vollzogener Wahl, Geltendmachung von Ablehnungsgründen, deren Berechtigung vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen ist usw.

2. Erteilung zweckmäßiger Dienstanweisungen.

Eine allgemein maßgebende Richtschnur, eine Schablone für die Art der Bestellung und Anweisung der Hilfskräfte kann und soll selbstverständlich an dieser Stelle nicht gegeben werden, für die Berücksichtigung der örtlichen Eigentümlichkeiten und der bisherigen Übung sprechen gewichtige Gründe. Immerhin wird man dem Zwecke der Belehrung am meisten gerecht, wenn man eine schriftliche (gedruckte) Zusammenstellung der zu erfüllenden Pflichten dem einzelnen Helfer übergibt, deren Inhalt er sich durch wiederholtes Nachlesen nach und nach vollständig aneignen kann. Es ist nicht unbedingt nötig, daß diese Dienstanweisung alle Fragen, die auftauchen könnten, erschöpfend behandelt; wenn sie nur die Hauptpunkte hervorhebt und in klarer, gemeinverständlicher Weise ab-

---

[1] „Die Krankenkassen und die Volkserziehung“ S. 275 ff. des 30. Bandes (Heft 1) in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

[2] „Vereinsschriften“, Bd. 40 S. 62—3.

[3] Troje (in dem Abschnitt über die hannoverschen Städte, Schriften des Vereins f. Socialpolitik, Bd. 118 II S. 193) teilt mit, es sei Grundsatz, Ehrenämter dem nicht zu übertragen, der sich ernstlich dagegen sträube.

gefaßt ist, so wird dies häufig genügen. Da die Armenordnung und die Dienstinstruktion für die verschiedenen bei der städtischen Armenpflege tätigen Körperschaften und Personen manches enthält, was nur für bestimmte Gruppen von praktischer Bedeutung ist, so kann für die übrigen Beteiligten von der Übermittlung derartiger Abschnitte abgesehen werden, damit dasjenige, was sie angeht, um so sicherer und genauer hervortritt und in ihren geistigen Besitz übergeht. Die schriftliche Belehrung für sich allein reicht indessen nicht aus: eine mündliche Anweisung muß hinzukommen, um den Grundstein zur Ausbildung in richtiger Weise zu legen. Was die ehrenamtlichen Kräfte anlangt, so sagt freilich Löning[1]:

„Zur Ausübung der Armenpflege ist nicht eine berufsmäßige Vorbildung erforderlich, es werden nur verlangt: Kenntnis der Verhältnisse und der Personen, gesunder Menschenverstand und Hingabe an das Gemeinwesen. Im Ehrendienst für Staat und Gemeinde haben hier zahlreiche Staatsbürger ihre Kräfte zu verwerten und an der Lösung der den Staat und der Gesellschaft obliegenden Aufgabe mitzuwirken. Nur die Selbstverwaltung vermag diese der Armenpflege notwendigen Kräfte heranzuziehen und mit dem zur Aufopferung von Zeit und Mühe bereiten Gemeingeist zu erfüllen. Aber auch nur die Selbstverwaltung, welche die Kosten der Armenpflege, zum Teil wenigstens, selbst aufzubringen hat, vermag mit der Humanität die Sparsamkeit zu verbinden, die allein die Steigerung der Armenlast zu einer bald unerträglichen Höhe zu verhüten imstande ist."

Aber so richtig es ist, daß eine Vorbildung, also eine der Übernahme des Ehrenamts vorangehende Ausbildung für die Armenpfleger nicht unbedingt nötig erscheint, so verkehrt würde es sein, sich mit der Behändigung einer Anzahl von Drucksachen an die neugewonnenen Helfer zu beruhigen. Dabei spricht eine zweifache Erwägung mit: das Wort ergänzt, wie die Hamburger Antwort (S. 18*) sehr wahr hervorhebt, die Schrift in wirksamer Weise, und die Möglichkeit, mit einer gewissen Feierlichkeit den Amtsantritt zu kennzeichnen, hebt die Bedeutung desselben über einen einfachen, nüchternen Vorgang des Alltagslebens heraus, so daß insbesondere den ehrenamtlichen Mitgliedern der Armenpflege wirklich der Wert und die Ehre ihres Amts zum Bewußtsein gebracht wird. Eine allgemeine Versammlung, in der die Mitglieder der leitenden Armenbehörde mit allen Bezirksvorstehern und Armenpflegern sich zur Beratung wichtiger Fragen zusammenfinden, eignet sich zu dieser Einführung am besten, die Verpflichtung durch Handschlag kann damit verbunden werden, der einführende Beamte wird bei seinen an die neueintretenden Kräfte gerichteten Worten in einem Jahre auf diesen, im anderen auf jenen ihm wesentlich erscheinenden Gesichtspunkt aufmerksam machen, und es mag sich empfehlen, die gedruckte Anweisung schon vorher, etwa bei der Einladung zu der Sitzung, den Betreffenden zuzustellen, so daß an einzelne ihnen inzwischen wohl durch das Lesen bekannt gewordene Stellen erläuternd angeknüpft werden kann. Für die älteren Pfleger und Pflegerinnen bildet, wenn sie an der Einführung teilnehmen (S. 10/11*), die Besprechung eine willkommene Auffrischung ihres eigenen

[1] Bei Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. 3: Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, Abschnitt Armenwesen, § 22 S. 877.

Wissens. Die Erwähnung der seit der letzten ähnlichen Versammlung vorgekommenen Veränderungen und sonst bemerkenswerten Vorgänge im Armenwesen und ein Meinungsaustausch über bestimmte Fragen und aufgetauchte Zweifel bildet den Abschluß und läßt die neuen Hilfskräfte erkennen, in welcher Weise das weit ausgedehnte Getriebe der heutigen Armenpflege arbeitet.

Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob es richtig ist, mit jenem zugleich die besoldeten Pfleger, Pflegerinnen, Kontrollbeamten usw. ebenfalls in derartigen allgemeinen Versammlungen zu ihren Geschäften mündlich anzuweisen. Da ihnen meistens eine ausführliche schriftliche Anweisung übergeben wird, und da sie nach Bedarf auch im Laufe eines Verwaltungsjahres eintreten, da sie Tag für Tag zur Verfügung der leitenden Behörde stehen, so spricht vieles dafür, sie aus äußeren wie aus inneren Gründen in besonderer Verhandlung, getrennt von den ehrenamtlichen Kräften, mündlich auf die wichtigsten Punkte ihrer Obliegenheiten aufmerksam zu machen. Wie man sich aber auch hierzu stellen, und wie man überhaupt über die Zweckmäßigkeit der Ersetzung oder Ergänzung ehrenamtlicher durch besoldete Tätigkeit denken möge — vor einem Fehler muß man sich unter allen Umständen hüten: die Angestellten dürfen nicht in kleinlicher, störender Weise in die Arbeit der im Ehrenamt stehenden Helfer sich einmischen, sondern sie sollen mit Takt und mit Achtung vor dem Bürgersinn, der unentgeltlich dem Gemeinwesen sich widmet, zu Werke gehen. Angesichts der Unzuträglichkeiten, die sonst leicht entstehen können [1], wird es nötig sein, die Kontrollbeamten vor dieser Gefahr ausdrücklich zu warnen, damit nicht der Pflichteifer der Pfleger erlahmt [2]. Gelingt es, in der ehrenamtlich wirkenden Pflegerschaft den Geist der Opferfreudigkeit stets aufs neue zu beleben und ihm die Bahn des Fortschritts durch Anregung und Belehrung zu ebnen, dann bleibt für die Aufsichtsbeamten des Außendienstes wenig mehr zu tun übrig, soweit es sich um Ergänzung der Pflegearbeit handelt. Für soziale Wohlfahrtsarbeit sind sie dagegen vortrefflich geeignet [3].

3. Praktische Anlernung.

Der theoretischen Anweisung, wie sie im vorstehenden geschildert ist, muß sich die praktische Anlernung anschließen. Was bei besoldeten Beamten der Vorgesetzte und der ältere Kollege zu besorgen hat, das ist innerhalb des Rahmens der ehrenamtlichen Wirksamkeit hauptsächlich Aufgabe des Armenbezirksvorstehers, der übrigen Armenpfleger und -pflegerinnen, im Einzelfalle daneben der leitenden Stelle und ihres

[1] Ernst, Blätter für soziale Praxis, 2. Halbjahr, S. 197 ff. befürchtet gegenüber Thoma (S. 129 ff. daselbst) nicht ganz ohne Grund, daß die Pfleger in der Nachprüfung durch die Kontrollbeamten manchesmal ein Mißtrauenszeugnis erblicken könnten, das sich gegen sie richtet; vgl. 1. Halbjahr S. 105 das.

[2] Einen Überblick über die Beurteilung der Frage nach der Zweckmäßigkeit von Aufsichtsbeamten gibt Münsterberg, Heft 72 der „Vereinsschriften", S. 92.

[3] Dieser Gegensatz ist treffend gekennzeichnet von Buehl und Flemming, „Vereinsschriften", Bd. 73 S. 78—79.

Bureaupersonals. Mancherlei ist neuerdings gegen das Elberfelder System angeführt, und doch läßt es sich nicht leugnen, daß bei richtiger Handhabung das gemeinsame Arbeiten der aus der Bürgerschaft hervorgegangenen ehrenamtlichen Kräfte vorzügliche Erfolge zu erzielen geeignet ist. Dazu gehört aber, daß die Erfahrung der bisherigen Mitglieder zunächst auf Schritt und Tritt den Neuling begleitet und ihm die Last der Verantwortnng erleichtert. Durch allmähliche Steigerung, durch Übertragung leichterer, dann schwierigerer Armenfälle vermag der Bezirksvorsteher (oder das Armenamt, wenn dies unmittelbar auf die Pfleger angewiesen ist) den Bildungsgang geschickt zu beeinflussen und auszugestalten. Wo es keine Quartiere gibt (oben S. 15*), da bildet das Verfahren, daß der Bezirksvorsteher den neuen Pfleger zu den einzelnen ihm zugewiesenen Armen begleitet, die natürlichste Lösung. Auch beim Quartiersystem ist dieser Weg gangbar, während der Einführungs-Rundgang mit dem bisherigen, zurücktretenden Pfleger das Bedenken hat, daß dessen Fehler, Irrtümer und Vorurteile leicht auf den Amtsnachfolger sich forterben könnten. Gelegentlich wird statt des Bezirksvorstehers auch ein älterer Armenpfleger mitgehen und zugleich die schwierigeren Fälle vorläufig selbst übernehmen, bis sich der Gefährte genügend eingewöhnt hat. Die Erziehung zur Selbständigkeit, die Hebung des Verantwortlichkeitsgefühls muß trotz dieser Anlehnung an den Rat und das Vorbild der erfahrenen Kollegen den Zweck der Anlernung bilden[1]. Sodann sind die regelmäßig wiederkehrenden Bezirkssitzungen, in denen der einzelne seine Armenfälle vorträgt, eine treffliche Schulung des Anfängers. Versehen und Irrtümer werden mit freundlichem Ernst, ohne verletzende Schärfe zu bezeichnen und nach Möglichkeit auszugleichen sein. Es kann nicht ausbleiben, daß manchmal die Meinung des Pflegers von den übrigen Ausschußmitgliedern nicht geteilt wird. Werden bei Unterstützungsgesuchen seine Anträge und Vorschläge abgelehnt, so muß er es lernen, sich zu bescheiden und den Mehrheitswillen auszuführen. Anordnungen der leitenden Behörde hat er sich zu fügen; es darf erwartet werden, daß diese Stelle sich vor überflüssigem Hineinreden und Zuvielregieren ebenso hütet wie vor gleichgültigem Gehen- und Geschehenlassen. Die schwierige Aufgabe, den großen Körper der Armenpflege mit einem einheitlichen Geiste zu beseelen, kann nur dann erfüllt werden, wenn jedes Glied sich treu seiner Pflicht bewußt ist und Übergriffe in das Bereich anderer vermeidet. Übertriebene Ansprüche an die Aktenführung der Armenpfleger, an statistische Angaben u. dgl. soll man nicht stellen. Es bleibt für sie noch genug zu tun, denn die gewissenhafte, wahrheitsgetreue, vollständige Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Armen, die pflichtgemäße Eintragung in die üblichen Abhörbogen, Listen usw., der in Zwischenräumen stets wiederholte Besuch in den Wohnungen[2],

[1] Die Berufsfreudigkeit des Pflegers wird erfahrungsmäßig dadurch gefördert, daß der Bezirk auf seinen Vorschlag und ohne aufschiebende Bedingungen bewilligt, wenn auch das Nachprüfungsrecht der Armenbehörde bestehen bleibt; vgl. „Vereinsschriften", Heft 63 S. 65.

[2] „Vereinsschriften", Bd. 63 S. 18.

die vorsichtige Erkundigung bei Hausgenossen, Nachbarn, Arbeitgebern, die Abwägung des richtigen Zeitpunktes bei vorbeugender Fürsorge, die verständige Auslegung der Bestimmungen über die Berechnung der Unterstützung — die ganze Kleinarbeit des täglichen Dienstes der Armenpflege fordert, auch wenn das Schreibwerk auf das geringste Maß eingeschränkt wird, neben dem nötigen Eifer zugleich die Anpassung an die erlassenen Vorschriften und die Gewinnung eines von Jahr zu Jahr wachsenden Schatzes an Menschen-, Orts- und Rechtskenntnis [1]. Um die vorhandenen gemeinnützigen, wohltätigen Einrichtungen in geeigneter Weise benutzen zu können, wird der Pfleger durch Wort und Schrift aufzuklären sein. In großen Städten sind Handbücher der auf S. 11* Anm. 3 angegebenen Art über derartige Veranstaltungen kaum zu entbehren, während die Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeiterversicherung, die Unterhaltspflicht usw. vielleicht besser und wirksamer durch mündliche Belehrung in Vorträgen und Versammlungen, sowie durch Auskunft der leitenden Stelle erzielt wird. Besonderen Wert lege ich auf die enge Fühlung des einzelnen Pflegers mit Wohltätigkeitsvereinen, mit der Gemeindewaisenpflege und den sonstigen Mitteln der Kinderfürsorge. Es kann dem Pfleger nicht zugemutet werden, daß er allen Veranstaltungen solcher Art als Mitglied angehört. Der Sache ist schon viel damit gedient, wenn der eine in dieser, der andere in jener Vereinignng durch Beitritt oder doch durch sachgemäße Erkundigung Bescheid weiß und in den Bezirkssitzungen darüber Mitteilungen machen und Fragen beantworten kann; seine Sachkenntnis wird dadurch bald Gemeingut der Kollegen [2]. Um derartige Erfahrungen zu sammeln, ist es ratsam, daß unter den Pflegern eines Bezirksausschusses eine Art fachlicher Arbeitsteilung angestrebt wird; schon bei der Anwerbung neuer Kräfte (S. 60*) kann hierauf Rücksicht genommen werden. Unser mannigfaltig entwickeltes Verkehrs- und Erwerbsleben macht es zur Pflicht, durch zweckentsprechende Hilfsmittel den verschiedenen Berufs-, Wohn- und Wirtschaftsverhältnissen Rechnung zu tragen. Wenn Lehrer und Lehrerinnen der einzelnen Schulen sich an dem Fürsorgewerk beteiligen, so ist deren Hilfe aus gleichem Grunde sehr willkommen. Daß die leitende Behörde durch Zusammenfassung der Wohltätigkeitsbestrebungen, Schaffung einer Haupt-Auskunftstelle in Unterstützungsangelegenheiten, Austausch von Mitteilungen über die Lage und die Bezüge der Bewerber sich bemühen muß, die richtige Erledigung des Einzelfalls vorzubereiten, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. Auf einige mustergültige Einrichtungen der oben S. 46* erwähnten Art darf hier verwiesen werden, ebenso wie auch sonst den Antworten der befragten Stadtverwaltungen viel Nachahmenswertes entnommen werden kann. Nur meide man die Schablone! Ob es z. B. zweckmäßig ist, in Städten, die bisher die Sitzungen der

[1] Die Vorteile des Verfahrens, dieselbe Familie verschiedenen Pflegern nacheinander zu überweisen, sind eingehend hervorgehoben von Cuno, Bd. 39 S. 114 der „Vereinsschriften".

[2] In ganz ähnlicher Weise schildert Köhne in seinen 1904 im Druck erschienenen 4 Vorträgen die Aufgaben des Gemeindewaisenrats und ihre Erfüllung.

einzelnen Bezirkskommissionen durchweg ohne das Beisein von Mitgliedern der Armendirektion stattfinden zu lassen gewohnt waren, plötzlich eine derartige Neuerung einzuführen (S. 17*), mag dem Ermessen der Verwaltung überlassen bleiben. Wo nach dem Breslauer Vorbild (vgl. S. 53*) eine Anzahl von Mitgliedern der Armendirektion ihre ehrenamtliche Stellung, in der sie vom Armenpfleger bis in die leitende Behörde aufgerückt sind, zu derartigen Besuchen innerhalb der Bezirkssitzungen benutzt, wird sich gegen dies Vorgehen am wenigsten etwas einwenden lassen. Berechtigte Empfindungen der Pflegerschaft aber soll man schonen und nicht unvermittelt Maßregeln treffen, die leicht als Maßregelungen betrachtet werden können.

Diesen allgemeinen Bemerkungen über die praktische Anlernung mögen einige Ausführungen in bezug auf die Kranken-, Wochen-, Kinder- und Hauspflege hinzugefügt werden. Da es nur selten möglich ist, vollständig ausgebildete Kräfte in den städtischen Dienst zu übernehmen, so hat auch hier eine allmähliche Unterweisung in den Kenntnissen und in deren Anwendung stattzufinden (vgl. S. 60* Anm. 3).

Was die Krankenpfleger und -pflegerinnen betrifft, so sind zweifellos diejenigen Armenverwaltungen am besten daran, denen es durch die bestehenden Verhältnisse möglich gemacht ist, sich in ihren eigenen Krankenanstalten selbst ein Personal heranzubilden, das innerhalb und außerhalb der geschlossenen Pflege verwendbar ist. Daß eine Anzahl von Städten bereits mit der Gründung städtischer Schwesterngenossenschaften und ähnlicher Einrichtuugen vorgegangen ist, wurde auf S. 33* nachgewiesen. Es entspricht dem Zuge der Zeit, in dieser Beziehung weiter zu gehen. Dazu gehört, wie immer mehr anerkannt wird[1], auch die ausreichende Sicherstellung des Krankenpflegepersonals gegen Siechtum, Alter usw. Wo man den Schritt der selbständigen Anlernung desselben nicht (oder noch nicht) für ausführbar hält, da wird doch fast durchweg zugegeben, daß die Ausbildung große Bedeutung besitzt; man hat durch ein Abkommen mit Schwesterugenossenschaften, weltlichen, religiös-weltlichen oder kirchlichen Körperschaften[2] dafür gesorgt, daß von vornherein eine gewisse Gewähr für die betreffende Persönlichkeit geboten ist und für die ganze Dauer der Beschäftigung fortbesteht. Es empfiehlt sich, überall da, wo der zuerst erwähnte Weg nicht gangbar erscheint, entsprechend zu verfahren. Im übrigen hat erfreulicherweise die Reichsregierung durch die von ihr in Fluß gebrachte, von den Landesbehörden weiter verfolgte Frage der Überwachung der beruflichen Tätigkeit der Krankenpfleger und -pflegerinnen neuerdings Mittel und Wege gefunden, um sowohl dem Unwesen mancher „Masseusen" und den „wilden "Pflegekräften, als auch dem häufig damit zusammenhängenden Kurpfuschertum durch Prüfungsordnungen und Aufsichtführung kräftig entgegenzutreten. Das Reich, die

[1] v. Halle, Sozialpolitische Aufgaben gegenüber den Krankenpflegerinnen. „Soziale Praxis", 1905, Nr. 36 und 37.

[2] Nähere Nachweisnngen über die Eigenart und die Verbreitung der verschiedenen Vereinigungen für Krankenpflege sind von Münsterberg im Mailänder Generalbericht gegeben („Zeitschrift f. d. Armenwesen", Bd. 7 S. 325 ff.).

einzelnen Bundesstaaten und die Gemeindeverwaltungen in Stadt und Land haben alle Veranlassung, darauf zu halten, daß in der Krankenpflege nichts betreffs der Aus- und Weiterbildung versäumt werde[1]. Die Beschaffung guter Krankenpflege auf dem Lande bereitet bekanntlich große Schwierigkeiten, mit denen sich unser Verein wiederholt eingehend beschäftigt hat (vgl. besonders Hansen und Düttmann, die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande, Heft 39 der „Vereinsschriften" von 1899). Von allgemeinem Interesse sind die Verhandlungen der schlesischen Ärztekammer über diese Frage und über die Einrichtung einer Gemeinde-Krankenpflege durch Schwestern. In der Sitzung vom 17./18. April 1906 wurden auf Vorschlag von Dr. Partisch-Breslau nachstehende Leitsätze angenommen[2]:

1. Die Einrichtung einer Gemeindekrankenpflege stellt bei richtiger Durchführung eine wünschenswerte Ergänzung der ärztlichen Krankenbehandlung dar.

2. Die Krankenpflegestationen sind einer ärztlichen Aufsicht zu unterstellen. Diese Aufsicht steht dem Kreisarzt zu. Jedoch können von den Vorständen nach Verständigung mit der lokalen Vertrauenskommission der Ärztekammer praktische Ärzte mit der Aufsicht einzelner Stationen betraut werden.

3. Die Aufsicht hat sich auf die Einrichtung der Station, die Dienstanweisung der Schwestern, die Durchführung der Krankenpflege, die Führung der Pflegebücher, die Instandhaltung und Desinfektion der Krankenpflegegerätschaften, die Verwahrung und Abgabe von Medikamenten, den Befähigungsnachweis der stationierten Pflegerin zu erstrecken.

4. Nur ausreichend ausgebildete Schwestern sind mit der Krankenpflege zu betrauen; sie sind mit einer Dienstanweisung zu versehen, welche unter ärztlicher Mitwirkung abgefaßt ist.

5. Die Schwestern haben sich auf die Krankenpflege und die erste Hilfe in Notfällen zu beschränken. Der weiteren Krankenbehandlung haben sie sich zu enthalten. In Fällen schwerer, besonders fieberhafter Erkrankungen haben sie das Recht und die Pflicht, nach Verständigung mit dem aufsichtführenden Arzte, wenn am dritten Tage nicht ärztliche Behandlung eingetreten ist, die Pflege aufzugeben.

6. Die Berechtigung zur Abgabe von Medikamenten seitens der Schwestern ist durch einheitliche Verordnung zu regeln und auf die dem Handverkauf freigegebenen Mittel zu beschränken.

Es wurde ferner ein Antrag angenommen, nach welchem der Wunsch ausgesprochen werden sollte, daß in dem Vorstand jeder Station ein Arzt Sitz und Stimme habe. — Diese Vorschläge werden dem Bedürfnis nach leistungsfähigen, mit genügend ausgebildeten Krankenschwestern besetzten Stationen gerecht, ohne ein Übermaß von Forderungen zu enthalten. Daß indessen die Meinungen in ärztlichen Kreisen geteilt sind, ergibt folgende, reichlich scharf gefaßte Bemerkung, mit der die Redaktion des „Ärztl. Korresp.-Blatts für Niedersachsen" obige Nachricht begleitet:

„Es will uns scheinen, als ob gegen diese Stellungnahme der schlesischen Kammer im einzelnen denn doch recht erhebliche Bedenken geltend gemacht werden müssen. Wenn man (den Schwestern) durch die 6. These die Berechtigung zur Abgabe von Medikamenten verleihen will, und wenn sie bei schweren Erkrankungen erst am dritten

[1] Bemerkenswerte Anregungen hierzu, die sich auch auf die Hebammenausbildung mit bezogen, sind im April 1907 während der Haushaltsberatung im Reichstage von Dr. Mugdan, im preußischen Landtage vom Abgeordneten Münsterberg gegeben, und vom Regierungstische ist Abhilfe in Aussicht gestellt.

[2] „Ärztliches Korrespondenzblatt für Niedersachsen", 5. Jahrgang, Nr. 12 vom 15. Juni 1906 S. 107.

Tage verpflichtet sein sollen, die Pflege aufzugeben, falls kein Arzt zugezogen wird, so heißt das doch nichts weiter, als ein Stück behördlich konzessionierter Kurpfuscherei züchten (!). Gegen Schwesternpflege haben wir nichts einzuwenden, aber dagegen müssen wir mit aller Kraft protestieren, daß dieselben die Berechtigung erlangen, Medikamente abzugeben. Die Schwestern haben die Aufgabe zu pflegen, aber sie haben sich aller Ratschläge und aller Ordinationen zu enthalten. Sonst kommt doch nichts weiter dabei heraus, als lauter dummes Zeug (!)."

Trotz solcher absprechender Urteile über gewisse für den Notfall nicht zu entbehrende Befugnisse der Schwestern schreitet die Entwicklung der Schwestern-Fürsorge im Deutschen Reiche rüstig vorwärts. Die Landesversicherungsanstalten haben zum Teil aus ihren reichen Beständen Mittel hierfür zur Verfügung gestellt[1]. Es läßt sich nicht verkennen, daß angesichts der Fülle von Anforderungen und im Hinblick auf die Möglichkeit, eine Anzahl von schweren Fällen dem nächsten Krankenhause zu überweisen, die Ansprüche an die Ausbildung der ländlichen Krankenpflegerinnen geringer zu stellen sind als bei den Anstaltskräften, und daß, wenn bei berufsmäßigen, voll ausgebildeten Krankenpflegerinnen etwa ein Jahr als ausreichende Zeit der Unterweisung erachtet wird, für die ländlichen Hilfskräfte höchstens die Hälfte dieser Zeit zur Erlangung der nötigsten Erfahrung erforderlich ist. Die Landkrankenpflegerinnen nehmen eine Art von Mittelstellung zwischen den eigentlichen Krankenschwestern und den Hauspflegerinnen ein, deren Bedeutung in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund getreten ist, weil man eingesehen hat, daß die Erhaltung eines geordneten Familienlebens mit ihrer Hilfe am einfachsten und leichtesten erzielt werden kann. Sehr lebhaft ist darüber gestritten, ob es richtig sei, die Hauspflege durch Damen im Ehrenamte oder durch festangestellte Berufsarmenpflegerinnen besorgen zu lassen. Man wird von Hollander und seinen Ausführungen auf der Lübecker Tagung unseres Vereins (1901) beipflichten dürfen[2], der auf dem Standpunkte steht: das eine tun und das andere nicht lassen. Viele dieser für einfache Verhältnisse bestimmten Hilfskräfte in der Hauspflege bedürfen der praktischen Anlernung nicht mehr, damit sie ihre Aufgabe richtig erfassen, bei andern ist dagegen eine Unterweisung erwünscht, zu der sich der städtische Oberarmenarzt, der Ziehkinderarzt und Frauen mit entsprechender Erfahrung am besten eignen.

Ein weit höheres Ziel hat das „Deutsche Komitee zur Begründung einer Musteranstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit" im Auge, das in seinem im Dezember 1905 erlassenen Rundschreiben betreffs der geplanten zweiten Abteilung der Anstalt (der für künstliche Ernährung) sagte:

„An kranken und gesunden Säuglingen, welche in diese Abteilung aufzunehmen sind, wird man die Folgen sorgsam angestellter Versuche erwägen und dabei auch Gelegenheit finden, neben der Verwendung eines geschulten Stammpersonals

[1] Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat 15000 Mk. in ihren Haushaltsplan aufgenommen und ein vollständiges Programm der Gemeindekrankenpflege entworfen, wobei auf die Ausbildungsschulen in Arenberg und Barmen hingewiesen ist („Die Inval.- u. Alters-Versicherung", Bd. 17 S. 17 ff.).

[2] S. 143 des 56. Hefts der „Vereinsschriften"; Hirsch daselbst S. 140 und die Übersicht im 72. Heft S. 141—143.

für die Ausbildung tüchtiger Kinderpflegerinnen zu sorgen, an denen bekanntlich ein sehr beklagenswerter Mangel herrscht."

Wie der treffliche Gedanke, auf diesem Gebiete etwas Ausgezeichnetes zu schaffen, seiner Verwirklichung weiter entgegengerückt ist, beweist das fernere im November 1906 ergangene Schreiben des Komitees, in dem es heißt:

„Es soll eine Schule für Wochen- und Säuglingspflegerinnen mit der Anstalt verbunden werden, um die Ergebnisse der Forschung für die Praxis nutzbar zu machen. Auf diese Weise soll ein tüchtiger Stamm von Ärzten und Pflegerinnen für die Anstalten der Säuglingsfürsorge im ganzen Deutschen Reiche gewonnen und aus den Ärzten und dem Pflegerpersonal gut unterwiesene Lehrmeister der Bevölkerung herangebildet werden."

In der „Zeitschrift für ärztliche Fortbildung" hat Geh. Ober-Med.-Rat Dr. Dietrich-Berlin vor kurzem sich über die Organisation und innere Einrichtung der Anstalt („Kaiserin Auguste Viktoria-Haus") ausführlich ausgesprochen:

„Damit die Erfahrungen, welche bei der Pflege der Schwangeren, Wöchnerinnen, stillenden Mütter und der Säuglinge gewonnen werden, möglichst unmittelbar für die Bevölkerung verwertet werden können, ist es zweckmäßig, eine Pflegerinnenschule für Wochen- und Kinderpflege mit der Anstalt zu verbinden. Die richtige Pflege ist ein außerordentlich wichtiger Faktor in dem Dasein des Säuglings, ohne gute Pflege hat auch die beste Ernährung nicht den gewünschten Erfolg. . . . An Pflegepersonal kommen die Oberin und die Stationsschwestern, darunter für die Entbindungsstation eine Hebammenschwester, sowie die Lehrpflegerinnen in Betracht."

Am Schlusse der Nummer, welche der Schilderung der Musteranstalt gewidmet ist, bemerkt der Herausgeber Professor Dr. R. Kutner-Berlin:

„Der Belehrung soll die neue Anstalt dienen: nicht allein Ärzten, die in die Praxis hinausziehen, als Stätte der Fortbildung, und Krankenpflegerinnen, die an dem Bette des Säuglings ihres schweren Amtes zugleich als Pflegerin und Wärterin zu walten haben, sondern weit darüber hinaus durch Vorträge, Demonstrationen, Merkblätter und regelmäßige Veröffentlichungen sollen die Ergebnisse, die in der Musteranstalt gewonnen wurden, fruchtbringend in alle Schichten des Volkes hinausgetragen werden. Das Gold der wissenschaftlichen Erkenntnis soll ausgemünzt werden, um überall Segen zu stiften. Schon heute wirken 1400 „Vaterländische Frauenvereine", 1000 Vereine der „Evangelischen Frauenhilfe" und zahlreiche Vereinigungen des „Badischen Frauenvereins" werktätig auf dem Gebiete der Krankenpflege und der Säuglingsfürsorge. Wenn man erwägt, daß alle Mitglieder der genannten Vereine zu Aposteln der Lehren werden könnten, die von der Musteranstalt ihren Ausgangspunkt nehmen sollen, so genügt dieser eine Hinweis, um zu zeigen, auf eine wie breite Basis die neue Organisation der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit gestellt werden kann, in wie hohem Maße sie aller Voraussicht nach berufen ist, praktische Arbeit auf diesem Gebiete zu leisten!"

Ein derartiger Musterbetrieb wird selbstverständlich danach trachten müssen, Kerntruppen zu schaffen, auf die man sich auch unter den schwierigsten Verhältnissen verlassen kann, und die das Erlernte anderen Pflegerinnen später mitzuteilen geeignet sind. Auf alle Fälle ist von der Einrichtung eine vorzügliche Wirkung für die Gewinnung guter Kräfte zu erwarten, und obgleich sich das in einer derartigen Schulung allerbester Art erweiterte Wissen zur Verwertung in geschlossenen Anstalten (Kinderkranken- und -Pflegehäusern, Säuglingsheimen, Krippen usw.) am meisten eignet, so ist es doch daneben ein willkommener Gedanke, diejenigen Pflegerinnen, die in der Musteranstalt Lernende waren, allent-

halben in den Gebieten, in die sie sich später begeben, zu Lehrenden werden zu lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Freudigkeit, mit der eine Reihe von Stadtverwaltungen, der Anregung und dem hochherzigen Beispiel unseres Kaiserpaares folgend, Beiträge zu der Errichtung der Anstalt gezeichnet haben, durch die Rücksicht auf diesen Zweck wesentlich gefördert ist. Daneben wird es begreiflicherweise auch für die Kinderpflege in den Privathäusern in Zukunft eine ausgezeichnete Empfehlung sein, daß die betreffende Pflegerin im „Kaiserin Auguste Viktoria-Haus" ihre Ausbildung genossen oder zum Abschlusse gebracht hat.

4. Weiterbildung durch Wort und Schrift.

Damit die in der Armenpflege tätigen Personen fortgesetzt auf dem laufenden gehalten und ständig zur genauen Beobachtung, zur unermüdlichen Erweiterung ihrer Kenntnisse angeregt werden, ist es zweckmäßig, ihnen durch gedruckte Mitteilungen Nachricht von den persönlichen und Bezirksveränderungen, von neuen Vorschriften, Einrichtungen und Anstalten, die ihr Arbeitsgebiet berühren, von bemerkten Mängeln, deren Erörterung ohne Bloßstellung der betreffenden Personen wohl durchführbar ist, von besonders eigentümlichen Fällen, von der Entscheidung zweifelhafter Fragen durch die zuständige Behörde und von den wichtigsten statistischen Ergebnissen der Armenpflege zu geben, aus denen häufig für die vergleichende Betrachtung und für das Streben nach Gleichmäßigkeit in den verschiedenen Bezirken wertvolle Winke zu entnehmen sind.

Diese gedruckten Mitteilungen über das Armenwesen eignen sich ferner sehr zum Austausch mit mehreren Stadtverwaltungen: sie enthalten neben dem, was von rein persönlichem und örtlichem Interesse ist, meistens eine Reihe von Beobachtungen, allgemein gehaltenen Ratschlägen und Schilderungen, die von den städtischen Beamten an der Spitze auswärtiger Armenbehörden gern gelesen und mit Nutzen für die eigene Stadtgemeinde verwendet werden. Neben dieser Wechselbeziehung, durch die sich wie bei einer Versicherung auf Gegenseitigkeit die Armenverwaltungen untereinander nach Kräften zum Wohle der Gesamtheit helfen, kommt für die leitenden Beamten die aufmerksame Verfolgung der sonstigen Fachliteratur in Betracht: aus der Menge des Spezialstoffs mögen hier nur genannt sein die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, der Verwaltungsgerichtshöfe, der ordentlichen Gerichte (über Unterhaltspflicht, Bestrafung ihrer Vernachlässigung usw.), erläuternde Ausgaben des Unterstützungswohnsitz-, des Freizügigkeitsgesetzes, der Vorschriften über Fürsorge-Erziehung, Versorgung nicht vollsinniger Personen u. dgl.; sodann das Studium der Fachzeitschriften: die seit 1906 zum Organ unseres Vereins erklärte „Zeitschrift für das Armenwesen", die „Deutsche Gemeinde-, Städtezeitung", die „Zeitschrift für das Heimatwesen", die verschiedenen Blätter für Verwaltungspflege, „Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft", die „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", das „Archiv für öffentliches Recht", die

„Annalen des Deutschen Reichs",das „Archiv für Städtekunde", die von Anfang an für die Verwaltungsbeamten und deren Weiterbildung sehr wertvoll gewesene „Deutsche Juristenzeitung", die verschiedenen Zeitschriften über Arbeiterversicherung, sowie für die mit dem Krankenwesen in nähere Berührung kommenden Beamten die zahlreichen Fachblätter für die Einrichtung und den Betrieb von Krankenanstalten, für das Krankenpflegepersonal u. a. m. (vgl. auch S. 54*). Es ist nicht leicht, sich angesichts dieser heutigen gewaltig angewachsenen Erzeugnisse der Fachpresse den Überblick über die wichtigsten Fragen zu wahren, und es ist ein verdienstvolles Unternehmen, daß einige der genannten Zeitschriften sich mit der Sammlung von Material und mit kurzen Hinweisen darauf in ihren Spalten befassen, so daß zu näherem Nachforschen im Einzelfalle dadurch angeregt wird. Die Oberbeamten werden außerdem dafür zu sorgen haben, daß auch den Abteilungsvorstehern, Registratoren usw. die weniger in das wissenschaftliche als in das praktische Gebiet einschlagenden Aufsätze, Beschreibungen usw. nicht entgehen, daß Neuerungen in den Formularen, im äußeren und inneren Betriebe anderer Krankenanstalten u. dgl. von den Nächstbeteiligten auf ihre Verwendbarkeit geprüft werden, sie werden besonders wichtige Mitteilungen in Umlauf setzen oder zum Gegenstande von Besprechungen mit den Bureaubeamten sowie von Erörterungen in den Sitzungen machen u. a. m. Es ist selbstverständlich nicht leicht, hierbei die richtige Auswahl zu treffen, um den Zweck zu erreichen und weder Ermüdung noch unnötige Inanspruchnahme zu bewirken. Manches, was für die Bureaubeamten trefflich paßt, wird von der Weitergabe an die ehrenamtlichen Kräfte auszuschalten sein; für die Pflegerinnen werden verschiedene Mitteilungen von besonderem Werte, andere nicht geeignet erscheinen: die mündliche Erörterung mit ihnen verdient im allgemeinen jedenfalls den Vorzug.

Neben dieser schriftlichen Belehrung bilden die wiederkehrenden Versammlungen eine willkommene Hilfe. Zunächst handelt es sich dabei um die Zusammenkünfte im engeren Kreise, also innerhalb des Bezirks oder mehrerer Bezirke (wie in Hannover, S. 14*), wobei die Beteiligung der Armenärzte dringend erwünscht ist. Für die Armenärzte verdient außerdem eine Einrichtung Erwähnung, die in vielen Städten unter dem Vorsitz des Oberarmenarztes bald in festerem Zusammenschluß, bald in loserer Form sich findet: die Zusammenkünfte der Armenärzte zu gemeinsamer Beratung. In Berlin besteht[1] seit Jahrzehnten ein „Verein der Armenärzte", dem jeder von ihnen anzugehören verpflichtet ist, und der mindestens zweimal jährlich Sitzungen hält. Zu diesen erscheint regelmäßig auch ein Vertreter der Armendirektion. „Es hat sich besonders in den letzten Jahren durch das Entgegenkommen der Verwaltung, durch die Pflege des freien Meinungsaustausches ein beide Teile befriedigendes und für die Allgemeinheit ersprießliches Zusammen-

[1] Dr. Julius Stern, Die armenärztliche Tätigkeit, Heft 48 der „Vereinsschriften" S. 52.

wirken ausgebildet, das zur Nachahmung aufs wärmste empfohlen werden kann."

Auch für andere Gruppen, insbesondere für die Armen- und Waisenpflegerinnen im Ehrenamt, werden derartige engere Vereinigungen willkommen sein, weil sie die Möglichkeit zu zwangloser Aussprache innerhalb eines gleichgesinnten Kreises ermöglichen und den Wissensschatz vertiefen. Die Fachkenntnisse, die in einem solchen Kreise von besonders nach einer bestimmten Richtung hin wirkenden Personen vorausgesetzt werden dürfen, gestatten es, manchen Gegenstand weit ausführlicher zu behandeln, als dies in den allgemeinen Sitzungen angängig ist. Die Fühlung mit der leitenden Behörde sollte indessen durch Einladung ihrer Vertretung gewahrt werden; ebenso ist die Zuziehung des Armen- oder Ziehkinderarztes zu empfehlen.

Für die krankenpflegerischen Kräfte oder für die ohne besondere Vorbildung beschäftigten besoldeten Hauspflegerinnen kommen Veranstaltungen dieser Art weniger in Betracht: der Beruf und seine tägliche Ausübung bieten Belehrung in Menge, zumal wenn die Tätigkeit in einer geschlossenen Anstalt oder außerhalb derselben unter der Aufsicht eines Arztes erfolgt. Immerhin ist es mit Freude zu begrüßen, daß sich unter dem privaten, für eigene Rechnung tätigen Krankenpflegepersonal ein frischer Zug, ein lebhaftes Streben nach Bereicherung des Wissens bemerkbar macht. Verwaltungsbeamte wie Ärzte werden der Allgemeinheit treffliche Dienste erweisen, wenn sie gelegentlich durch Vorträge u. a. m. diese Bewegung unterstützen, wie es vielfach bereits geschieht[1].

Als Vereinigungspunkt für alle in der Armenpflege tätigen Personen sind die großen allgemeinen Versammlungen (S. 18* und 64*) von wesentlichem Nutzen. Nicht nur die Pfleger und Pflegerinnen, die Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Armenbehörde, die Armenärzte und die Kontrollbeamten, sondern auch Vormundschaftsrichter und Vertreter der hauptsächlich in Betracht kommenden Wohltätigkeitsvereine möge man dabei zuziehen. Der Vorsitzende und der Dezernent der Armenbehörde werden in erster Reihe für die nötigen Beratungsgegenstände sorgen. Gelingt es weiterhin, durch Bestellung von Berichterstattern aus der Mitte der Pfleger und Ärzte darauf Bedacht zu nehmen, daß neben der leitenden Stelle auch der Standpunkt der Inhaber des Ehrenamts und die medizinische Erfahrung ohne ein Übermaß wissenschaftlichen Stoffs vertreten wird, so ist dies für den Ausbildungsgedanken entschieden förderlich.

Da es für viele Pfleger erwünscht, für alle dienlich ist, wenn sie

[1] Vor kurzem hielt der Gewerkverein der Krankenpfleger, -pflegerinnen und verwandten Berufe Deutschlands (Berlin C. 54, Alte Schönhauser Straße 12 I) seinen ersten Delegiertentag in Berlin ab. Es wurde mitgeteilt, daß Dr. med. Ebeling einen Ausbildungskursus leiten würde. Der Geschäftsführer des Verbandes, Herr Georg Streiter, sprach über das Thema: „Der Krankenpflegerberuf — kein Durchgangs-, sondern Lebensberuf". Der Verband wird sich fortan „Deutscher Verband der Krankenpfleger und -pflegerinnen (Sitz Berlin)" nennen. Der nächste Delegiertentag findet 1909 in Cöln statt.

sich mit den örtlichen Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten bekannt machen, so mögen von Zeit zu Zeit, etwa im Anschluß an die Jahresversammlung und unter Berücksichtigung der dort ausgesprochenen Wünsche, Besichtigungen von Einrichtungen unternommen werden, an die sich mancher aufklärende Hinweis anknüpfen läßt. Die Einteilung in Gruppen unter sachkundiger Führung empfiehlt sich schon deshalb, weil den einzelnen die Erläuterungen auf diese Weise leichter verständlich gemacht werden, auch ist die Beantwortung von Fragen dadurch eher ermöglicht. Kranken-, Siechen-, Armenhäuser, Kinderheime, Krippen, Säuglingsanstalten, Versorgungs- und Ledigenheime, Blinden-, Taubstummen-, Idioten-, Epileptikerhäuser, daneben aber auch Rettungs- und Fürsorgeanstalten, Krüppelheime, Knaben- und Mädchenhorte, Lehrlingsheime, Haushaltungsschulen und dergl., je nach Art und Neigung der pflegerischen Hilfskräfte und nach dem Rüstzeug, das die betreffende Stadt an solchen Einrichtungen aufzuweisen hat, öffnet sich ein weiter oder enger abgegrenztes Feld für solche durch Beamte der Armenbehörde gemeinschaftlich mit den Vorstehern der Anstalten, der Bezirksausschüsse usw. zu vereinbarende Ausflüge und Unternehmungen.

5. Fürsorge- und Fortbildungskurse.

Hiermit nähert man sich schon mehr und mehr der Abhaltung von Fürsorgekursen oder der Schaffung einer Art von Schule der Armenpflege, wie sie in Amerika eine so wesentliche, den Mangel des ehrenamtlichen Elements oft ausgleichende Rolle spielt[1]. Die Kurse eignen sich nach ihrer ganzen Beschaffenheit meistens zur Unterweisung sowohl der im Ehrenamt stehenden als der besoldeten Kräfte, und es ergibt sich daraus, daß man sie beiden Gruppen zugänglich machen sollte, wie dies z. B. die Teilnehmerliste der Mitglieder der Frankfurter Fürsorgekurse tatsächlich erkennen läßt[2]. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Berufsbeamten, die als Kontrolleure, Inspektoren usw. tätig sind, gestattet es ihren Verwaltungen vielfach, sie nacheinander sämtlich durch den Unterricht in ihrer Ausbildung zu vervollständigen; wenn auch die Entsendung nach auswärtigen Orten nicht ohne Kosten abgeht, so machen diese sich doch bald bezahlt. Die ehrenamtlichen Kräfte aber sind so zahlreich, daß es schon aus Rücksicht auf den Geldpunkt unausführbar

[1] Aus dem bescheidenen Anfange von Ferienkursen sind in New York, Chicago, Boston usw. seit 1904 richtige Fachschulen (philanthropical schools) entstanden, in denen die gut bezahlten Angestellten der Wohltätigkeitsvereine ihre Ausbildung empfangen. In Paris, London und Amsterdam finden sich ähnliche Einrichtungen, über die in Mailand eingehend berichtet ist („Zeitschrift für das Armenwesen", Bd. 7 S. 25—26, 321—324).

[2] An den je vier Abende umfassenden allgemeinen Tuberkulosekursen, über die Dr. A. Kayserling in Berlin auf der 9. Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke berichtete, nehmen Krankenkassenkontrolleure, Hausfrauen, Mitglieder des Sanitätsvereins vom Roten Kreuz teil, und zwar, was für ähnliche Fälle bemerkenswert ist, in getrennten Gruppen.

erscheint, ihnen allen die Teilnahme zu ermöglichen, ganz abgesehen von der Frage, ob sie von ihren sonstigen Obliegenheiten abkömmlich und zu der Reise bereit wären. Deshalb mag man sich darauf beschränken, einige hervorragend geeignete Kräfte unter ihnen auszusuchen und ihnen nötigenfalls mit entsprechenden Zuschüssen Gelegenheit zur Beteiligung zu geben: sie werden die darin liegende Auszeichnung richtig verstehen, während der Dauer des Fürsorgekursus die dargebotene Belehrung mit voller Aufmerksamkeit entgegennehmen und nach der Rückkehr in die Heimat die empfangenen Anregungen im Kreise der übrigen pflegerischen Kräfte weitergeben, so daß für die Verbreitung der erworbenen Kenntnisse gesorgt ist.

In welcher Weise derartige Kurse auf verwandten Gebieten heutzutage durch Vereine veranstaltet werden, dafür mag als Beispiel, das durch ähnliche Einrichtungen der katholischen, der gewerkschaftlichen und sonstigen Organisationen leicht sich ergänzen ließe, das Programm des vom 7. April bis 3. Mai 1907 in Hannover gehaltenen vierten sozialen Ausbildungskursus der evangelischen Arbeitervereine angeführt werden, an dem etwa 70 Personen teilnahmen. In den gedruckten Bemerkungen heißt es:

„An die Vorträge der Dozenten wird sich fast regelmäßig eine Diskussion anschließen. Ebenso werden die Abendstunden im allgemeinen durch Diskussionen, Rückgabe der eingelieferten Arbeiten oder Teilnahme an Versammlungen ausgefüllt . . . An den freien Nachmittagen sollen Besichtigungen . . . vorgenommen werden. Die Teilnahme am Kursus ist frei. (Als ordentliche Teilnehmer werden nur Arbeiter, Handwerker und Arbeiterbeamte zugelassen. Anderen Ständen angehörige Personen können als Hospitanten zugelassen werden, haben jedoch kein Recht, aktiv an der Diskussion sich zu beteiligen . . .) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der vorbereitende Ausschuß. Es wird gebeten, bei der Auswahl der Teilnehmer zum Kursus darauf Bedacht zu nehmen, daß schon irgendwie vorgebildete Personen entsandt werden[1]. Um zeitraubende Diktate zu vermeiden, werden die Gedankengänge der Vorträge den Kursisten tunlichst in Abzügen in die Hand gegeben. Es wird erwartet, daß jeder vollberechtigte Kursusteilnehmer mindestens zwei schriftliche Ausarbeitungen während des Kursus liefert."

Auch den städtischen Beamten, in deren Händen die Leitung des Armenwesens und mancher damit zusammenhängender Zweige (Waisenpflege, Gesundheitswesen usw.) liegt, wird durch den Besuch solcher Kurse eine reiche Zahl wertvoller Belehrungen geboten, wobei das Zusammensein und die Aussprache mit Berufsgenossen aus anderen Verwaltungen noch von ganz besonderer Bedeutung ist. In den verflossenen Jahrzehnten spielten für viele Beamte die Kurse, die mit der Arbeit der inneren Mission zusammenhingen, eine große Rolle. Auch die belehrenden Reisen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen dürfen in diesem Rahmen erwähnt werden. Neuerdings kommt hauptsächlich die Beteiligung an den Veranstaltungen in Betracht, welche von der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung[2] unter dem

[1] Zur Teilnahme an den Frankfurter Kursen für Kinderfürsorge sind nur solche Damen und Herren berechtigt, die bereits praktisch in der Fürsorgearbeit tätig waren oder eine höhere Schulbildung genossen haben.

[2] Geschäftsstelle Berlin W. 64 Behrenstraße 70.

Ehrenvorsitz des Reichskanzlers seit 1902 in Berlin eingerichtet sind und denen vor Jahresfrist in Cöln[1] ein ähnliches Unternehmen gefolgt ist („Deutsche Juristenzeitung", Bd. 11 Sp. 416). Diese Fortbildungskurse sind, wie es in den geschäftlichen Mitteilungen heißt, berechnet „für Personen, welche neben der allgemeinen Bildung bis zu einem gewissen Grade auch eine staatswissenschaftliche Vorbildung theoretischer oder praktischer Art besitzen und eine Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse auf dem Gebiete der juristischen und wirtschaftlichen Staatswissenschaften erstreben." Gegen eine Gebühr von 20 Mk. ist die Teilnahme an zwei konversatorischen Vorlesungen gestattet. Für jede weiter belegte derartige Vorlesung ist ein Honorar von 10 Mk. zu zahlen. Die Beteiligung an den Besichtigungen und Ausflügen, die lediglich für die Teilnehmer des Kursus bestimmt sind, steht gegen eine besondere Gebühr von 10 Mk. frei. Einzelvorträge sind unentgeltlich.

Um zu veranschaulichen, wie auf dem Gebiete des Armenwesens und der Jugendfürsorge durch die Berliner Kurse[2] dem Streben des einzelnen nach Weiterbildung Förderung geboten wird, nehme ich Bezug auf den Studienplan für das Winterhalbjahr 1906/07 und die darin enthaltene Anzeige der beiden Vorlesungen des Stadtrats Dr. Münsterberg über „Armenpflege und Wohltätigkeit" und des Amtsgerichtsrats Dr. Paul Köhne über „Fürsorge für die werktätige, unterstützungsbedürftige, verwaiste, verwahrloste und mißhandelte Jugend". Die Bedeutung solcher Gelegenheit zur Erweiterung des Wissens wird in immer weiteren Kreisen anerkannt. Da erfahrungsmäßig ein großer Teil städtischer Verwaltungsbeamten, die sich mit Angelegenheiten der Armenpflege und des Kinderschutzes zu befassen haben, aus den Reihen derjenigen hervorgeht, die ursprünglich sich mehr dem engeren Gebiet der Rechtswissenschaft zugewendet hatten, so ist es mit Freude zu begrüßen, daß im juristischen Berufe den staatswissenschaftlichen Kursen steigende Aufmerksamkeit gewidmet wird: die Schulung eines guten Nachwuchses erscheint dadurch um so besser gesichert. Die „Deutsche Juristenzeitung", die von Anfang an dem Unternehmen ihr verständnisvolles Interesse geschenkt hat, schreibt dazu neuerdings[3]:

„Die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin hat am 4. April ihren bis 11. Mai dauernden diesjährigen Frühjahrskursus eröffnet. Wie sehr diese Kurse fortgesetzt die Beachtung der Juristen finden, geht daraus hervor, daß seitens des bayerischen Justizministeriums die Teilnahme von Rechtspraktikanten als Fortsetzung der Praxis betrachtet und auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet wird. Mit Recht wird in der Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums hervorgehoben, daß die Teilnahme an dem Kurse für

---

[1] Cöln, Portalsgasse 2. Auch in Posen hat sich bei der „Deutschen Gesellschaft" eine staatswissenschaftliche Abteilung gebildet.

[2] Über die Entwicklung dieser Kurse und ihre zweckmäßige Einrichtung vgl. Krätzel in der „Deutschen Juristenzeitung", Nr. 6 vom 15. März 1906 Sp. 337 ff.

[3] Nr. 8 vom 15. April 1907 Sp. 467; über die Ausbildung der preußischen höheren Verwaltungsbeamten vgl. den Aufsatz vom Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Hamm, ebenda, Nr. 8 vom 15. April 1906 Sp. 447 ff.

die Fortbildung der Rechtspraktikanten von großem Werte sei. Es wäre allerdings erwünscht, wenn diesem bayerischen Vorbilde auch die Justizministerien der anderen Bundesstaaten folgen möchten. Die Kurse der Vereinigung tragen erheblich zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse bei. Es werden Fachvorlesungen über juristische, volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Fragen und Einzelvorträge allgemeinen Inhalts gehalten und Museen, städtische, industrielle und landwirtschaftliche Institute unter kundiger Führung besichtigt; daran wird eine sechstägige Studienreise nach Schlesien und Pommern angeschlossen.

„Die Veranstaltungen der Vereinigung erfreuen sich einer stets größeren Beteiligung; jüngeren Juristen, besonders Richtern und Anwälten, kann die Teilnahme nur empfohlen werden."

Mit warmen, eindringlichen Worten hat Felisch, ebenda, Bd. 11 S. 105 ff. (Soziale Pflichten der Juristen") den angehenden Richtern die Sache ans Herz gelegt.

Daß die Verwaltungsbeamten, denen der behandelte Gegenstand meistens noch näher liegt, erst recht Veranlassung haben, eine sich bietende Gelegenheit des Anschlusses an die Kurse wahrzunehmen, bedarf kaum des Hinweises.

Nicht unerwähnt mögen hier bleiben die wissenschaftlichen Kurse zur Bekämpfung des Alkoholismus. Der letzte dieser Kurse fand vom 2. bis 6. April 1907 in der Berliner Universität statt und bot Belehrung wie Anregung in großer Auswahl. Die Vorlesungen wurden, um möglichst vielen, durch ihre Tagesarbeit sonst anderweit beschäftigten Personen die Beteiligung zu ermöglichen, vormittags von 10 bis 12 Uhr und abends von 8 bis 10 Uhr gehalten; die Nachmittage wurden durch Besichtigungen sozialhygienischer Einrichtungen Groß-Berlins ausgefüllt. Der Besuch der Vorlesungen und die Teilnahme an den Besichtigungen war unentgeltlich. Der enge Zusammenhang, in dem nach den wiederholt angestellten Umfragen der Alkoholismus mit der Armenpflege steht[1], macht es dringend empfehlenswert, derartigen Einrichtungen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die große Zahl von Veranstaltungen dieser und ähnlicher Art hat es zweckmäßig erscheinen lassen, auf Antrag des Grafen Dr. Douglas, der im preußischen Abgeordnetenhause seine am 6. April 1905 angenommenen Vorschläge eingehend darlegte, eine Zentralstelle für Volkswohlfahrt zu errichten, deren Zweck nach den Satzungen es ist:

„1. durch Herstellung einer Verbindung zwischen den mannigfachen freien Organisationen auf dem Gebiete der Wohlfahrtsbestrebungen dieselben in ihrer Entwicklung zu unterstützen, notwendig erscheinende Verbesserungen anzuregen, einer nachteiligen Zersplitterung der Kräfte entgegenzuwirken und die Begründung neuer Anstalten im Falle des Bedürfnisses herbeizuführen;

2. die Entwicklung der Volkswohlfahrtspflege im Inlande und Auslande zu verfolgen und die darauf bezüglichen Schriften, Berichte, Statuten usw. zu sammeln;

3. über Wohlfahrtseinrichtungen auf Anfragen Auskunft und Ratschläge zu erteilen;

4. über die Entwicklung der Volkswohlfahrtspflege im Inlande und Auslande den beteiligten Regierungen fortlaufend zu berichten;

---

[1] Vgl. Samter und Dr. Waldschmidt, Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen, „Vereinsschriften", Heft 55 und die Verhandlungen in Lübeck, Heft 56 S. 77 ff.; s. auch die Übersicht Heft 72 S. 154 ff.

5. auf Erfordern einer Regierung Gutachten zu erstatten, Vorschläge auszuarbeiten und bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsordnungen mitzuwirken;
6. in Zeitschriften, in Buchform, durch Vorträge, durch Veranstaltung von Konferenzen, Informationskursen usw. für die Verbreitung der Volkswohlfahrtspflege Sorge zu tragen und zu ihrer Ausgestaltung anzuregen;
7. zur Ausbildung zweckmäßiger Methoden sich auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege praktisch zu betätigen."

In der ersten Generalversammlung der Zentralstelle am 20. März 1907[1] ist vom Oberbürgermeister Ebeling-Dessau der Wunsch ausgesprochen, man möge bei der Wahl in den Beirat die im Vorstande nicht entsprechend berücksichtigten Gruppen von Interessenten (Kommunalverwaltungen, Vereine, Industrielle) bedenken; auch von anderer Seite ist mit Recht dieselbe Erwartung geäußert. Es steht zu hoffen, daß die neue Stelle sich erfolgreich entwickelt, indem sie an die vorhandenen Veranstaltungen anknüpft.

Aus solcher Beteiligung einzelner an den auswärts stattfindenden belehrenden Veranstaltungen erwächst dann, wenn auch mit manchen Einschränkungen, die Möglichkeit, in der Heimat auf die übrigen in der Armen- und Waisenpflege tätigen Kräfte einzuwirken[2], und es wird bei gutem Willen nicht schwer fallen, wenigstens über einige Lehrgegenstände einen Kursus in bescheidenem Rahmen zustande zu bringen, der den Hörern die Aufgaben der Wohltätigkeit in greifbare Nähe rückt.

6. Wanderversammlungen, Kongresse und Ausstellungen.

Von Bedeutung sind neben den für einen verhältnismäßig nicht allzu großen Kreis berechneten Fürsorgekursen die auf eine weit stärkere Teilnehmerzahl zugeschnittenen Wanderversammlungen, Kongresse und Tagungen der Vereinigungen, die sich mit der Weiterentwicklung der Armenfürsorge und mit verwandten Angelegenheiten befassen

Hierher gehören nicht nur die in einzelnen Bundesstaaten stattfindenden, vielfach nach Provinzen und anderen Bezirken abgegrenzten Städtetage, auf denen fast regelmäßig das Feld der Armen- und Krankenversorgung berührt wird, und die seit vier Jahren erfolgreich durchgeführte Zusammenfassung der Stadtverwaltungen zum deutschen Städtetage, dessen erste Verhandlung in Dresden[3] das Verständnis für die sozialen Pflichten der Städte erweitert und vertieft hat, sondern auch die Veranstaltungen zu bestimmten einzelnen Zwecken aus dem Arbeitsbereiche, mit dem wir es hier zu tun haben: die Kongresse der Vereine für

[1] Ein Bericht darüber ist im 15. Jahrgang der „Comenius-Blätter für Volkserziehung" (Heft 2 S. 33) abgedruckt.
[2] Vgl. die beherzigenswerten Vorschläge von Kräwel in der „Deutschen Juristenzeitung", Bd. 11 Sp. 340 über Kinderfürsorge in der Arbeiterbevölkerung u. a. m.
[3] „Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte", zwei Vorträge der Oberbürgermeister Dr. Adickes-Frankfurt a. M. und Beutler-Dresden, erschienen Leipzig 1903 (Duncker & Humblot) S. 45, 50, 132.

öffentliche Gesundheitspflege, für Volkshygiene, für Sozialpolitik, für soziale Reform, für Arbeitsnachweis, für Wanderarmen-Fürsorge, für Kinder- und Heimarbeiterschutz, die Fürsorge-Erziehungstage, die Versammlungen zur Bekämpfung des Alkoholismus, die Tagungen zur Reform des Wohnungswesens, die verschiedenen Frauenkongresse mit ihren zum Teil sehr wertvollen Anregungen — ganz zu schweigen von den Verhandlungen politischer und religiös-politischer Gruppen und Parteien, die ihr Interesse unseren Fragen zuwenden — fast eine Überfülle von Darbietungen, unter denen die Auswahl oft schwer wird.

Angesichts dieser Mannigfaltigkeit ist es dem Freunde alles gesunden Fortschritts um so willkommener, daß es in dem „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" seit bald 27 Jahren[1] eine Einrichtung gibt, die satzungsmäßig die Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten, und die fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen sich zum Ziel gesetzt hat. In dem Rückblick, den ein langjähriges Mitglied des Vereins und seines Zentralausschusses auf das verflossene Vierteljahrhundert der Arbeit geworfen hat[2], wird mit Recht darauf hingewiesen, daß der Schwerpunkt der Wirksamkeit des Vereins in den regelmäßigen Jahresversammlungen seiner Mitglieder liegt, und daß die Erfüllung seiner Fürsorgeaufgaben sowohl nach der theoretischen als nach der praktischen Seite hin durch die bestehende Organisation und durch die nach und nach immer allgemeiner gewordene Beteiligung aus Norden und Süden, Osten und Westen, von großen, mittleren und kleineren Städten, Wohltätigkeitsvereinen und -Anstalten sowie durch die Mitwirkung zahlreicher Einzelpersonen gesichert sei. Treffend hebt er hervor, daß durch die Entsendung so vieler mit der Leitung oder Bearbeitung von Armensachen betrauten Persönlichkeiten die Jahrestagungen des Vereins ganz vorwiegend gerade die Eigenschaft von Praktikerversammlungen angenommen habe:

„Durch dieselben wird denjenigen, welche irgendwie auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit praktisch tätig sind, die Gelegenheit geboten, die eigenen Erfahrungen mit denen der in gleicher Weise Tätigen auszutauschen. Wie man sich zu der einzelnen, eine verschiedene Auffassung zulassenden Frage auf dem einschlägigen weiten Gebiete hier oder dort im einzelnen gestellt hat, welche speziellen Maßnahmen und Einrichtungen man bezüglich dieses oder jenes Gegenstandes getroffen, welche Erfolge man durch ein Vorgehen auf den einzelnen Spezialgebieten nach der einen oder der anderen Richtung hin erzielt hat und anderes dergleichen mehr wird hier zur Sprache gebracht und in gegenseitiger Meinungsäußerung einer näheren Prüfung unterworfen. Wie aber gerade einem derartigen unmittelbaren Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit, auf welchem trotz der übereinstimmenden Einheitlichkeit in den Grundprinzipien doch eine so große Verschiedenheit

---

[1] Über die Gründung des Vereins s. Münsterbergs Generalbericht Heft 72 der „Vereinsschriften", S. 3—9.

[2] „Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1880—1895" vom Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann (Braunschweig) „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 1906, Heft 4 S. 739 ff.

im einzelnen, sowie Mannigfaltigkeit in der Art und Weise der Ausführung sich als möglich erweist, eine ganz besondere Bedeutung beigemessen sein wird, braucht wohl kaum näher erörtert zu werden."

Auch darin ist ihm beizupflichten, daß er den Jahresversammlungen, deren Verhandlungsgegenstände durch die gedruckte und die mündliche Berichterstattung vorbereitet zu werden pflegen, eine nicht gering einzuschätzende Rückwirkung auf die tatsächliche praktische Ausgestaltung in den einzelnen Ortschaften, aus denen Vertreter gekommen sind, und einen unverkennbaren Einfluß auf die Handhabung der Armenpflege in den Städten beimißt, in denen die Tagungen jeweilig nacheinander stattfinden[1].

„Indem hier die einzelnen, in der Armenpflege tätigen Persönlichkeiten tunlichst bis auf den einfachen Armenpfleger herab zu den Verhandlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins herangezogen werden, lernen sie die Bestrebungen des Vereins teils im allgemeinen, teils im einzelnen kennen und treten denselben näher. Zweifellos müssen auch für sie damit Anregungen nach mancherlei Richtung hin gegeben werden; sie erhalten mindestens in der einen oder der anderen Beziehung unmittelbare Belehrung darüber, wie auch die Tätigkeit des kleineren Organes am zweckentsprechendsten zum Gedeihen des Ganzen ausgestaltet werden könne. Wie aber auf der einen Seite den Persönlichkeiten des örtlichen Armenpflegeorganismus durch die Beteiligung an der Jahresversammlung und die Einsicht in die allgemeinen und großen Bestrebungen des Vereins der Blick erweitert wird, so muß auch anderseits den Vereinsmitgliedern ein praktischer Vorteil durch die unmittelbare Beziehung zu jener örtlichen Armenpflege wiederum dadurch erwachsen, daß sie davon Kenntnis gewinnen, wie man in anderen Orten die Aufgaben der Armenpflege in ihrer praktischen Durchführung auffaßt."

Eine wichtige Neuerung sind die regelmäßigen Jugendfürsorge-Konferenzen, die von der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin zwischen den bei der Jugendfürsorge beteiligten Behörden einerseits und den auf freiwilliger Grundlage beruhenden Vereinigungen anderseits ins Leben gerufen sind[2]. Außer den Ministerien des Innern und des Kultus, dem Oberpräsidenten, den Polizeipräsidenten von Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg und den Magistraten dieser Städte werden Vormundschaftsrichter der drei in Betracht kommenden Landgerichtsbezirke zu den Besprechungen zugezogen. Der Zweck der drei- bis viermal im Winter stattfindenden Zusammenkünfte, deren erste auf den 14. Januar 1907 einberufen war, ist die Schaffung einer Gelegenheit zur Erörterung wichtiger Fragen aus dem Gebiete der Jugendfürsorge, ferner die Vorbereitung von Neueinrichtungen, die Erledigung von Einzelfällen im Verkehr zwischen Vereinen und Behörden, überhaupt die Erleichterung der Durchführung aller zum Wohle der Jugend verfolgten Bestrebungen[3].

Lassen wir endlich den Blick über die Grenzen des Deutschen Reiches

---

[1] Vgl. hierzu die Mitteilung aus Siegen, S. 21*.

[2] „Zeitschrift für das Armenwesen", Bd. 8 S. 4 ff.

[3] Auf der Tagesordnung der ersten Sitzung stand die Fürsorge für Schwachsinnige und abnorme Kinder. Berichterstatter waren Geheimrat Prof. Dr. Ziehen (Direktor der psychiatrischen und Nervenklinik der Charité) und Fräulein Dr. jur. Duensing (Geschäftsführerin der Zentralstelle für Jugendfürsorge).

und das engere Arbeitsgebiet unseres Vereins hinausschweifen, so begegnet uns in den internationalen Kongressen für Armenpflege und Wohltätigkeit eine für die Gesamtheit aller Fürsorgebestrebungen außerordentlich nützliche Einrichtung, deren Wirksamkeit sich über die ganze gebildete Welt hin erstreckt. Es ist ein großartiger, herrlicher Gedanke, daß sich bei diesen Veranstaltungen, die jetzt nach längerer Unterbrechung voraussichtlich in regelmäßiger Wiederkehr stattfinden werden[1], die berufensten Vertreter der Kulturvölker zu friedlicher Aussprache vereinigen, um den Armen und Notleidenden zu besseren Lebensbedingungen, zu ergiebigerem und nachhaltigerem Beistand als bisher zu verhelfen. In diesen Kongressen liegt für die Teilnehmer jedes einzelnen Landes ein Ansporn zum Wetteifer nicht nur bei den Tagungen, sondern auch in der Arbeit und Ausgestaltung der Armenpflege des Heimatlandes, das hinter anderen nicht zurückstehen darf. Auch die internationalen Gesundheits-, Tuberkulose-, Antialkohol-, Kinderschutzkongresse u. a. m. haben hiervon Zeugnis abgelegt.

Ein Seitenstück zu den Wanderversammlungen, das häufig mit ihnen verbunden wird, bilden die Ausstellungen von Gegenständen und Veranstaltungen, die sich auf die Fürsorge und ihre verschiedenen Erscheinungsformen beziehen. Die Deutsche Städteausstellung, die vom 20. Mai bis Ende September 1903 in Dresden stattfand, hatte eine besondere Abteilung für Armen- und Krankenpflege, Wohltätigkeitsanstalten und -stiftungen. Dort wurden neben Darstellungen und Drucksachen aus dem Bereiche der Armenverwaltung interessante graphische Schilderungen der Aufwendungen für Armenzwecke, Übersichtstafeln und dergleichen gezeigt, sodann im Modell oder in Photographien, Zeichnungen und Beschreibungen eine Reihe der bedeutendsten, damals in Vorbereitung oder Ausführung begriffenen Bauten für geschlossene Armen- und Krankenpflege, z. B. von Berlin das jetzt in mustergültiger Weise fertiggestellte Rudolf Virchow-Krankenhaus, von Dresden das Stadt-Irren- und Siechenhaus und zwei Stadtkrankenhäuser, von Hamburg Pläne von fünf Krankenanstalten, von Leipzig das Waisenhaus, die Zwangsarbeitsanstalt und die Heilanstalt Dösen, von Magdeburg das Obdachlosenasyl und die Anlagen zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht, von München das städtische Sanatorium Harlaching, das neue Waisenhaus und die Zentralanlage im städtischen Krankenhause, von Nürnberg das Allgemeine städtische Krankenhaus, von Stuttgart ein Vogelschaubild der Bürgerhospital- und Armenbauten, von Wiesbaden Volkskindergarten und Armenarbeitshaus, von Worms das Modell einer zerlegbaren Krankenbaracke u. a. m. Hamburg hatte ferner eine Vorführung der an Arme zur Ausgabe gelangenden Gebrauchsstücke, Photographien der Armenwohnungen, einen Schrank mit Proben der Handfertigkeit, sowie die Ausrüstung eines Lehrlings und

[1] „Zeitschrift für das Armenwesen", Bd. 7 S. 298. Nach den Mitteilungen S. 342 daselbst wird der nächste internationale Kongreß voraussichtlich 1910 in Kopenhagen tagen.

eines Dienstmädchens dem Beschauer vor Augen gestellt, andere Städte hatten ebenso die allgemeinen Beschreibungen durch ganz spezielle Gegenstände (Krankenbetten und dergleichen) ergänzt, so daß auch für den ärztlich vorgebildeten Fachmann die Ausstellung viel Sehenswertes bot. Aus der Berliner Gewerbeausstellung von 1896, aus den Ausstellungen für Volkshygiene, für das Rettungswesen, für Bekämpfung der Tuberkulose [1], für soziale Fürsorge und Gesundheitspflege, den Wanderausstellungen gegen den Alkohol ist manches noch in frischer Erinnerung, und selbst bei den Weltausstellungen der letzten Jahrzehnte hat Deutschlands Wissenschaft, Fleiß und Nächstenliebe den Vergleich mit anderen Kulturstaaten nicht zu scheuen gebraucht, obgleich die gewaltigen Mittel, über die z. B. Amerika durch Schenkungen verfügt, eine weit umfangreichere Kraftentfaltung gestatten [2].

7. Anerkennung langjähriger treuer Dienste im Ehrenamt.

Je mehr Sorgfalt man auf die Ausbildung der einzelnen Hilfskraft in der Armenpflege verwendet, desto lebhafter und berechtigter ist der Wunsch, daß man auf deren Mitwirkung möglichst lange Zeit rechnen könne. Einen Zwang in dieser Richtung kann man freilich nicht ausüben: die Städteordnungen lassen meistens nach drei bis sechs Jahren die Niederlegung des Ehrenamts zu, und die besoldeten Angestellten dürfen ihre Entlassung unter den vereinbarten oder statutarischen Bedingungen, und zwar je nach Lage der Dinge ohne Pension, bei langjähriger Dienstzeit oder Herbeiführung der Dienstunfähigkeit durch den Beruf auch mit Pension fordern. Die Liebe zur Sache, die Freude am Helfen, das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung müssen in dem einzelnen Mitarbeiter den Entschluß, aus dem Amte auszuscheiden, hinter der Bereitwilligkeit, der Gesamtheit auch fernerhin zu dienen, immer wieder zurücktreten lassen. Die Armenverwaltung kann durch fortgesetzte Anregungen in der angegebenen Weise vieles tun, um die Frische und die Arbeitslust ihrer Helfer sich zu sichern, und um dafür zu sorgen, daß das Kapital an Menschenkenntnis, Erfahrung und Wohlwollen, das in dem einzelnen Pfleger sich ansammelt, möglichst lange Zeit Zinsen trägt.

Es gibt aber auch besondere Mittel, um in den ehrenamtlich tätigen Personen den Wunsch, so lange als möglich der Armenverwaltung ihre Hilfe und ihre Erfahrung zu widmen, lebendig zu erhalten. Daß ein allmähliches Aufsteigen aus der Reihe der Armenpfleger zu höheren Ehrenämtern (Bezirksvorsteher [3], Stadtverordnete, Mitglieder städtischer

[1] Über das Berliner Tuberkulosemuseum vgl. Nietners Bericht betr. die Tuberkulosebekämpfung, 1905, S. 53.

[2] Man darf, wie Münsterberg betont („Vereinsschriften", Heft 77 S. 4), allerdings nie außer Acht lassen, daß die Großstädte Amerikas die offene Armenpflege fast vollständig — Boston macht eine Ausnahme — ausschließen und daß deshalb für die Wohltätigkeit einzelner sich ein außerordentlich weites Gebiet öffnet.

[3] Sehr bezeichnend hat Ernst-Elberfeld in seinem Aufsatze S. 198 des zweiten Halbjahres der „Blätter für soziale Praxis" die Bezirksvorsteher die „Grundpfeiler des ganzen Elberfelder Systems" genannt.

Verwaltungsausschüsse, der Armendirektion usw.) sich vollzieht, ist eine ganz natürliche Erscheinung. Die Stadtverwaltung, die so verfährt und hierauf gerichteten Wünschen der einzelnen Bezirksausschüsse gern entspricht, erfüllt damit nicht nur eine Pflicht der Dankbarkeit, sondern sie handelt auch klug im Hinblick darauf, daß echter Bürgersinn zwar nicht nach äußerer Anerkennung und Auszeichnung trachtet, daß aber die Gesamtheit der Pfleger mit demjenigen, welcher aus ihrer Mitte zu einem höheren Posten berufen wird, die Ehrung als ihr bewiesen ansieht. Freilich muß man sich auch hier vor falscher Rücksichtnahme hüten und nicht um jeden Preis solchen Stimmungen Rechnung tragen. Aber es kommt hinzu, daß die Beratungen und Beschlußfassungen in den Bezirksausschüssen und in der leitenden Armenbehörde regelmäßig eine bessere, ruhigere Grundlage haben, wenn die Stufenleiter des ehrenamtlichen Aufrückens nach Möglichkeit gewahrt zu werden pflegt. Ausnahmen hiervon sollten deshalb ohne zwingende Gründe nicht gemacht werden.

Nicht jeder trägt den Marschallstab im Tornister; nicht allen Armenpflegern wird die Würde eines Bezirksvorstehers oder ein anderes, als Vorzug geltendes Ehrenamt zu teil. Auch denen, die um der guten Sache willen unermüdlich auf dem bescheidenen Posten ausharren und in der „Hilfe von Mensch zu Mensch" Jahr für Jahr ihre Befriedigung trotz mancher Widerwärtigkeit suchen, gebührt ein Anrecht auf die Wertschätzung der Bürgerschaft. Es ist eine schöne Sitte, dieser Empfindung bei passender Gelegenheit (meist bei Vollendung von 25 Jahren ehrenamtlichen Wirkens) geeigneten Ausdruck zu geben. Elberfeld, auch hierin ein Vorbild, trägt im Rathause die Namen dieser Helfer auf einer Ehrentafel ein; andere sind diesem Beispiel gefolgt, einige (z. B. Frankfurt a. M., Braunschweig u. a. m.) beschränken sich darauf, in dem alljährlich erscheinenden Verzeichnis der in der Armenpflege mitwirkenden Personen (S. 12*) alle, die auf eine ehrenamtliche Tätigkeit von 25 und mehr Jahren zurückblicken, besonders zu bezeichnen (durch Vereinigung auf einer „Ehrenseite" u. a. m.), auch bieten die Jahresversammlungen (S. 74*) willkommenen Anlaß zu entsprechender Hervorhebung der Verdienste der Betreffenden. Eine derartige schlichte Feier entspricht ganz dem Geiste des Elberfelder Systems: der Dienst der Wohltätigkeit ist Bürgerpflicht, und die Anerkennung der Bürgerschaft ist der beste Lohn dafür neben dem Lohn, der aus den Augen der Armen in das Herz des Pflegers hineinleuchtet.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.